

# **Verordnung**

## **des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen (Weiterbildungsverordnung Gesundheitsfachberufe – SächsGfbWBVO)**

**Vom 22. Mai 2007**

Aufgrund von § 8 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen im Freistaat Sachsen (Weiterbildungsgesetz Gesundheitsfachberufe – [SächsGfbWBG](#)) vom 4. November 2002 (SächsGVBl. S. 266), das durch Gesetz vom 16. Februar 2006 (SächsGVBl. S. 69) geändert worden ist, wird verordnet:

### **Inhaltsübersicht**

#### **Teil 1**

#### **Allgemeine Vorschriften**

##### **Abschnitt 1**

##### **Allgemeines**

- § 1 Gliederung der Weiterbildung
- § 2 Praktische Weiterbildung
- § 3 Allgemeine Aufnahmevoraussetzungen und Auswahlverfahren
- § 4 Fehlzeiten

##### **Abschnitt 2**

#### **Leistungsbewertung und Prüfung**

- § 5 Prüfungsvorsitz und Fachausschüsse
- § 6 Aufgaben des Prüfungsvorsitzenden und Aufgaben der Fachausschüsse
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 Bewertung der Leistungen
- § 9 Zulassung zur Prüfung
- § 10 Nachteilsausgleich
- § 11 Gliederung der Prüfung
- § 12 Schriftlicher Teil der Prüfung
- § 13 Mündlicher Teil der Prüfung oder Kolloquium
- § 14 Praktischer Teil der Prüfung oder Facharbeit
- § 15 Vornote für den schriftlichen Teil der Prüfung
- § 16 Bewertung und Festsetzen der Prüfungsergebnisse
- § 17 Rücktritt und Versäumnis
- § 18 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 19 Wiederholungsprüfung
- § 20 Prüfungsniederschrift
- § 21 Prüfungsunterlagen

##### **Abschnitt 3**

#### **Zeugnisse und Weiterbildungsbezeichnung**

- § 22 Zeugnisse
- § 23 Weiterbildungsbezeichnung und Aufbewahrung

#### **Teil 2**

#### **Besondere Vorschriften**

##### **Abschnitt 1**

##### **Allgemeine Regelungen**

- § 24 Übersicht

§ 25 Weiterbildungsziel

## **Abschnitt 2**

### **Weiterbildungen in den Gesundheitsfachberufen**

#### **Unterabschnitt 1**

##### **Leitungsaufgaben in Gesundheitseinrichtungen**

§ 26 Dauer, Gliederung und Inhalt der Weiterbildung

§ 27 Aufnahmevoraussetzungen

§ 28 Prüfung

§ 29 Weiterbildungsbezeichnung

#### **Unterabschnitt 2**

##### **Praxisanleitung**

§ 30 Dauer, Gliederung und Inhalt der Weiterbildung

§ 31 Aufnahmevoraussetzungen

§ 32 Prüfung

§ 33 Weiterbildungsbezeichnung

#### **Unterabschnitt 3**

##### **Leitungsaufgaben in Pflegeeinrichtungen**

§ 34 Dauer, Gliederung und Inhalt der Weiterbildung

§ 35 Aufnahmevoraussetzungen

§ 36 Prüfung

§ 37 Weiterbildungsbezeichnung

## **Abschnitt 3**

### **Weiterbildungen in den Berufen in der Krankenpflege und Altenpflege**

#### **Unterabschnitt 1**

##### **Intensivpflege und Anästhesie**

§ 38 Dauer, Gliederung und Inhalt der Weiterbildung

§ 39 Aufnahmevoraussetzungen

§ 40 Prüfung

§ 41 Weiterbildungsbezeichnung

#### **Unterabschnitt 2**

##### **Operativer oder endoskopischer Funktionsdienst**

§ 42 Dauer, Gliederung und Inhalt der Weiterbildung

§ 43 Aufnahmevoraussetzungen

§ 44 Prüfung

§ 45 Weiterbildungsbezeichnung

#### **Unterabschnitt 3**

##### **Onkologie**

§ 46 Dauer, Gliederung und Inhalt der Weiterbildung

§ 47 Aufnahmevoraussetzungen

§ 48 Prüfung

§ 49 Weiterbildungsbezeichnung

#### **Unterabschnitt 4**

##### **Nephrologie**

§ 50 Dauer, Gliederung und Inhalt der Weiterbildung

§ 51 Aufnahmevoraussetzungen

§ 52 Prüfung

§ 53 Weiterbildungsbezeichnung

#### **Unterabschnitt 5**

##### **Psychiatrie**

§ 54 Dauer, Gliederung und Inhalt der Weiterbildung

- § 55 Aufnahmevoraussetzungen
- § 56 Prüfung
- § 57 Weiterbildungsbezeichnung
- § 58 Zusatzqualifikation in der Psychiatrie

#### **Unterabschnitt 6**

#### **Geriatric, Rehabilitation and Gerontopsychiatry**

- § 59 Dauer, Gliederung und Inhalt der Weiterbildung
- § 60 Aufnahmevoraussetzungen
- § 61 Prüfung
- § 62 Weiterbildungsbezeichnung

#### **Unterabschnitt 7**

#### **Severe Care and Gerontopsychiatry**

- § 63 Dauer, Gliederung und Inhalt der Weiterbildung
- § 64 Aufnahmevoraussetzungen
- § 65 Prüfung
- § 66 Weiterbildungsbezeichnung

#### **Unterabschnitt 8**

#### **Palliative and Hospice Care**

- § 67 Dauer, Gliederung und Inhalt der Weiterbildung
- § 68 Aufnahmevoraussetzungen
- § 69 Prüfung
- § 70 Weiterbildungsbezeichnung

#### **Unterabschnitt 9**

#### **Hygiene and Infection Prevention**

- § 71 Dauer, Gliederung und Inhalt der Weiterbildung
- § 72 Aufnahmevoraussetzungen
- § 73 Prüfung
- § 74 Weiterbildungsbezeichnung

#### **Unterabschnitt 10**

#### **Hygienebeauftragte in Pflegeeinrichtungen**

- § 75 Dauer, Gliederung und Inhalt der Weiterbildung
- § 76 Aufnahmevoraussetzungen
- § 77 Prüfung
- § 78 Weiterbildungsbezeichnung

### **Abschnitt 4**

### **Weiterbildungen in den Berufen in der Physiotherapie**

#### **Unterabschnitt 1**

#### **Psychosoziale Medizin**

- § 79 Dauer, Gliederung und Inhalt der Weiterbildung
- § 80 Aufnahmevoraussetzungen
- § 81 Prüfung
- § 82 Weiterbildungsbezeichnung

#### **Unterabschnitt 2**

#### **Medical Wellness**

- § 83 Dauer, Gliederung und Inhalt der Weiterbildung
- § 84 Aufnahmevoraussetzungen
- § 85 Prüfung
- § 86 Weiterbildungsbezeichnung

### **Teil 3**

### **Schlussbestimmung**

**Teil 1**  
**Allgemeine Vorschriften**

**Abschnitt 1**  
**Allgemeines**

**§ 1**  
**Gliederung der Weiterbildung**

(1) Die Weiterbildung gliedert sich in theoretischen und praktischen Unterricht innerhalb oder außerhalb der Weiterbildungseinrichtung sowie eine praktische Weiterbildung, soweit sich aus Teil 2 nichts anderes ergibt. Die Weiterbildung schließt mit der Prüfung ab.

(2) Die Weiterbildung dauert in Vollzeitform höchstens 24 Monate und verlängert sich in Teilzeitform auf höchstens 42 Monate.

**§ 2**  
**Praktische Weiterbildung**

(1) Die praktische Weiterbildung ist in den Einrichtungen, mit denen die Weiterbildungseinrichtung einen Vertrag gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 [SächsGfbWBG](#) geschlossen hat, zu absolvieren.

(2) Die fachliche Anleitung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 [SächsGfbWBG](#) ist von Personen mit der entsprechenden Weiterbildung und der Weiterbildung als Praxisanleiterin oder Praxisanleiter nach § 33 durchzuführen.

(3) In einem Zeitraum von 3 Jahren nach Übernahme der praktischen Weiterbildung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 [SächsGfbWBG](#) kann die Anleitung auch durch eine Person mit einem Gesundheitsfachberuf und mindestens 3-jähriger Berufserfahrung in dem die Weiterbildung betreffenden Arbeitsfeld durchgeführt werden, wenn die Einrichtung nicht über eine Person nach Absatz 2 verfügt.

**§ 3**  
**Allgemeine Aufnahmevoraussetzungen und Auswahlverfahren**

(1) Der Antrag auf Aufnahme in einen Weiterbildungslehrgang ist an die Leitung einer nach § 3 Abs. 1 [SächsGfbWBG](#) staatlich anerkannten Weiterbildungseinrichtung zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung in einem Gesundheitsfachberuf nach § 2 Abs. 2 [SächsGfbWBG](#) in beglaubigter Kopie,
2. das Zeugnis über die staatliche Prüfung in einem Gesundheitsfachberuf nach § 2 Abs. 2 [SächsGfbWBG](#) in beglaubigter Kopie,
3. der berufliche Werdegang in tabellarischer Form und
4. eine Erklärung des Arbeitgebers, dass er die beabsichtigte Weiterbildung genehmigt hat, wenn der Antragsteller in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt ist und die Weiterbildung während der Arbeitszeit stattfindet.

(2) Die Leitung der Weiterbildungseinrichtung entscheidet über die Aufnahme in den Weiterbildungslehrgang und teilt dies den Bewerbern schriftlich mit.

(3) Kann eine Weiterbildungseinrichtung in einen Weiterbildungslehrgang nicht alle Bewerber aufnehmen, findet für alle Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, ein Auswahlverfahren statt.

(4) Im Auswahlverfahren sind die Plätze nach folgender Rangfolge zu vergeben:

1. höchstens die Hälfte der Plätze an Bewerber, denen der Arbeitgeber ein dringendes betriebliches Interesse an der Weiterbildung bescheinigt,
2. die übrigen Plätze an Bewerber, für die die Ablehnung eine außergewöhnliche Härte darstellen würde und
3. die übrigen Plätze nach dem Eingang des Antrages in der Weiterbildungseinrichtung.

Innerhalb einer Gruppe sind die Plätze nach dem Eingang des Antrages in der Weiterbildungseinrichtung zu vergeben.

#### **§ 4 Fehlzeiten**

(1) Auf die Dauer einer Weiterbildung werden angerechnet

1. Urlaub,
2. Versäumnisse durch Arbeitsunfähigkeit, Mutterschutz oder aus anderen, von der Person nicht zu vertretenden Gründen bis zu 10 Prozent der Stunden des Unterrichts und 10 Prozent der praktischen Weiterbildung.

(2) Auf Antrag kann der Prüfungsvorsitzende weitere Fehlzeiten anrechnen, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Weiterbildungsziel nicht gefährdet wird.

(3) Um nicht anrechnungsfähige Fehlzeiten verlängert sich der Unterricht oder die praktische Weiterbildung.

### **Abschnitt 2 Leistungsbewertung und Prüfung**

#### **§ 5 Prüfungsvorsitz und Fachausschüsse**

(1) Der Prüfungsvorsitzende ist der Leiter der nach § 3 Abs. 1 [SächsGfbWBG](#) staatlich anerkannten Weiterbildungseinrichtung oder ein Mitglied des Leitungskollegiums. Sein Vertreter ist der stellvertretende Leiter der Weiterbildungseinrichtung oder ein Mitglied des Leitungskollegiums oder eine von der Leitung beauftragte Person.

(2) Der Prüfungsvorsitzende bildet für die Durchführung des schriftlichen, mündlichen und praktischen Teils der Prüfung Fachausschüsse. Ein Fachausschuss besteht aus mindestens 2 Mitgliedern, die in den zu prüfenden Themenbereichen oder Teilen eines Themenbereiches überwiegend unterrichtet haben. Dem Fachausschuss für den praktischen Teil der Prüfung hat die Person anzugehören, die die fachliche Anleitung durchführt.

(3) Für jedes Mitglied des Fachausschusses kann ein stellvertretendes Mitglied berufen werden.

## **§ 6**

### **Aufgaben des Prüfungsvorsitzenden und Aufgaben der Fachausschüsse**

(1) Der Prüfungsvorsitzende ist insbesondere zuständig für

1. die Entscheidung über die Zulassung nach § 9,
2. die Entscheidung über den Nachteilsausgleich nach § 10,
3. das Festsetzen der Prüfungstermine und Prüfungsorte und deren Bekanntgabe mindestens 12 Wochen vor Prüfungsbeginn,
4. die Entscheidung über Rücktritt und Versäumnis nach § 17,
5. die Entscheidung bei Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen nach § 18,
6. das Festsetzen der Prüfungsergebnisse nach § 16 Abs. 1 und 4,
7. die Entscheidung über die Wiederholung der Prüfung nach § 19,
8. das Ausstellen der Zeugnisse nach § 22.

Einzelne Aufgaben können auf den Vertreter des Prüfungsvorsitzenden übertragen werden.

(2) Die Fachausschüsse führen den schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil der Prüfung durch. Dazu gehört insbesondere:

1. das Festlegen der Vornote nach § 15,
2. die Auswahl der Prüfungsaufgaben und der Hilfsmittel auf Vorschlag des Unterrichtspersonals, welches überwiegend in den zu prüfenden Themenbereichen unterrichtet hat,
3. die Aufbewahrung der Prüfungsaufgaben für den schriftlichen Teil der Prüfung an einem sicheren Ort und die Bekanntgabe der Aufgaben zu Prüfungsbeginn des schriftlichen Teils der Prüfung,
4. die Bestimmung der aufsichtsführenden Person für den schriftlichen Teil der Prüfung,
5. die Abnahme des mündlichen und praktischen Teils der Prüfung,
6. die Bewertung der Teile der Prüfung nach § 16.

(3) Der Prüfungsvorsitzende oder sein Vertreter sind zur Anwesenheit und Beteiligung an der Prüfung berechtigt.

## **§ 7**

### **Leistungsnachweise**

(1) Jeder Themenbereich, der Gegenstand des schriftlichen Teils der Prüfung in der Grund- und Aufbaustufe ist, ist mit einem Leistungsnachweis abzuschließen. Der Leistungsnachweis ist von dem Unterrichtspersonal zu benoten, das überwiegend in dem Themenbereich unterrichtet hat. Die Bewertung der Leistungsnachweise richtet sich nach § 8.

(2) Leistungsnachweise können insbesondere Aufsichtsarbeiten, Belegarbeiten, Vorträge, Präsentationen, Übungen, Gruppenarbeiten oder Projektarbeiten sein.

(3) Während der praktischen Weiterbildung sind keine Leistungsnachweise zu erbringen.

(4) Leistungsnachweise, die für eine nicht abgeschlossene Weiterbildung nach dieser Verordnung erbracht wurden, werden angerechnet, wenn sie nicht älter als 5 Jahre sind. Für Leistungsnachweise der Aufbaustufe gilt dies nur für dieselbe Weiterbildungsrichtung.

## **§ 8**

### **Bewertung der Leistungen**

(1) Die Leistungsnachweise nach § 7 und die Prüfungen nach § 11 Abs. 1 sind wie folgt zu benoten:

1. „sehr gut“ = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
2. „gut“ = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
3. „befriedigend“ = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
4. „ausreichend“ = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
5. „mangelhaft“ = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
6. „ungenügend“ = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und erkennen lässt, dass selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Es sind nur ganze Noten zu vergeben.

(3) Wenn eine Gesamtnote zu bilden ist, wird das arithmetische Mittel errechnet. Dabei entstehende Bruchteilsergebnisse unter n,5 werden abgerundet, ab n,5 aufgerundet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

## **§ 9**

### **Zulassung zur Prüfung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist mindestens 8 Wochen vor Ende der Weiterbildung zu stellen. Gliedert sich der Unterricht in Grund- und Aufbaustufe, gilt Satz 1 entsprechend für die Prüfung am Ende der Grundstufe.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Leistungsnachweise nach § 7,
2. im Falle einer Wiederholungsprüfung der Nachweis über die Erfüllung der Auflagen nach § 19 Abs. 2.

(2) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer einen Leistungsnachweis nach § 7 gar nicht oder mit „ungenügend“ oder mehr als einen Leistungsnachweis mit „mangelhaft“ abgelegt hat.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung, die Prüfungstermine und Prüfungsorte sind dem Prüfling spätestens 4 Wochen vor Prüfungsbeginn mitzuteilen. Die Ablehnung der Zulassung ist schriftlich zu begründen.

## **§ 10**

### **Nachteilsausgleich**

(1) Im Prüfungsverfahren sind die besonderen Belange von schwerbehinderten Menschen und gleichgestellten behinderten Prüflingen zu berücksichtigen.

(2) Der Prüfling hat den Prüfungsvorsitzenden so rechtzeitig wie möglich vor der Prüfung auf seine Behinderung hinzuweisen, wenn diese im Prüfungsverfahren berücksichtigt werden soll.

(3) Der Prüfungsvorsitzende legt Maßnahmen hinsichtlich der Organisation und Gestaltung der Prüfung fest, die die Belange von schwerbehinderten Menschen und gleichgestellten behinderten Prüflingen berücksichtigen, jedoch die Prüfungsanforderungen qualitativ nicht verändern.

## **§ 11**

### **Gliederung der Prüfung**

(1) Die Prüfung kann nach Teil 2 aus einem schriftlichen, mündlichen und, sofern der Lehrgang eine praktische Weiterbildung umfasst, einem praktischen Teil bestehen.

(2) Die Prüfung in der Grundstufe hat spätestens nach Ablauf von zwei Dritteln der Gesamtdauer der Weiterbildung zu erfolgen.

(3) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Prüfungsvorsitzende kann einzelnen Personen bei Nachweis eines berechtigten Interesses gestatten, als Zuhörer an der Prüfung teilzunehmen, sofern kein Prüfling widerspricht. Beauftragte der Aufsichtsbehörde sind berechtigt, bei den Prüfungen als Beobachter anwesend zu sein.

## **§ 12**

### **Schriftlicher Teil der Prüfung**

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit mit frei zu formulierenden Antworten, aus der Bearbeitung eines gestellten Themas oder aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren oder aus der Kombination dieser Methoden.

(2) Bei Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren hat der Prüfling anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für zutreffend hält. Dabei werden allen Prüflingen eines Prüfungsdurchganges dieselben Prüfungsaufgaben gestellt. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu prüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen der zu prüfenden Themenbereiche fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der Aufgaben für die Prüfung mindert sich entsprechend; bei der Bewertung des schriftlichen Teils der Prüfung ist von dieser verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Sind mehr als die Hälfte der Prüfungsaufgaben fehlerhaft, ist der schriftliche Teil der Prüfung zu wiederholen.

(3) Die Prüfung kann auf 2 Prüfungstermine verteilt werden, zwischen denen ein prüfungsfreier Werktag liegen kann.

## **§ 13**

### **Mündlicher Teil der Prüfung oder Kolloquium**

(1) Der mündliche Teil der Prüfung besteht aus einem freien, fachübergreifenden Prüfungsgespräch, das die Schwerpunkte der jeweiligen Weiterbildung umfasst, wobei der Praxisbezug zu beachten ist. Das Prüfungsgespräch kann mit dem praktischen Teil der

Prüfung verbunden werden. Es wird als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt und dauert in der Regel 30 Minuten pro Prüfling. Eine Gruppe soll nicht mehr als 3 Prüflinge umfassen.

(2) Anstelle des Prüfungsgespräches nach Absatz 1 kann der mündliche Teil der Prüfung als Kolloquium in Verbindung mit der Verteidigung der Facharbeit abgelegt werden, wenn dies in Teil 2 ausdrücklich vorgesehen ist. Das Kolloquium wird als Einzelprüfung durchgeführt und dauert in der Regel 30 Minuten.

#### **§ 14**

##### **Praktischer Teil der Prüfung oder Facharbeit**

(1) Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich auf mindestens eine Arbeitsaufgabe, die sich auf spezifische Tätigkeiten des Weiterbildungsgebietes bezieht und die unter Praxisbedingungen selbstständig auszuführen ist.

(2) Anstelle der Arbeitsaufgabe nach Absatz 1 kann die praktische Prüfung durch Anfertigen einer Facharbeit abgelegt werden. Die Facharbeit ist in der Regel innerhalb von 3 Monaten anzufertigen. Thema und Umfang sind der Weiterbildung entsprechend zu wählen. Der Praxisbezug der Facharbeit ist zu beachten. Der Prüfling hat die benutzten Hilfsmittel anzugeben und schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit eigenständig angefertigt hat.

(3) Der Prüfling hat die schriftliche Zustimmung der Patienten, der Klienten, der Bewohner oder des jeweiligen gesetzlichen Vertreters sowie des verantwortlichen Fachpersonals zur Beteiligung an der praktischen Prüfung einzuholen. Die Zustimmungen sind dem Fachausschuss vor Beginn des praktischen Teils der Prüfung vorzulegen.

#### **§ 15**

##### **Vornote für den schriftlichen Teil der Prüfung**

Vornote für den schriftlichen Teil der Prüfung ist die Note des Leistungsnachweises nach § 7 Abs. 1 für den Themenbereich, der Gegenstand der Prüfung ist. Sind mehrere Themenbereiche Gegenstand des schriftlichen Teils der Prüfung, ist aus den Noten der Leistungsnachweise für diese Themenbereiche als Vornote eine Gesamtnote zu bilden.

#### **§ 16**

##### **Bewertung und Festsetzen der Prüfungsergebnisse**

(1) Die Mitglieder des Fachausschusses bewerten unabhängig voneinander die Leistung des Prüflings in dem jeweiligen Teil der Prüfung. Aus den Noten der Mitglieder der Fachausschüsse bildet der Prüfungsvorsitzende für jeden Teil der Prüfung eine Gesamtnote. In die Gesamtnote für den schriftlichen Teil der Prüfung fließt dabei die Vornote nach § 15 mit einem Anteil von 25 Prozent ein.

(2) Die Facharbeit nach § 14 Abs. 2 ist innerhalb von 8 Wochen nach Abgabe zu bewerten.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Teile der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ benotet wurden.

(4) Aus den Gesamtnoten für jeden einzelnen Teil der Prüfung wird eine Gesamtnote der Prüfung gebildet.

(5) Mit bestandener Prüfung ist der Weiterbildungslehrgang erfolgreich abgeschlossen.

## **§ 17** **Rücktritt und Versäumnis**

(1) Eine Prüfung gilt als nicht unternommen, ein Prüfungsteil als nicht begonnen, wenn der Prüfling:

1. durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder von Prüfungsteilen verhindert ist und er dies bei Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Form, nachweist oder
2. nach seiner Zulassung zur Prüfung aus wichtigem Grund von der Prüfung oder einem Prüfungsteil zurücktritt. Der Grund ist dem Prüfungsvorsitzenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Liegt ein wichtiger Grund vor, so genehmigt der Prüfungsvorsitzende den Rücktritt.

Der Prüfungsvorsitzende entscheidet, in welchem Umfang die bereits geprüften Themenbereiche bei erneuter Prüfung anzurechnen sind.

(2) Eine Prüfung oder ein Prüfungsteil ist mit „ungenügend“ zu bewerten, wenn der Prüfling:

1. ohne Genehmigung von der Prüfung oder einem Prüfungsteil zurücktritt,
2. einen Prüfungstermin versäumt oder eine Aufsichtsarbeit oder Facharbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgibt oder die Prüfung oder einen Prüfungsteil unterbricht, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Vor Beginn eines jeden Teils der Prüfung ist der Prüfling zu befragen, ob er gesundheitliche Bedenken gegen seine Prüfungsfähigkeit vorzubringen hat.

## **§ 18** **Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis eines Prüfungsteils durch Benutzung eines unzulässigen Hilfsmittels, unzulässige Hilfe Dritter oder sonstige Täuschung zu beeinflussen, so entscheidet der Prüfungsvorsitzende:

1. ob die Leistung gewertet wird, etwa bei Täuschungsversuch durch den Besitz oder Mitführen unerlaubter Hilfsmittel im Prüfungsraum vor ihrer Verwendung,
2. ob der Prüfungsteil wiederholt werden darf, etwa bei gelungener Vorteilsverschaffung durch das organisierte Zusammenwirken mehrerer Personen, oder
3. ob die Prüfung mit „ungenügend“ bewertet wird.

Dabei ist zu berücksichtigen, in welchem Maß die im Prüfungsverfahren zu gewährleistende Chancengleichheit beeinträchtigt ist.

(2) Stört ein Prüfling die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung, kann er durch den Fachausschuss oder die aufsichtsführende Person von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Ist ein Prüfling ausgeschlossen worden, kann der Prüfungsvorsitzende die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewerten.

(3) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfung nur innerhalb von 3 Jahren nach dem letzten Tag des Weiterbildungslehrgangs für nicht bestanden erklärt werden. Das Zeugnis ist einzuziehen.

## **§ 19**

### **Wiederholungsprüfung**

(1) Werden der schriftliche Teil der Prüfung nach § 12, der mündliche Teil der Prüfung oder das Kolloquium nach § 13 sowie der praktische Teil der Prüfung oder die Facharbeit nach § 14 nicht bestanden, darf jeder Teil einmal wiederholt werden. Der schriftliche Antrag auf Teilnahme an der Wiederholungsprüfung ist innerhalb von 4 Wochen nach Mitteilung über das Nichtbestehen nach § 22 Abs. 1 Satz 3 vom Prüfling zu stellen.

(2) Zur Wiederholungsprüfung wird nur zugelassen, wer zuvor an weiterer Weiterbildung teilgenommen hat. Der Prüfungsvorsitzende legt innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrags Dauer und Inhalt der weiteren Weiterbildung im Sinne von § 1 Abs. 1 fest.

(3) Die Wiederholungsprüfung soll innerhalb eines Jahres nach Mitteilung über das Nichtbestehen nach § 22 Abs. 1 Satz 3 abgelegt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsvorsitzende.

## **§ 20**

### **Prüfungsniederschrift**

(1) Über den schriftlichen Teil der Prüfung nach § 12, den mündlichen Teil der Prüfung oder das Kolloquium nach § 13 sowie den praktischen Teil der Prüfung oder die Facharbeit nach § 14 ist eine Niederschrift zu erstellen. Sie hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

1. Name des Prüflings,
2. geprüfte Themenbereiche oder Teile eines Themenbereichs,
3. Prüfungsaufgaben,
4. Prüfungszeiten,
5. besondere Vorkommnisse,
6. die von den Mitgliedern der Fachausschüsse vergebenen Noten nach § 16 und
7. die von dem Prüfungsvorsitzenden gebildete Gesamtnote für den entsprechenden Teil der Prüfung.

(2) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Fachausschüsse und dem Prüfungsvorsitzenden zu unterschreiben.

## **§ 21**

### **Prüfungsunterlagen**

Auf Antrag ist dem Prüfling nach Abschluss der Prüfungen Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Schriftliche Arbeiten, Anträge auf Zulassung zur Prüfung, Zulassungsbescheide und Protokolle sind 4 Jahre aufzubewahren.

## **Abschnitt 3**

### **Zeugnisse und Weiterbildungsbezeichnung**

## **§ 22 Zeugnisse**

(1) Über die bestandene Prüfung in der Grundstufe wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 23, in der Aufbaustufe nach dem Muster der Anlage 24 erteilt. Gliedert sich die Weiterbildung nicht in eine Grundstufe und Aufbaustufe, wird über die bestandene Prüfung ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 24 erteilt. Über das Nichtbestehen erhält der Prüfling von dem Prüfungsvorsitzenden eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind. Die Mitteilung hat eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten.

(2) Wird der Lehrgang ohne Ablegen der Prüfung beendet, kann die Leitung der Weiterbildungseinrichtung eine Bescheinigung über die Teilnahme am Lehrgang unter Angabe der Dauer und des Inhalts der absolvierten Themenbereiche erteilen.

## **§ 23 Urkunde über die Weiterbildungsbezeichnung und Aufbewahrung**

(1) Liegen die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 [SächsGfbWBG](#) für das Führen der Weiterbildungsbezeichnung vor, stellt die staatlich anerkannte Weiterbildungseinrichtung die Urkunde nach dem Muster der Anlage 26 aus.

(2) Die Urkunde nach Absatz 1 ist von der Weiterbildungseinrichtung 40 Jahre ab Ausstellung aufzubewahren.

## **Teil 2 Besondere Vorschriften**

### **Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen**

## **§ 24 Übersicht**

(1) Für die Gesundheitsfachberufe können Weiterbildungen für folgende Funktionen durchgeführt werden:

1. Leitungsaufgaben in Gesundheitseinrichtungen,
2. Praxisanleitung und
3. Leitungsaufgaben in Pflegeeinrichtungen.

(2) Für die Berufe in der Krankenpflege und Altenpflege können Weiterbildungen zur Fachkraft in folgenden Arbeitsfeldern und für folgende Funktionen durchgeführt werden:

1. Intensivpflege und Anästhesie,
2. operativer und endoskopischer Funktionsdienst,
3. Onkologie,
4. Nephrologie,
5. Psychiatrie,

6. Geriatrie, Rehabilitation und Gerontopsychiatrie,
7. Schwerstpflege und Gerontopsychiatrie,
8. Palliativ- und Hospizpflege,
9. Hygiene und Infektionsprävention und
10. Hygienebeauftragte in Pflegeeinrichtungen.

(3) Für die Berufe in der Physiotherapie können Weiterbildungen in folgenden Arbeitsfeldern durchgeführt werden:

1. psychosoziale Medizin und
2. medizinische Wellness.

## **§ 25** **Weiterbildungsziel**

(1) Die Weiterbildungen nach den Abschnitten 2 und 3 sollen die berufliche Qualifikation der teilnehmenden Personen erhöhen und Handlungskompetenzen zur Erfüllung von Aufgaben und Funktionen in ausgewählten Bereichen vermitteln. Insbesondere soll die Weiterbildung befähigen:

1. zur individuellen patienten- oder bewohnerbezogenen Pflege,
2. zur Auseinandersetzung mit der eigenen Rolle im Pflegeprozess und dem aktuellen Berufsfeld der Pflegekräfte in dem jeweiligen Fachbereich unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung und der Zukunftsperspektiven,
3. zur selbstständigen und selbstbewussten Tätigkeit innerhalb eines multiprofessionellen Teams,
4. zur Bewältigung beruflicher Belastungen einschließlich der selbstständigen Entwicklung von Problemlösungsmöglichkeiten,
5. zur Auseinandersetzung mit dem psychosozialen Umfeld der Patienten oder Klienten sowie zum Umgang mit Angehörigen und anderen Bezugspersonen,
6. zur Zusammenarbeit mit Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens und anderen Institutionen.

(2) Die Weiterbildung nach Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 soll die teilnehmenden Personen zur Leitung einer Station oder Einheit in ambulanten oder stationären medizinischen Gesundheitseinrichtungen befähigen.

(3) Die Weiterbildung nach Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 soll die teilnehmenden Personen befähigen, die Aufgaben einer verantwortlichen Pflegefachkraft gemäß § 71 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378, 449) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, auszufüllen. Die Teilnehmer sollen insbesondere befähigt werden, die Pflegeprozesse, die Ermittlung des Pflegebedarfs, die Planung, Dokumentation und Auswertung innerhalb des Verantwortungsbereichs selbstständig und fachgerecht zu organisieren, zu begleiten und zu

kontrollieren, qualitativ zu sichern und im Rahmen gesetzlicher Vorschriften zu verantworten. Sie sollen Fähigkeiten zur Kommunikation und Mitarbeiterführung, insbesondere auch zur Lösung von Konflikten erwerben.

## **Abschnitt 2**

### **Weiterbildungen in den Gesundheitsfachberufen**

#### **Unterabschnitt 1**

#### **Leitungsaufgaben in Gesundheitseinrichtungen**

#### **§ 26**

#### **Dauer, Gliederung und Inhalt der Weiterbildung**

Die Weiterbildung dauert mindestens 720 Stunden. Sie umfasst theoretischen und praktischen Unterricht von insgesamt 520 Stunden, und zwar in der Grundstufe nach Anlage 1 Nummer 1.4, 1.5, 2, 3, 4 und in der Aufbaustufe nach Anlage 2, sowie eine praktische Weiterbildung von 200 Stunden. Die praktische Weiterbildung nach Anlage 2 Buchstabe B soll in mindestens zwei unterschiedlichen Stationen oder Einheiten absolviert werden.

#### **§ 27**

#### **Aufnahmevoraussetzungen**

Voraussetzung für die Aufnahme der Weiterbildung ist ein Berufsabschluss in einem Gesundheitsfachberuf nach § 2 Abs. 2 [SächsGfbWBG](#).

#### **§ 28**

#### **Prüfung**

- (1) Die Prüfung umfasst in der Grundstufe einen schriftlichen Teil nach § 12 und in der Aufbaustufe eine Facharbeit nach § 14 Abs. 2 sowie ein Kolloquium nach § 13 Abs. 2.
- (2) Gegenstand des schriftlichen Teils der Prüfung in der Grundstufe sind die Themenbereiche der Nummern 1.4, 1.5, 2, 4 der Anlage 1. Die Gesamtdauer der Prüfung beträgt 120 Minuten.
- (3) In der Facharbeit ist die erworbene Führungs- und Leitungskompetenz anhand konkreter Beispiele, insbesondere aus der Bereichsorganisation, Qualitätssicherung, Mitarbeiterführung, Beratung von Patienten oder Bewohnern und von Angehörigen sowie aus der Planung, Durchführung und Dokumentation von Leitungsaufgaben darzustellen.

#### **§ 29**

#### **Weiterbildungsbezeichnung**

Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung berechtigt zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung „Fachkraft für Leitungsaufgaben in Gesundheitseinrichtungen“.

#### **Unterabschnitt 2**

#### **Praxisanleitung**

#### **§ 30**

#### **Dauer, Gliederung und Inhalt der Weiterbildung**

Die Weiterbildung dauert mindestens 200 Stunden. Sie umfasst theoretischen und praktischen Unterricht von insgesamt 184 Stunden, und zwar in der Grundstufe nach Anlage 1 Nummer 2 und in der Aufbaustufe nach Anlage 3, sowie eine Hospitation von 16 Stunden.

## **§ 31**

### **Aufnahmevoraussetzungen**

Voraussetzung für die Aufnahme der Weiterbildung ist

1. ein Berufsabschluss in einem Gesundheitsfachberuf nach § 2 Abs. 2 [SächsGfbWBG](#) und
2. Berufserfahrung von mindestens 24 Monaten.

## **§ 32**

### **Prüfung**

(1) Die Prüfung umfasst in der Grundstufe einen schriftlichen Teil nach § 12 und in der Aufbaustufe einen praktischen Teil nach § 14 Abs. 1.

(2) Gegenstand des schriftlichen Teils der Prüfung in der Grundstufe ist der Themenbereich Nummer 2 der Anlage 1. Die Gesamtdauer der Prüfung beträgt 45 Minuten.

(3) Im praktischen Teil der Prüfung ist die erworbene pädagogische Kompetenz durch die Vorbereitung und Durchführung einer praktischen Anleitung oder einer Projektpräsentation nachzuweisen.

## **§ 33**

### **Weiterbildungsbezeichnung**

Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung berechtigt zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung „Praxisanleiterin“ oder „Praxisanleiter“.

## **Unterabschnitt 3**

### **Leitungsaufgaben in Pflegeeinrichtungen**

## **§ 34**

### **Dauer, Gliederung und Inhalt der Weiterbildung**

(1) Die Weiterbildung dauert mindestens 580 Stunden. Sie umfasst den in der Anlage 4 aufgeführten theoretischen und praktischen Unterricht von 460 Stunden sowie eine praktische Weiterbildung von 120 Stunden. Die praktische Weiterbildung nach Anlage 4 Buchstabe B soll in mindestens zwei unterschiedlichen Bereichen absolviert werden.

(2) Der Lehrgang in der Behandlungspflege nach § 35 Nr. 3 dauert mindestens 200 Stunden und umfasst den in der Anlage 22 aufgeführten theoretischen und praktischen Unterricht von 80 Stunden sowie eine Hospitation von 120 Stunden.

## **§ 35**

### **Aufnahmevoraussetzungen**

Voraussetzung für die Aufnahme der Weiterbildung ist

1. ein Berufsabschluss in einem Gesundheitsfachberuf nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 oder 6 [SächsGfbWBG](#) oder
2. ein Berufsabschluss nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 [SächsGfbWBG](#) mit 3-jähriger Ausbildung in Vollzeitform oder

3. ein Berufsabschluss nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 [SächsGfbWBG](#) mit 2-jähriger Ausbildung in Vollzeitform, wenn die Teilnahme an einem Lehrgang in der Behandlungspflege nachgewiesen wird.

### **§ 36 Prüfung**

- (1) Die Prüfung umfasst einen schriftlichen Teil nach § 12 und eine Facharbeit nach § 14 Abs. 2 sowie ein Kolloquium nach § 13 Abs. 2.
- (2) Gegenstand des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Themenbereiche der Nummern 1, 3 und 4 der Anlage 4. Die Gesamtdauer der Prüfung beträgt 120 Minuten.
- (3) In der Facharbeit ist die erworbene Führungs- und Leitungskompetenz anhand konkreter Beispiele, insbesondere aus der Qualitätssicherung, Mitarbeiterführung, Beratung von Patienten oder Bewohnern und von Angehörigen sowie aus der Planung, Durchführung und Dokumentation von Leitungsaufgaben darzustellen.

### **§ 37 Weiterbildungsbezeichnung**

Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung berechtigt zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung

1. „Fachaltenpflegerin für Leitungsaufgaben in Pflegeeinrichtungen“ oder „Fachaltenpfleger für Leitungsaufgaben in Pflegeeinrichtungen“;
2. „Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerin für Leitungsaufgaben in Pflegeeinrichtungen“ oder „Fachgesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Leitungsaufgaben in Pflegeeinrichtungen“ oder
3. „Fachgesundheits- und Krankenpflegerin für Leitungsaufgaben in Pflegeeinrichtungen“ oder „Fachgesundheits- und Krankenpfleger für Leitungsaufgaben in Pflegeeinrichtungen“.

## **Abschnitt 3 Weiterbildungen in den Berufen in der Krankenpflege und Altenpflege**

### **Unterabschnitt 1 Intensivpflege und Anästhesie**

### **§ 38 Dauer, Gliederung und Inhalt der Weiterbildung**

- (1) Die Weiterbildung dauert mindestens 2 720 Stunden. Sie umfasst theoretischen und praktischen Unterricht von insgesamt 720 Stunden, und zwar in der Grundstufe nach Anlage 1 und in der Aufbaustufe nach Anlage 5, sowie eine praktische Weiterbildung von 2 000 Stunden.
- (2) Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer hat sich vor Beginn der Aufbaustufe für einen der Schwerpunkte
  1. Intensivpflege und Anästhesie im Erwachsenenbereich oder
  2. Intensivpflege und Anästhesie in der Kinder- und Jugendmedizin

zu entscheiden.

## **§ 39**

### **Aufnahmevoraussetzungen**

Voraussetzung für die Aufnahme der Weiterbildung ist

1. ein Berufsabschluss in einem Gesundheitsfachberuf nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 oder 6 [SächsGfbWBG](#) und
2. eine Tätigkeit in den jeweiligen Arbeitsfeldern der angestrebten Weiterbildungsrichtung von mindestens 6 Monaten innerhalb der letzten 2 Jahre.

## **§ 40**

### **Prüfung**

(1) Die Prüfung umfasst in der Grundstufe und in der Aufbaustufe jeweils einen schriftlichen Teil nach § 12 sowie in der Aufbaustufe einen mündlichen Teil nach § 13 Abs. 1 und einen praktischen Teil nach § 14 Abs. 1.

(2) Gegenstand des schriftlichen Teils der Prüfung in der Grundstufe sind die Themenbereiche der Nummern 1.1 bis 1.5, 2, 4.1 und 4.3 der Anlage 1. Die Gesamtdauer der Prüfung beträgt 120 Minuten.

(3) Gegenstand des schriftlichen Teils der Prüfung in der Aufbaustufe sind die Themenbereiche der Nummern 1 und 2 der Anlage 5. Die Gesamtdauer der Prüfung beträgt 180 Minuten.

(4) Im praktischen Teil der Prüfung in der Aufbaustufe hat der Prüfling die Intensivpflege oder Anästhesiepflege eines Patienten selbstständig zu planen, durchzuführen, zu dokumentieren und auszuwerten. Bei den im Zusammenhang damit stehenden diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen ist mitzuwirken. Die für die Prüfungsaufgabe benötigten Gegenstände sind funktionstüchtig bereitzustellen. Der praktische Teil der Prüfung soll mindestens 90 Minuten dauern und in der Regel 180 Minuten nicht überschreiten.

(5) Der mündliche Teil der Prüfung ist als Prüfungsgespräch in Verbindung mit dem praktischen Teil der Prüfung abzulegen. Dabei hat der Prüfling sein Pflegehandeln zu erörtern und zu begründen.

## **§ 41**

### **Weiterbildungsbezeichnung**

Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung berechtigt zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung

1. „Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerin für Intensivpflege und Anästhesie im Erwachsenenbereich“ oder „Fachgesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Intensivpflege und Anästhesie im Erwachsenenbereich“,
2. „Fachgesundheits- und Krankenpflegerin für Intensivpflege und Anästhesie im Erwachsenenbereich“ oder „Fachgesundheits- und Krankenpfleger für Intensivpflege und Anästhesie im Erwachsenenbereich“,

3. „Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerin für Intensivpflege und Anästhesie in der Kinder- und Jugendmedizin“ oder „Fachgesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Intensivpflege und Anästhesie in der Kinder- und Jugendmedizin“ oder
4. „Fachgesundheits- und Krankenpflegerin für Intensivpflege und Anästhesie in der Kinder- und Jugendmedizin“ oder „Fachgesundheits- und Krankenpfleger für Intensivpflege und Anästhesie in der Kinder- und Jugendmedizin“.

## **Unterabschnitt 2 Operativer oder endoskopischer Funktionsdienst**

### **§ 42**

#### **Dauer, Gliederung und Inhalt der Weiterbildung**

(1) Die Weiterbildung dauert mindestens 2 720 Stunden. Sie umfasst theoretischen und praktischen Unterricht von insgesamt 720 Stunden, und zwar in der Grundstufe nach Anlage 1 und in der Aufbaustufe nach Anlage 6, sowie eine praktische Weiterbildung von 2 000 Stunden.

(2) Die Teilnehmer haben sich vor Beginn der Aufbaustufe für einen der Schwerpunkte

1. Operationsdienst oder
2. Endoskopiedienst

zu entscheiden.

### **§ 43**

#### **Aufnahmevoraussetzungen**

Voraussetzung für die Aufnahme der Weiterbildung ist

1. ein Berufsabschluss in einem Gesundheitsfachberuf nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 oder 6 [SächsGfbWBG](#) und
2. eine Tätigkeit in den jeweiligen Arbeitsfeldern der angestrebten Weiterbildungsrichtung von mindestens 6 Monaten innerhalb der letzten 2 Jahre.

### **§ 44**

#### **Prüfung**

(1) Die Prüfung umfasst in der Grundstufe und in der Aufbaustufe jeweils einen schriftlichen Teil nach § 12 sowie in der Aufbaustufe einen mündlichen Teil nach § 13 Abs. 1 und einen praktischen Teil nach § 14 Abs. 1.

(2) Gegenstand des schriftlichen Teils der Prüfung in der Grundstufe sind die Themenbereiche der Nummern 1.1 bis 1.5, 2, 4.1 und 4.3 der Anlage 1. Die Gesamtdauer der Prüfung beträgt 120 Minuten.

(3) Gegenstand des schriftlichen Teils der Prüfung in der Aufbaustufe sind die Themenbereiche der Nummern 1 und 2 der Anlage 6. Die Gesamtdauer der Prüfung beträgt 180 Minuten.

(4) Im praktischen Teil der Prüfung in der Aufbaustufe ist vom Prüfling ein operativer oder ein endoskopischer Eingriff selbstständig pflegerisch zu planen, zu begleiten, zu

dokumentieren und auszuwerten. Bei den im Zusammenhang damit stehenden diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen ist mitzuwirken. Das Instrumentarium für den Eingriff ist vor- und nachzubereiten. Der praktische Teil der Prüfung soll mindestens 90 Minuten dauern und in der Regel 180 Minuten nicht überschreiten.

(5) Der mündliche Teil der Prüfung ist als Prüfungsgespräch in Verbindung mit dem praktischen Teil der Prüfung abzulegen. Dabei hat der Prüfling sein Pflegehandeln zu erörtern und zu begründen.

## **§ 45**

### **Weiterbildungsbezeichnung**

Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung berechtigt zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung

1. „Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerin für den Operationsdienst“ oder „Fachgesundheits- und Kinderkrankenpfleger für den Operationsdienst“,
2. „Fachgesundheits- und Krankenpflegerin für den Operationsdienst“ oder „Fachgesundheits- und Krankenpfleger für den Operationsdienst“,
3. „Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerin für den Endoskopiedienst“ oder „Fachgesundheits- und Kinderkrankenpfleger für den Endoskopiedienst“ oder
4. „Fachgesundheits- und Krankenpflegerin für den Endoskopiedienst“ oder „Fachgesundheits- und Krankenpfleger für den Endoskopiedienst“.

## **Unterabschnitt 3**

### **Onkologie**

## **§ 46**

### **Dauer, Gliederung und Inhalt der Weiterbildung**

(1) Die Weiterbildung dauert mindestens 2 720 Stunden. Sie umfasst theoretischen und praktischen Unterricht von insgesamt 720 Stunden, und zwar in der Grundstufe nach Anlage 1 und in der Aufbaustufe nach Anlage 7, sowie eine praktische Weiterbildung von 2 000 Stunden.

(2) Der Lehrgang in der Behandlungspflege nach § 47 Nr. 1 Buchst. c dauert mindestens 200 Stunden und umfasst den in der Anlage 22 aufgeführten theoretischen und praktischen Unterricht von 80 Stunden sowie eine Hospitation von 120 Stunden.

## **§ 47**

### **Aufnahmevoraussetzungen**

Voraussetzung für die Aufnahme der Weiterbildung ist

1. ein Berufsabschluss
  - a) in einem Gesundheitsfachberuf nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 oder 6 [SächsGfbWBG](#) oder
  - b) nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 [SächsGfbWBG](#) mit 3-jähriger Ausbildung in Vollzeitform oder
  - c) nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 [SächsGfbWBG](#) mit 2-jähriger Ausbildung in Vollzeitform, wenn die Teilnahme an einem Lehrgang in der Behandlungspflege nachgewiesen wird, und
2. eine Tätigkeit in den jeweiligen Arbeitsfeldern der angestrebten Weiterbildungsrichtung von mindestens 6 Monaten innerhalb der letzten 2 Jahre.

## **§ 48 Prüfung**

(1) Die Prüfung umfasst in der Grundstufe und in der Aufbaustufe jeweils einen schriftlichen Teil nach § 12 sowie in der Aufbaustufe einen mündlichen Teil nach § 13 Abs. 1 und einen praktischen Teil nach § 14 Abs. 1.

(2) Gegenstand des schriftlichen Teils der Prüfung in der Grundstufe sind die Themenbereiche der Nummern 1.1 bis 1.5, 2, 4.1 und 4.3 der Anlage 1. Die Gesamtdauer der Prüfung beträgt 120 Minuten.

(3) Gegenstand des schriftlichen Teils der Prüfung in der Aufbaustufe sind die Themenbereiche der Nummern 1 und 2 der Anlage 7. Die Gesamtdauer der Prüfung beträgt 180 Minuten.

(4) Im praktischen Teil der Prüfung in der Aufbaustufe hat der Prüfling die onkologische Pflege eines Patienten selbstständig zu planen, durchzuführen, zu dokumentieren und auszuwerten. Bei den im Zusammenhang damit stehenden diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen ist mitzuwirken. Die für die Prüfungsaufgabe benötigten Gegenstände sind funktionstüchtig bereitzustellen. Der praktische Teil der Prüfung soll mindestens 90 Minuten dauern und in der Regel 180 Minuten nicht überschreiten.

(5) Der mündliche Teil der Prüfung ist als Prüfungsgespräch in Verbindung mit dem praktischen Teil der Prüfung abzulegen. Dabei hat der Prüfling sein Pflegehandeln zu erörtern und zu begründen.

## **§ 49 Weiterbildungsbezeichnung**

Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung berechtigt zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung

1. „Fachaltenpflegerin für Onkologie“ oder „Fachaltenpfleger für Onkologie“,
2. „Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerin für Onkologie“ oder „Fachgesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Onkologie“ oder
3. „Fachgesundheits- und Krankenpflegerin für Onkologie“ oder „Fachgesundheits- und Krankenpfleger für Onkologie“.

## **Unterabschnitt 4 Nephrologie**

### **§ 50 Dauer, Gliederung und Inhalt der Weiterbildung**

Die Weiterbildung dauert mindestens 2 720 Stunden. Sie umfasst theoretischen und praktischen Unterricht von insgesamt 720 Stunden, und zwar in der Grundstufe nach Anlage 1 und in der Aufbaustufe nach Anlage 8, sowie eine praktische Weiterbildung von 2 000 Stunden.

## **§ 51 Aufnahmevoraussetzungen**

Voraussetzung für die Aufnahme der Weiterbildung ist

1. ein Berufsabschluss in einem Gesundheitsfachberuf nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 oder 6 [SächsGfbWBG](#) und
2. eine Tätigkeit in den jeweiligen Arbeitsfeldern der angestrebten Weiterbildungsrichtung von mindestens 6 Monaten innerhalb der letzten 2 Jahre.

## **§ 52**

### **Prüfung**

(1) Die Prüfung umfasst in der Grundstufe und in der Aufbaustufe jeweils einen schriftlichen Teil nach § 12 sowie in der Aufbaustufe einen mündlichen Teil nach § 13 Abs. 1 und einen praktischen Teil nach § 14 Abs. 1.

(2) Gegenstand des schriftlichen Teils der Prüfung in der Grundstufe sind die Themenbereiche der Nummern 1.1 bis 1.5, 2, 4.1 und 4.3 der Anlage 1. Die Gesamtdauer der Prüfung beträgt 120 Minuten.

(3) Gegenstand des schriftlichen Teils der Prüfung in der Aufbaustufe sind die Themenbereiche der Nummern 1 und 2 der Anlage 8. Die Gesamtdauer der Prüfung beträgt 180 Minuten.

(4) Im praktischen Teil der Prüfung in der Aufbaustufe hat der Prüfling die nephrologische Pflege eines Patienten selbstständig zu planen, durchzuführen, zu dokumentieren und auszuwerten. Bei den im Zusammenhang damit stehenden diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen ist mitzuwirken. Die für die Prüfungsaufgabe benötigten Gegenstände sind funktionstüchtig bereitzustellen. Der praktische Teil der Prüfung soll mindestens 90 Minuten dauern und in der Regel 180 Minuten nicht überschreiten.

(5) Der mündliche Teil der Prüfung ist als Prüfungsgespräch in Verbindung mit dem praktischen Teil der Prüfung abzulegen. Dabei hat der Prüfling sein Pflegehandeln zu erörtern und zu begründen.

## **§ 53**

### **Weiterbildungsbezeichnung**

Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung berechtigt zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung

1. „Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerin in der Nephrologie“ oder „Fachgesundheits- und Kinderkrankenpfleger in der Nephrologie“ oder
2. „Fachgesundheits- und Krankenpflegerin in der Nephrologie“ oder „Fachgesundheits- und Krankenpfleger in der Nephrologie“.

## **Unterabschnitt 5**

### **Psychiatrie**

## **§ 54**

### **Dauer, Gliederung und Inhalt der Weiterbildung**

(1) Die Weiterbildung dauert mindestens 2 720 Stunden. Sie umfasst theoretischen und praktischen Unterricht von insgesamt 720 Stunden, und zwar in der Grundstufe nach Anlage 1

und in der Aufbaustufe im Falle des Absatzes 2 Nr. 1 nach Anlage 9, im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 nach Anlage 10 und im Falle des Absatzes 2 Nr. 3 nach Anlage 11, sowie eine praktische Weiterbildung von 2 000 Stunden.

(2) Die Teilnehmer haben sich vor Beginn der Aufbaustufe für einen der Schwerpunkte

1. allgemeine Psychiatrie,
2. Psychosomatik und Psychotherapie oder
3. forensische Psychiatrie

zu entscheiden.

## **§ 55**

### **Aufnahmevoraussetzungen**

Voraussetzung für die Aufnahme der Weiterbildung ist

1. ein Berufsabschluss in einem Gesundheitsfachberuf nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 5 oder 6 [SächsGfbWBG](#) und
2. eine Tätigkeit in den jeweiligen Arbeitsfeldern der angestrebten Weiterbildungsrichtung von mindestens 24 Monaten innerhalb der letzten 5 Jahre.

## **§ 56**

### **Prüfung**

(1) Die Prüfung umfasst in der Grundstufe und in der Aufbaustufe jeweils einen schriftlichen Teil nach § 12 sowie in der Aufbaustufe einen mündlichen Teil nach § 13 Abs. 1 und einen praktischen Teil nach § 14 Abs. 1.

(2) Gegenstand des schriftlichen Teils der Prüfung in der Grundstufe sind die Themenbereiche der Nummern 1.1 bis 1.5, 2, 4.1 und 4.3 der Anlage 1. Die Gesamtdauer der Prüfung beträgt 120 Minuten.

(3) Gegenstand des schriftlichen Teils der Prüfung in der Aufbaustufe sind die Themenbereiche der Nummern 1 und 2 der jeweiligen Anlage nach § 54 Abs. 1 Satz 2. Die Gesamtdauer der Prüfung beträgt 180 Minuten.

(4) Im praktischen Teil der Prüfung in der Aufbaustufe wird der Prüfling von den Fachprüfern auf einer Station entsprechend seiner Schwerpunktwahl besucht. Während des Besuches erhält der Prüfling die Gelegenheit, seine pflegerisch-therapeutische Arbeit darzustellen. Dabei hat er auch einen Tages- oder Wochenplan für die ihm anvertraute Patientengruppe zu entwerfen und zu begründen. Der praktische Teil der Prüfung soll mindestens 90 Minuten dauern und in der Regel 180 Minuten nicht überschreiten.

(5) Der mündliche Teil der Prüfung ist als Prüfungsgespräch in Verbindung mit dem praktischen Teil der Prüfung abzulegen. Dabei hat der Prüfling sein Pflegehandeln zu erörtern und zu begründen.

## **§ 57**

### **Weiterbildungsbezeichnung**

Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung berechtigt zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung

1. „Fachaltenpflegerin für allgemeine Psychiatrie“ oder „Fachaltenpfleger für allgemeine Psychiatrie“,
2. „Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerin für allgemeine Psychiatrie“ oder „Fachgesundheits- und Kinderkrankenpfleger für allgemeine Psychiatrie“,
3. „Fachgesundheits- und Krankenpflegerin für allgemeine Psychiatrie“ oder „Fachgesundheits- und Krankenpfleger für allgemeine Psychiatrie“,
4. „Fachaltenpflegerin für Psychosomatik und Psychotherapie“ oder „Fachaltenpfleger für Psychosomatik und Psychotherapie“,
5. „Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerin für Psychosomatik und Psychotherapie“ oder „Fachgesundheits- und Kinderkrankenpfleger für die Psychosomatik und Psychotherapie“,
6. „Fachgesundheits- und Krankenpflegerin für Psychosomatik und Psychotherapie“ oder „Fachgesundheits- und Krankenpfleger für Psychosomatik und Psychotherapie“,
7. „Fachaltenpflegerin für forensische Psychiatrie“ oder „Fachaltenpfleger für forensische Psychiatrie“,
8. „Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerin für forensische Psychiatrie“ oder „Fachgesundheits- und Kinderkrankenpfleger für forensische Psychiatrie“ oder
9. „Fachgesundheits- und Krankenpflegerin für forensische Psychiatrie“ oder „Fachgesundheits- und Krankenpfleger für forensische Psychiatrie“.

## **§ 58**

### **Zusatzqualifikation in der Psychiatrie**

(1) Nach erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung in der allgemeinen Psychiatrie kann eine Zusatzqualifikation erworben werden

1. für die Kinder- und Jugendpsychiatrie,
2. für die Pflege und Betreuung an Sucht erkrankter Menschen oder
3. für die Psychosomatik und Psychotherapie.

Die Zusatzqualifikation nach Nummer 1 umfasst den in der Anlage 12, nach Nummer 2 den in der Anlage 13 und nach Nummer 3 den in der Anlage 14 aufgeführten theoretischen und praktischen Unterricht von 80 Stunden.

(2) Der teilnehmenden Person wird nach regelmäßiger Teilnahme eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 25 erteilt.

## **Unterabschnitt 6**

### **Geriatric, Rehabilitation und Gerontopsychiatrie**

## **§ 59**

### **Dauer, Gliederung und Inhalt der Weiterbildung**

Die Weiterbildung dauert mindestens 2 720 Stunden. Sie umfasst theoretischen und praktischen Unterricht von insgesamt 720 Stunden, und zwar in der Grundstufe nach Anlage 1 und in der Aufbaustufe nach Anlage 15, sowie eine praktische Weiterbildung von 2 000 Stunden.

## **§ 60** **Aufnahmevoraussetzungen**

Voraussetzung für die Aufnahme der Weiterbildung ist

1. ein Berufsabschluss in einem Gesundheitsfachberuf nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder 6 [SächsGfbWBG](#) und
2. eine Tätigkeit in den jeweiligen Arbeitsfeldern der angestrebten Weiterbildungsrichtung von mindestens 6 Monaten innerhalb der letzten 2 Jahre.

## **§ 61** **Prüfung**

(1) Die Prüfung umfasst in der Grundstufe und in der Aufbaustufe jeweils einen schriftlichen Teil nach § 12 sowie in der Aufbaustufe einen mündlichen Teil nach § 13 Abs. 1 und einen praktischen Teil nach § 14 Abs. 1.

(2) Gegenstand des schriftlichen Teils der Prüfung in der Grundstufe sind die Themenbereiche der Nummern 1.1 bis 1.5, 2, 4.1 und 4.3 der Anlage 1. Die Gesamtdauer der Prüfung beträgt 120 Minuten.

(3) Gegenstand des schriftlichen Teils der Prüfung in der Aufbaustufe sind die Themenbereiche der Nummern 1 und 2 der Anlage 15. Die Gesamtdauer der Prüfung beträgt 180 Minuten.

(4) Im praktischen Teil der Prüfung in der Aufbaustufe hat der Prüfling die rehabilitative Pflege eines geriatrischen Patienten selbstständig zu planen, durchzuführen, zu dokumentieren und auszuwerten. Bei den im Zusammenhang damit stehenden therapeutischen Maßnahmen ist mitzuwirken. Die für die Prüfungsaufgabe benötigten Gegenstände sind funktionstüchtig bereitzustellen. Der praktische Teil der Prüfung soll mindestens 90 Minuten dauern und in der Regel 180 Minuten nicht überschreiten.

(5) Der mündliche Teil der Prüfung ist als Prüfungsgespräch in Verbindung mit dem praktischen Teil der Prüfung abzulegen. Dabei hat der Prüfling sein Pflegehandeln zu erörtern und zu begründen.

## **§ 62** **Weiterbildungsbezeichnung**

Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung berechtigt zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung

1. „Fachaltenpflegerin für Geriatrie, Rehabilitation und Gerontopsychiatrie“ oder „Fachaltenpfleger für Geriatrie, Rehabilitation und Gerontopsychiatrie“,
2. „Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerin für Geriatrie, Rehabilitation und Gerontopsychiatrie“ oder „Fachgesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Geriatrie, Rehabilitation und Gerontopsychiatrie“ oder

3. „Fachgesundheits- und Krankenpflegerin für Geriatrie, Rehabilitation und Gerontopsychiatrie“ oder „Fachgesundheits- und Krankenpfleger für Geriatrie, Rehabilitation und Gerontopsychiatrie“.

## **Unterabschnitt 7 Schwerstpflege und Gerontopsychiatrie**

### **§ 63**

#### **Dauer, Gliederung und Inhalt der Weiterbildung**

Die Weiterbildung dauert mindestens 920 Stunden. Sie umfasst den in der Anlage 16 aufgeführten theoretischen und praktischen Unterricht von 500 Stunden sowie eine praktische Weiterbildung von 420 Stunden.

### **§ 64**

#### **Aufnahmevoraussetzungen**

Voraussetzung für die Aufnahme der Weiterbildung ist

1. ein Berufsabschluss in einem Gesundheitsfachberuf nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder 6 [SächsGfbWBG](#) und
2. eine Tätigkeit in den jeweiligen Arbeitsfeldern der angestrebten Weiterbildungsrichtung von mindestens 6 Monaten innerhalb der letzten 2 Jahre.

### **§ 65**

#### **Prüfung**

- (1) Die Prüfung umfasst einen schriftlichen Teil nach § 12 und eine Facharbeit nach § 14 Abs. 2 sowie ein Kolloquium nach § 13 Abs. 2.
- (2) Gegenstand des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Themenbereiche der Nummern 1 und 2 der Anlage 16. Die Gesamtdauer der Prüfung beträgt 120 Minuten.
- (3) In der Facharbeit ist die erworbene Kompetenz anhand konkreter Beispiele darzustellen.

### **§ 66**

#### **Weiterbildungsbezeichnung**

Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung berechtigt zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung

1. „Fachaltenpflegerin für Schwerstpflege und Gerontopsychiatrie“ oder „Fachaltenpfleger für Schwerstpflege und Gerontopsychiatrie“,
2. „Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerin für Schwerstpflege und Gerontopsychiatrie“ oder „Fachgesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Schwerstpflege und Gerontopsychiatrie“ oder
3. „Fachgesundheits- und Krankenpflegerin für Schwerstpflege und Gerontopsychiatrie“ oder „Fachgesundheits- und Krankenpfleger für Schwerstpflege und Gerontopsychiatrie“.

## **Unterabschnitt 8 Palliativ- und Hospizpflege**

## **§ 67**

### **Dauer, Gliederung und Inhalt der Weiterbildung**

Die Weiterbildung dauert mindestens 720 Stunden. Sie umfasst theoretischen und praktischen Unterricht von insgesamt 640 Stunden, und zwar in der Grundstufe nach Anlage 1 und in der Aufbaustufe nach Anlage 17, sowie eine praktische Weiterbildung von 80 Stunden.

## **§ 68**

### **Aufnahmevoraussetzungen**

Voraussetzung für die Aufnahme der Weiterbildung ist

1. ein Berufsabschluss in einem Gesundheitsfachberuf nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 5 oder 6 [SächsGfbWBG](#) und
2. eine Tätigkeit in den jeweiligen Arbeitsfeldern der angestrebten Weiterbildungsrichtung von mindestens 36 Monaten innerhalb der letzten 5 Jahre.

## **§ 69**

### **Prüfung**

(1) Die Prüfung umfasst in der Grundstufe einen schriftlichen Teil nach § 12 und in der Aufbaustufe eine Facharbeit nach § 14 Abs. 2 sowie ein Kolloquium nach § 13 Abs. 2.

(2) Gegenstand des schriftlichen Teils der Prüfung in der Grundstufe sind die Themenbereiche der Nummern 1.1 bis 1.5, 2, 4.1 und 4.3 der Anlage 1. Die Gesamtdauer der Prüfung beträgt 120 Minuten.

(3) In der Facharbeit ist die erworbene Kompetenz anhand konkreter Beispiele, insbesondere aus der palliativen Pflege und Beratung sowie aus der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen oder ehrenamtlichen Hospizhelfern darzustellen.

## **§ 70**

### **Weiterbildungsbezeichnung**

Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung berechtigt zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung

1. „Fachaltenpflegerin für Palliativ- und Hospizpflege“ oder „Fachaltenpfleger für Palliativ- und Hospizpflege“,
2. „Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerin für Palliativ- und Hospizpflege“ oder „Fachgesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Palliativ- und Hospizpflege“ oder
3. „Fachgesundheits- und Krankenpflegerin für Palliativ- und Hospizpflege“ oder „Fachgesundheits- und Krankenpfleger für Palliativ- und Hospizpflege“.

## **Unterabschnitt 9**

### **Hygiene und Infektionsprävention**

## **§ 71**

### **Dauer, Gliederung und Inhalt der Weiterbildung**

Die Weiterbildung dauert mindestens 1 920 Stunden. Sie umfasst theoretischen und praktischen Unterricht von insgesamt 720 Stunden, und zwar in der Grundstufe nach Anlage 1

Nummer 1.4, 1.5, 2 und 4 und in der Aufbaustufe nach Anlage 18, sowie eine praktische Weiterbildung von 1 200 Stunden. Die praktische Weiterbildung nach Anlage 18 Buchstabe B Nr. 1 und 7 ist in einer anderen als der arbeitgebenden Gesundheitseinrichtung zu absolvieren. Die praktische Weiterbildung nach Anlage 18 Buchstabe B Nr. 3 bis 6 und 9 ist je zur Hälfte in der arbeitgebenden und in einer anderen als der arbeitgebenden Gesundheitseinrichtung zu absolvieren. Die praktische Weiterbildung nach Anlage 18 Buchstabe B Nr. 2 und 8 ist in der arbeitgebenden Gesundheitseinrichtung zu absolvieren.

## **§ 72**

### **Aufnahmevoraussetzungen**

Voraussetzung für die Aufnahme der Weiterbildung ist

1. ein Berufsabschluss in einem Gesundheitsfachberuf nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 4, 5 oder 6 [SächsGfbWBG](#) und
2. eine Tätigkeit in den jeweiligen Arbeitsfeldern der angestrebten Weiterbildungsrichtung von mindestens 6 Monaten innerhalb der letzten 2 Jahre.

## **§ 73**

### **Prüfung**

(1) Die Prüfung umfasst in der Grundstufe einen schriftlichen Teil nach § 12 und in der Aufbaustufe eine Facharbeit nach § 14 Abs. 2 sowie ein Kolloquium nach § 13 Abs. 2.

(2) Gegenstand des schriftlichen Teils der Prüfung in der Grundstufe sind die Themenbereiche der Nummern 1.4, 1.5, 2, 4.1 und 4.3 der Anlage 1. Die Gesamtdauer der Prüfung beträgt 120 Minuten.

(3) In der Facharbeit ist die erworbene Kompetenz anhand konkreter Beispiele, insbesondere in der Planung, Durchführung, Dokumentation und Auswertung von Hygienemaßnahmen in einem Krankenhaus darzustellen.

## **§ 74**

### **Weiterbildungsbezeichnung**

Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung berechtigt zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung

1. „Fachaltenpflegerin für Hygiene und Infektionsprävention“ oder „Fachaltenpfleger für Hygiene und Infektionsprävention“,
2. „Fachhebamme für Hygiene und Infektionsprävention“ oder „Fachentbindungspfleger für Hygiene und Infektionsprävention“,
3. „Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerin für Hygiene und Infektionsprävention“ oder „Fachgesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Hygiene und Infektionsprävention“ oder
4. „Fachgesundheits- und Krankenpflegerin für Hygiene und Infektionsprävention“ oder „Fachgesundheits- und Krankenpfleger für Hygiene und Infektionsprävention“.

## **Unterabschnitt 10**

### **Hygienebeauftragte in Pflegeeinrichtungen**

## **§ 75**

### **Dauer, Gliederung und Inhalt der Weiterbildung**

Die Weiterbildung dauert mindestens 400 Stunden. Sie umfasst den in der Anlage 19 aufgeführten theoretischen und praktischen Unterricht von 240 Stunden sowie eine praktische Weiterbildung von 160 Stunden.

## **§ 76**

### **Aufnahmevoraussetzungen**

Voraussetzung für die Aufnahme der Weiterbildung ist

1. ein Berufsabschluss in einem Gesundheitsfachberuf nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 5 oder 6 [SächsGfbWBG](#) und
2. eine Tätigkeit in den jeweiligen Arbeitsfeldern der angestrebten Weiterbildungsrichtung von mindestens 6 Monaten innerhalb der letzten 2 Jahre.

## **§ 77**

### **Prüfung**

(1) Die Prüfung umfasst einen schriftlichen Teil nach § 12 und eine Facharbeit nach § 14 Abs. 2 sowie ein Kolloquium nach § 13 Abs. 2.

(2) Gegenstand des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Themenbereiche der Nummern 1, 2, 3 und 4 der Anlage 19. Die Gesamtdauer der Prüfung beträgt 120 Minuten.

(3) In der Facharbeit ist die erworbene Kompetenz anhand konkreter Beispiele, insbesondere in der Planung, Durchführung, Dokumentation und Auswertung von Hygienemaßnahmen in einer Pflegeeinrichtung darzustellen.

## **§ 78**

### **Weiterbildungsbezeichnung**

Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung berechtigt zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung „Hygienebeauftragte in Pflegeeinrichtungen“ oder „Hygienebeauftragter in Pflegeeinrichtungen“.

## **Abschnitt 4**

### **Weiterbildungen in den Berufen in der Physiotherapie**

#### **Unterabschnitt 1**

#### **Psychosoziale Medizin**

## **§ 79**

### **Dauer, Gliederung und Inhalt der Weiterbildung**

Die Weiterbildung dauert mindestens 575 Stunden. Sie umfasst den in der Anlage 20 aufgeführten theoretischen und praktischen Unterricht von 505 Stunden sowie eine praktische Weiterbildung von 70 Stunden.

## **§ 80**

### **Aufnahmevoraussetzungen**

Voraussetzung für die Aufnahme der Weiterbildung ist

1. ein Berufsabschluss in einem Gesundheitsfachberuf nach § 2 Abs. 2 Nr. 11 [SächsGfbWBG](#) und
2. Berufserfahrung von mindestens 24 Monaten.

### **§ 81 Prüfung**

(1) Die Prüfung umfasst einen schriftlichen Teil nach § 12, eine Facharbeit nach § 14 Abs. 2 sowie ein Kolloquium nach § 13 Abs. 2.

(2) Gegenstand des schriftlichen Teils der Prüfung sind alle Themenbereiche der Anlage 20. Die Gesamtdauer der Prüfung beträgt 90 Minuten.

(3) In der Facharbeit ist die erworbene Kompetenz anhand eines selbst gewählten Falles darzustellen. Im Kolloquium ist die Therapie des in der Facharbeit dargestellten Falles zu demonstrieren.

### **§ 82 Weiterbildungsbezeichnung**

Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung berechtigt zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung „Fachphysiotherapeutin für psychosoziale Medizin“ oder „Fachphysiotherapeut für psychosoziale Medizin“.

### **Unterabschnitt 2 Medizinische Wellness**

### **§ 83 Dauer, Gliederung und Inhalt der Weiterbildung**

Die Weiterbildung dauert mindestens 410 Stunden. Sie umfasst den in der Anlage 21 aufgeführten theoretischen und praktischen Unterricht von 346 Stunden sowie eine praktische Weiterbildung von 64 Stunden. Die praktische Weiterbildung ist in einer Wellnesseinrichtung zu den Themenbereichen Massage, Hydro-Balneo und Natur, Entspannung und Psychologie sowie wellnessgerechte Fitness der Anlage 21 abzuleisten.

### **§ 84 Aufnahmevoraussetzungen**

Voraussetzung für die Aufnahme der Weiterbildung ist

1. ein Berufsabschluss in einem Gesundheitsfachberuf nach § 2 Abs. 2 Nr. 8 und 11 [SächsGfbWBG](#) und
2. Berufserfahrung von mindestens 12 Monaten.

### **§ 85 Prüfung**

(1) Die Prüfung umfasst einen schriftlichen Teil nach § 12, eine Facharbeit nach § 14 Abs. 2 sowie ein Kolloquium nach § 13 Abs. 2.

(2) Gegenstand des schriftlichen Teils der Prüfung sind alle Themenbereiche der Anlage 21. Die Gesamtdauer der Prüfung beträgt 90 Minuten.

(3) In der Facharbeit ist die erworbene Kompetenz anhand eines komplexen wellnesorientierten Themas darzustellen, das mindestens zwei Themenbereiche der Anlage 21 umfasst.

## **§ 86**

### **Weiterbildungsbezeichnung**

Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung berechtigt zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung „Medizinische Präventions- und Wellnestrainerin“ oder „Medizinischer Präventions- und Wellnestrainer“.

## **Teil 3**

### **Schlussbestimmung**

## **§ 87**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 22. Mai 2007

**Die Staatsministerin für Soziales**  
**Helma Orosz**

**A Theoretischer und praktischer Unterricht in der Grundstufe**

	Themenbereich	Stunden
<b>1</b>	<b>Pflegewissenschaft, Gesundheitswissenschaft, Qualitätsmanagement</b>	<b>90</b>
1.1	Pflegewissenschaft	15
1.1.1	Pflege-theorien, -modelle und -konzepte	
1.1.2	Pflegeprozess	
1.1.3	Pflegebedarf und Pflegebedarfsmessung	
1.1.4	Pflegestandards	
1.1.5	Praxistransfer pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse	
1.2	Pflegepraxis	20
1.2.1	Pflegesysteme	
1.2.2	Pflegephänomene und Interventionen	
1.2.3	Evidenzbasierte Pflege	
1.2.4	Etablierte und aktuelle Pflegemethoden	
1.2.5	Gesundheitsberatung	
1.2.6	Pflegeverständnis, historische Betrachtung und aktuelles Professionalisierungsbestreben	
1.2.7	Pflegeüberleitung	
1.3	Pflegeforschung	12
1.3.1	Qualitative Pflegeforschung	
1.3.2	Quantitative Pflegeforschung	
1.3.3	Forschungsbedarf und aktueller Forschungsstand in der Pflege an ausgewählten Beispielen	
1.3.4	Praxistransfer von Pflegeforschungsergebnissen	
1.4	Gesundheitswissenschaft	15
1.4.1	Einführung in die Gesundheitsökonomik	
1.4.2	Menschenbild in der modernen Medizin	
1.4.3	Modelle von Gesundheit und Krankheit	
1.4.4	Gesundheitsförderung und Prävention	
1.4.5	Gesundheits- und Arbeitsschutz	
1.5	Qualitätsmanagement	25
1.5.1	Rechtliche Rahmenbedingungen	
1.5.2	Qualitätsnormen und Begriffe	
1.5.3	Qualitätssysteme im Überblick	
1.6	Erste Hilfe und Reanimation	3
<b>2</b>	<b>Sozialwissenschaft</b>	<b>80</b>
2.1	Psychologie	10
2.1.1	Gegenstand und Methoden	
2.1.2	Einführung in die Entwicklungspsychologie	
2.1.3	Einführung in die Sozialpsychologie	
2.1.3.1	Persönlichkeit und Interaktion im sozialen Kontext	
2.1.3.2	Selbst- und Fremdeinschätzung	
2.2	Kommunikation und Gesprächsführung	15
2.2.1	Kommunikationsmodelle	
2.2.2	Gesprächsführung und Rhetorik	
2.2.3	Umgang mit Patienten, Angehörigen und anderen Bezugspersonen	
2.2.4	Kommunikationsübungen	
2.2.5	Moderations- und Präsentationstechniken	
2.3	Beruf, Berufsverständnis und Berufshygiene	10
2.3.1	Berufliches Selbstverständnis	
2.3.2	Berufsanforderungen und Belastungen	
2.3.3	Anforderungen an die Persönlichkeit	
2.3.4	Berufsidentität und Berufssozialisation	
2.3.5	Stress- und Konfliktbewältigung im Beruf	
2.3.6	Umgang mit Zeit und persönlichen Ressourcen	
2.4	Soziologie	15
2.4.1	Medizinsoziologie, insbesondere psychosoziale Situation des Patienten oder Bewohners	
2.4.2	Organisationssoziologie, insbesondere Institution Krankenhaus oder Pflegeeinrichtung	

2.5	Pädagogik	30
2.5.1	Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens	
2.5.2	Methodik des Lernens	
2.5.3	Methodik des Lehrens	
2.5.3.1	Lehrtechniken und Methodik in der praktischen Ausbildung	
2.5.3.2	Planen, Durchführen und Auswerten von Anleitungen und Beratungen	
2.5.3.3	Planung, Gestaltung und Mitwirkung bei praktischen Prüfungen	
2.5.4	Projektarbeit und alternative Formen des Lehrens und Lernens	
2.5.5	Bewertung und Benotung, Beurteilung	
<b>3</b>	<b>Humanwissenschaft</b>	<b>30</b>
3.1	Informationen zu den Religionen und Weltanschauungen	
3.2	Menschenbilder und ethische Grundorientierungen	
3.3	Menschliche Grund- und Grenzerfahrungen: Alter, Krankheit, Sterben und Tod als existentielle Lebenserfahrungen	
3.4	Trauer und Trauerbegleitung	
3.5	Ethik in der Pflege oder Pflegephilosophie	
3.6	Kultursensible Pflege unter Berücksichtigung von religiösen Orientierungen	
3.7	Spiritualität	
3.8	Sterbebegleitung, Hospiz	
3.9	Gewalt in der Pflege und im persönlichen Umfeld	
3.10	Gesetz und Gewissen	
<b>4</b>	<b>Betriebswirtschaft, Organisation</b>	<b>45</b>
4.1	Management der Gesundheits- oder Pflegeeinrichtung	15
4.1.1	Aufbau und Struktur des Gesundheitswesens	
4.1.2	Organisation in der Gesundheitseinrichtung	
4.1.3	Intermediäre Versorgungsformen und Vernetzung pflegerischer Dienste	
4.1.4	Verfahren und Techniken des Case- und Disease-Management	
4.1.5	Arbeitszeit- und Dienstplangestaltung	
4.2	Organisationslehre	10
4.2.1	Organisationsethik	
4.2.2	Der Begriff Organisation und Organisationsstrukturen	
4.2.3	Entwicklungen in Organisationen	
4.2.4	Gruppen und Teams und deren Dynamik	
4.2.5	Grundlagen von Führung	
4.3	Betriebswirtschaft	20
4.3.1	Prinzipien der Wirtschaftlichkeit	
4.3.2	Gesetzliche Rahmenbedingungen des Gesundheits- und Sozialwesens	
4.3.3	Finanzierungen im Gesundheits- und Sozialwesen	
4.3.4	Wirtschaftliche Erbringung, Erfassung und Auswertung von Leistungen des Gesundheits- oder Pflegeunternehmens in Theorie und Praxis	
	zur freien Verfügung	5
<b>Stunden insgesamt</b>		<b>250</b>

**A Theoretischer und praktischer Unterricht in der Aufbaustufe der Weiterbildung für Leitungsaufgaben in Gesundheitseinrichtungen**

Themenbereich	Stunden
<b>1 Management und spezifische Betriebswirtschaft</b>	<b>150</b>
1.1 Management	90
1.1.1 Sozial- und berufspolitische Grundlagen	
1.1.2 Soziale Sicherungssysteme	
1.1.3 Vertiefende Kenntnisse zu Case- und Disease-Management	
1.1.3.1 Behandlungspfade	
1.1.3.2 Kooperation verschiedener Berufsgruppen innerhalb und außerhalb des Gesundheitsunternehmens	
1.1.3.3 Schnittstellen im Gesundheitsunternehmen	
1.1.4 Mitarbeiterführung	
1.1.4.1 Personalplanung	
1.1.4.2 Personalentwicklung	
1.1.4.3 Fort- und Weiterbildung	
1.1.4.4 Personalbeurteilung	
1.1.4.5 Stellenbeschreibung	
1.1.4.6 Führungsstile	
1.1.4.7 Kooperation und Delegation	
1.1.4.8 Teamentwicklung	
1.1.5 Organisation im Gesundheitsunternehmen	
1.1.5.1 Organisationsanalyse, beispielsweise zu Strukturen im Gesundheitsunternehmen	
1.1.5.2 Organisationsentwicklung	
1.1.5.3 Leitbild und Unternehmenskultur	
1.1.5.4 Interne und externe Öffentlichkeitsarbeit, Sozialmarketing	
1.2 Betriebswirtschaft	60
1.2.1 Vertiefende Kenntnisse zu Rechtsformen von Gesundheitsunternehmen	
1.2.2 Leistungserfassung und Leistungsdarstellung	
1.2.3 Qualitätsmanagement unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten	
1.2.4 Kenntnisse zur Krankenhausbetriebswirtschaft	
1.2.4.1 Rechnungswesen	
1.2.4.2 Kosten- und Leistungsrechnung	
1.2.4.3 Controlling	
1.2.5 Elektronische Datenverarbeitung (EDV)	
1.2.5.1 EDV als Grundlage und Hilfsmittel, insbesondere spezielle Software	
1.2.5.2 EDV und Informationssysteme	
1.2.5.3 Der Computer in der Leitungstätigkeit und im Pflegealltag	
<b>2 Spezifische Sozialwissenschaft</b>	<b>80</b>
2.1 Anwendung sozialwissenschaftlicher Grundkenntnisse	40
2.1.1 Motivation der Mitarbeiter	
2.1.2 Methoden der Umsetzung theoretischen Wissens in die Praxis	
2.1.3 Kreatives Entwickeln von Lösungsmöglichkeiten und Umsetzung von getroffenen Entscheidungen	
2.1.4 Gestalten von Anleitungsprozessen für neue Mitarbeiter und Auszubildende	
2.1.5 Beratung von Patienten, Bewohnern, Angehörigen und anderen Bezugspersonen	
2.1.6 Praktische Projektarbeit	
2.2 Kommunikation	40
2.2.1 Vertiefende Kenntnisse zu Gesprächsführung und Rhetorik	
2.2.2 Verhandlungsführung	
2.2.3 Konfliktbearbeitung	
2.2.4 Moderationstechniken	

<b>3</b>	<b>Rechtslehre</b>	
3.1	Grundlagen	
3.1.1	Vertragsrecht	
3.1.2	Haftungsrecht	
3.1.3	Sozialrecht	
3.1.4	Datenschutzrecht	
3.1.5	Strafrecht	
3.2	Vertiefung	
3.2.1	Recht der Stellvertretung und Betreuungsrecht	
3.2.1.1	Arten und Wirkung der Stellvertretung	
3.2.1.2	Stellung und Aufgaben des Betreuers	
3.2.1.3	Einbeziehung des Vormundschaftsgerichts	
3.2.1.4	Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht	
3.2.2	Arbeits- und Tarifrecht	
3.2.3	Jugendarbeitsschutzgesetz	
3.2.4	Arbeitsschutzgesetz, Arbeitssicherheitsgesetz	
3.2.5	Berufsrecht	
3.2.5.1	Berufsgesetze	
3.2.5.2	Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen	
3.2.6	Weitere spezielle Rechtsgebiete	

zur freien Verfügung

30

**Stunden insgesamt**

**320**

## **B Praktische Weiterbildung**

Während der praktischen Weiterbildung ist das im theoretischen und praktischen Unterricht vermittelte Wissen durch Training und begleitende Beratung insbesondere in folgenden Schwerpunkten zu vertiefen:

1	Pflegedokumentation und Pflegeplanung	
2	Pflegestandards	
3	Patienten- oder bewohnerorientiertes Pflegeorganisationssystem	
4	Pflegeberatung für Patienten sowie Angehörige	
5	Einarbeitungskonzept für neue Mitarbeiter	
6	disziplinäre und interdisziplinäre Teambesprechungen	
7	innerbetriebliche Fortbildung	
8	flexible Arbeitszeitmodelle	
9	interdisziplinäre Qualitätszirkel	
10	Praxisanleitersystem für die praktische Ausbildung	
11	Unternehmensleitbild	
12	Stellenbeschreibungen	

**Stunden insgesamt**

**200**

**A Theoretischer und praktischer Unterricht in der Weiterbildung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter**

Themenbereich	Stunden
<b>1 Spezifische Sozialwissenschaft</b>	<b>80</b>
1.1 Kommunikation und Gesprächsführung	
1.1.1 Kommunikationsübungen	
1.1.2 Validierende Gespräche	
1.1.3 Beurteilungsgespräche	
1.1.4 Präsentationstechniken	
1.2 Pädagogik	
1.2.1 Aufgabenbereich eines Praxisanleiters	
1.2.2 Bedingungen und Ziele konkreter Anleitungssituationen	
1.2.3 Planung, Durchführung und Bewertung konkreter Ausbildungssituationen	
1.2.4 Umgang mit Lernschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten	
1.2.5 Aufgaben der Koordination und Kooperation	
<b>2 Rechtslehre</b>	<b>20</b>
2.1 Grundlagen	
2.1.1 Vertragsrecht	
2.1.2 Haftungsrecht	
2.1.3 Sozialrecht	
2.1.4 Datenschutzrecht	
2.1.5 Strafrecht	
2.2 Vertiefung	
2.2.1 Recht der Stellvertretung, Betreuungsrecht, Patientenverfügung	
2.2.2 Arbeits- und Tarifrecht	
2.2.3 Jugendarbeitsschutzgesetz	
2.2.4 Arbeitsschutzgesetz, Arbeitssicherheitsgesetz	
2.2.5 Berufsrecht	
2.2.5.1 Berufsgesetze	
2.2.5.2 Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen	
2.2.6 Handlungsverantwortung, Delegation und Überwachungspflicht	
2.2.7 Weitere spezielle Rechtsgebiete	
zur freien Verfügung oder berufsspezifische Inhalte	4
<b>Stunden insgesamt:</b>	<b>104</b>

**B Hospitation**

1 Hospitation im Unterricht einer medizinischen Berufsfachschule des entsprechenden Gesundheitsfachberufes	8
2 Hospitation bei einem berufserfahrenen Praxisanleiter	8
<b>Stunden insgesamt:</b>	<b>16</b>

**A Theoretischer und praktischer Unterricht in der Weiterbildung für Leitungsaufgaben in Pflegeeinrichtungen**

Themenbereich	Stunden
<b>1 Management, Betriebswirtschaft und Organisation</b>	<b>120</b>
1.1 Betriebswirtschaftliche Grundlagen	32
1.1.1 Rechtliche Bestimmungen, insbesondere Fünftes Buch Sozialgesetzbuch - gesetzliche Krankenversicherung -, Elftes Buch Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung -, Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe-, Pflege-Buchführungsverordnung, landesrechtliche Vorschriften	
1.1.2 Prinzipien der Wirtschaftlichkeit	
1.1.3 Budgetierung	
1.1.4 Controlling	
1.1.5 Betriebliches Rechnungswesen	
1.1.6 Kosten- und Leistungsrechnung	
1.1.7 Abrechnungsverfahren	
1.2 Gesundheits- und sozialpolitische Grundlagen	12
1.2.1 Krankheit und Gesundheit im gesellschaftlichen Kontext; sozio-ökonomische Faktoren	
1.2.2 Aufbau und Struktur des Gesundheitswesens, insbesondere Rolle des niedergelassenen Arztes	
1.2.3 Aufbau und Prinzipien der Sozialversicherung, insbesondere gesetzliche Krankenversicherung, soziale Pflegeversicherung	
1.2.4 Kostenentwicklung und Wettbewerb im Gesundheitswesen	
1.2.5 Stellung der Verbraucher, insbesondere Selbsthilfe, Beratung, Beteiligung	
1.2.6 Gestaltungsansätze in der pflegerischen Versorgung; Vernetzung, Pflegekonferenzen	
1.3 Betriebsorganisation	32
1.3.1 Zweck und Aufgabenstellung der Pflegeeinrichtung	
1.3.2 Unternehmensleitbild	
1.3.3 Rechtsformen und Trägerstrukturen	
1.3.4 Organisationsformen	
1.3.5 Arbeitsablaufgestaltung	
1.3.6 Organisationsethik	
1.3.7 Personalorganisation	
1.3.7.1 Stellenbeschreibung	
1.3.7.2 Arbeitszeit- und Dienstplangestaltung	
1.3.7.3 Personaleinsatzplanung	
1.3.8 Arbeits- und Gesundheitsschutz	
1.3.9 Öffentlichkeitsarbeit, Marketing, Werbung, Sponsoring	
1.4 Personalführung	32
1.4.1 Grundlagen des Personalmanagements, Führungsstile, Führungsmodelle	
1.4.2 Führen und Leiten als Prozess	
1.4.3 Motivation und Arbeitszufriedenheit	
1.4.4 Personalauswahl	
1.4.5 Personalentwicklung	
1.4.6 Einarbeiten, Anleiten, Begleiten, Fördern von Mitarbeitern	
1.4.7 Personalbeurteilung und Arbeitszeugnis	
1.4.8 Kommunikation im Rahmen der Personalführung	
1.4.9 Konfliktmanagement	
1.4.10 Fort- und Weiterbildung	
1.5 Informations- und Kommunikationstechnik	12
1.5.1 Elektronische Datenverarbeitung (EDV) als Grundlage und Hilfsmittel, insbesondere spezielle Software	
1.5.2 EDV und Informationssysteme, Internet	
1.5.3 Der Computer in der Leitungstätigkeit und im Pflegealltag	
<b>2 Sozialwissenschaft</b>	<b>120</b>
2.1 Grundlagen der Psychologie	16
2.1.1 Gegenstand und Methoden	
2.1.2 Psychologie der Wahrnehmung und Wahrnehmungsverarbeitung und die Besonderheiten ihrer Veränderung im Laufe des Lebens	
2.2 Entwicklungspsychologie	16
2.2.1 Psychologie der allgemeinen Entwicklung	
2.2.2 Psychologie des alten Menschen	
2.2.3 Besonderheiten im Erleben und Verhalten von Kranken und Behinderten	

2.3	Sozialpsychologie	20
2.3.1	Grundlagen der Sozialpsychologie	
2.3.2	Das soziale Grundgeschehen	
2.3.3	Die Gruppe	
2.3.3.1	Gruppe und Gruppenstruktur	
2.3.3.2	Normen und Rolle	
2.3.3.3	Position und Rolle	
2.3.3.4	Rollenkonflikte	
2.3.3.5	Gruppendynamische Prozesse	
2.3.3.6	Führung als Rollenfunktion, Führungsrolle, Führungsstile, Macht	
2.3.3.7	Entwicklung von Gruppen	
2.3.4	Sozialisation	
2.3.5	Soziale Wahrnehmung	
2.3.6	Soziales Lernen	
2.4	Lernpsychologie	16
2.4.1	Allgemeine Grundlagen der Lernpsychologie	
2.4.2	Lernmethoden	
2.4.3	Besonderheiten des Lernens im Alter	
2.5	Psychologie der Persönlichkeit	16
2.5.1	Grundlagen der Persönlichkeitspsychologie	
2.5.2	Modelle der Betrachtung der Persönlichkeit	
2.5.3	Beruf, Berufsverständnis, Berufshygiene	
2.5.4	Stress- und Stressbewältigung	
2.5.4.1	Psychische Belastungen, psychisch-mentale Stressoren	
2.5.4.2	Psychosoziale Belastungen, soziale Stressoren	
2.5.4.3	Belastungen der Umwelt, physische Stressoren	
2.5.4.4	Erfolgreiche Stressbewältigungsstrategien	
2.5.5	Umgang mit Zeit und persönlichen Ressourcen	
2.6	Kommunikation	36
2.6.1	Grundlagen der Kommunikationstheorie und Kommunikationsmodelle	
2.6.2	Kommunikation im sozialen Raum	
2.6.3	Gestaltung von Kommunikationsprozessen als Teil der Leitungstätigkeit	
2.6.4	Gesprächsführung	
2.6.5	Moderations- und Präsentationstechniken	
2.6.6	Formen der Kommunikationsstörung, insbesondere Mobbing	
2.6.7	Konflikte und Konfliktbewältigungsstrategien	
<b>3</b>	<b>Humanwissenschaft</b>	<b>30</b>
3.1	Informationen zu den Religionen und Weltanschauungen	
3.2	Menschenbilder und ethische Grundorientierungen	
3.3	Menschliche Grund- und Grenzerfahrungen: Alter, Krankheit, Sterben und Tod als existentielle Lebenserfahrungen	
3.4	Trauer und Trauerbegleitung	
3.5	Ethik in der Pflege und Pflegephilosophie	
3.6	Kultursensible Pflege unter Berücksichtigung von religiösen Orientierungen	
3.7	Spiritualität	
3.8	Sterbebegleitung, Hospiz	
3.9	Beachtung eigener und fremder Grenzen	
3.10	Zusammenarbeit ehrenamtlicher und hauptamtlicher Mitarbeiter	
3.11	Gewalt in der Pflege und im persönlichen Umfeld	
3.12	Gesetz und Gewissen	
<b>4</b>	<b>Pflegewissenschaft, Pflegeorganisation, Pflegefachwissen</b>	<b>120</b>
4.1	Pflegewissenschaft	20
4.1.1	Pflegeverständnis und Einbeziehung von Pflege-theorien und -modellen	
4.1.2	Pflegekonzept, Pflegeleitbild und Pflegestandards unter Berücksichtigung oft festgestellter Mängel im Rahmen der Qualitätsprüfungen des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK)	
4.1.3	Gesundheitsförderung, Pflegeprävention, medizinische Rehabilitation	
4.1.4	Prophylaxen in der Pflege	
4.1.5	Qualität in der Pflege	
4.1.6	Alternative Pflegemethoden	
4.1.7	Evaluation der Altenpflege	
4.2	Pflegeorganisation	20
4.2.1	Organisationsformen der Pflege	
4.2.2	Phasen des Pflegeprozesses	
4.2.3	Pflegebedarfsermittlung	

4.2.4	Methoden der Pflegebeurteilung, insbesondere Pflegevisiten	
4.2.5	Beratung und Betreuung von Angehörigen, insbesondere Pflegeberatung	
4.2.6	Praxisanleitung von Auszubildenden	
4.2.7	Pflegedokumentation	
4.2.8	Case-Management	
4.2.9	Pflegeüberleitung, Entlassungsmanagement, Kooperation	
4.2.10	Zusammenarbeit mit Ärzten und anderen medizinischen Institutionen	
4.3	Kenntnisse zur Geriatrie, Gerontopsychiatrie und geriatrischen Rehabilitation	64
4.3.1	Biologie, Psychologie und Soziologie des Alterns im Überblick	
4.3.2	Grundlagen des normalen und pathologischen Alterns	
4.3.3	Multimorbidität als Altersphänomen	
4.3.4	Demographische Entwicklung und Epidemiologie der Geriatrie	
4.3.5	Besonderheiten in der Betreuung geriatrischer Patienten	
4.3.5.1	Geriatrische Leitsymptome	
4.3.5.2	Das therapeutische Team in der Geriatrie	
4.3.5.3	Das geriatrische Assessment, insbesondere Barthel-Index	
4.3.5.4	Sturzkrankheit, Gangstörung, Frakturen	
4.3.5.5	Harn- und Stuhlinkontinenz	
4.3.5.6	Immobilität, Behinderungen	
4.3.5.7	Schwindel im Alter	
4.3.5.8	Fehl- und Mangelernährung	
4.3.5.9	Dehydratationszustände	
4.3.6	Geriatrische Rehabilitation, Möglichkeiten und Grenzen	
4.3.7	Ausgewählte alterstypische Besonderheiten von Erkrankungen, insbesondere Epidemiologie, Pathologie, Symptomatik, Diagnostik, Therapie	
4.3.7.1	Störungen des Bewegungsapparates, insbesondere Frakturen, Folgen nach operativen Eingriffen, degenerative Veränderungen	
4.3.7.2	Herz-Kreislauf-Krankheiten	
4.3.7.3	Stoffwechselerkrankungen, insbesondere Diabetes mellitus, Gicht	
4.3.7.4	Neurologische Erkrankungen, Schwerpunkt Schlaganfall	
4.3.7.5	Demenz und Alzheimer	
4.3.7.6	Gerontopsychiatrische Therapie-, Betreuungs- und Pflegekonzepte	
4.3.8	Pharmakologische Besonderheiten bei der Therapie alter Menschen	
4.3.9	Hygiene	
4.4	Sterben, Tod und Trauer	16
4.4.1	Wünsche und Bedürfnisse Schwerkranker und Sterbender	
4.4.2	Kontakt und Kommunikation, Sprache der Sterbenden	
4.4.3	Schmerztherapie	
4.4.4	Helferpersönlichkeit und Selbstpflege	
<b>5</b>	<b>Qualitätsmanagement</b>	<b>40</b>
5.1	Rechtliche und fachliche Rahmenbedingungen für das Qualitätsmanagement, insbesondere soziale Pflegeversicherung, Qualitätsmaßstäbe, Rahmenverträge, Leistungs- und Qualitätsnachweis, Leistungs- und Qualitätsvereinbarung, Prüfanleitung des MDK	
5.2	Verantwortung des Trägers für das einrichtungsinterne Qualitätsmanagement	
5.3	Einführung in das Qualitätsmanagement, Qualitätsmanagementkonzepte	
5.4	Pflegerelevante Methoden der internen Qualitätsentwicklung und -sicherung	
5.5	Vermittlung von Techniken zur Erarbeitung eines Leitbildes, einer Konzeption, der Qualitätspolitik und -ziele	
5.6	Systematische Sammlung aller qualitätsrelevanten Daten und Unterlagen	
5.7	Identifizierung, Aufnahme und Beschreibung von Prozessen und Leistungen, Zuständigkeiten und Strukturen	
5.8	Analyse der Ist-Situation, ihrer Stärken und Schwächen	
5.9	Optimierung der Prozesse unter Berücksichtigung der Ziele	
5.10	Gestaltung der Arbeitsabläufe	
5.11	Entwicklung von Standards, Verfahrensanweisungen und Prüfmitteln	
5.12	Dokumentation, Erstellen eines Qualitätsmanagementhandbuchs	
5.13	Planung und Durchführung interner Audits	
<b>6</b>	<b>Rechtslehre</b>	<b>30</b>
6.1	Grundlagen	
6.1.1	Vertragsrecht	
6.1.2	Haftungsrecht	
6.1.3	Sozialrecht	
6.1.4	Datenschutzrecht	
6.1.5	Strafrecht	
6.2	Vertiefung	

- 6.2.1 Recht der Stellvertretung und Betreuungsrecht
- 6.2.1.1 Arten und Wirkung der Stellvertretung
- 6.2.1.2 Stellung und Aufgaben des Betreuers
- 6.2.1.3 Einbeziehung des Vormundschaftsgerichts
- 6.2.1.4 Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht
- 6.2.2 Arbeits- und Tarifrecht
- 6.2.3 Jugendarbeitsschutzgesetz
- 6.2.4 Arbeitsschutzgesetz, Arbeitssicherheitsgesetz
- 6.2.5 Steuerrecht
- 6.2.6 Heimgesetz einschließlich der dazu erlassenen Vorschriften
- 6.2.7 Weitere spezielle Rechtsgebiete

**Stunden insgesamt**

---

**460**

## **B Praktische Weiterbildung**

Während der praktischen Weiterbildung ist das im theoretischen und praktischen Unterricht vermittelte Wissen durch Training und begleitende Beratung insbesondere in folgenden Schwerpunkten zu vertiefen:

- 1 Pflegedokumentation und Pflegeplanung
- 2 Pflegestandards
- 3 Patienten- oder bewohnerorientiertes Pflegeorganisationssystem
- 4 Pflegeberatung für Patienten oder Bewohner sowie Angehörige
- 5 Einarbeitungskonzept für neue Mitarbeiter
- 6 disziplinäre und interdisziplinäre Teambesprechungen
- 7 innerbetriebliche Fortbildung
- 8 flexible Arbeitszeitmodelle
- 9 interdisziplinäre Qualitätszirkel
- 10 Praxisanleitersystem für die praktische Ausbildung
- 11 Unternehmensleitbild
- 12 Stellenbeschreibungen

**Stunden insgesamt**

---

**120**

**A      Theoretischer und praktischer Unterricht in der Aufbaustufe der Weiterbildung  
in der Intensivpflege und Anästhesie**

	Themenbereich	Stunden
<b>1</b>	<b>Pflegefachwissen</b>	<b>220</b>
1.1	Besonderheiten der Intensiv- und Anästhesiepflege	
1.2	Historische Entwicklung der Intensiv- und Anästhesiepflege	
1.3	Pflegeprozess in der Intensivpflege	
1.3.1	Spezifische Krankenbeobachtung, Pflegebedarfsmessung, Datensammlung, Pflegeanamnese	
1.3.1.1	Erkennen und Einschätzen der Patientensituation im Hinblick auf Vitalfunktionsstörungen, Bewusstseins- und Verhaltensänderungen sowie Schmerzzustände	
1.3.1.2	Monitoring	
1.3.2	Pflegediagnosen in der Intensivpflege	
1.3.3	Pflegeplanung in der Intensivpflege	
1.3.4	Intensivpflege unter Berücksichtigung neuester Pflegekenntnisse und Pflegeverfahren sowie alternativer Pflegemethoden	
1.3.5	Maßnahmen bei Bewusstseins-, Wahrnehmungs- und Orientierungsstörungen sowie bei gestörten Körperfunktionen	
1.3.6	Atemunterstützende Maßnahmen und Pflege beatmeter Patienten	
1.3.7	Enterale und parenterale Ernährung	
1.3.8	Psychische Betreuung in der Intensivpflege	
1.3.9	Körperpflege in der Intensivpflege	
1.3.10	Prophylaxen in der Intensivpflege	
1.3.11	Lagerung in der Intensivpflege	
1.3.12	Mobilisation	
1.3.13	Unterstützende Pflege bei diagnostischen und therapeutischen intensivmedizinischen Interventionen	
1.3.13.1	Infusionstherapie	
1.3.13.2	Transfusionstherapie	
1.3.13.3	Anlage von arteriellen und venösen Zugängen, Sonden, Drainagen, Kathetern	
1.3.14	Dokumentation in der Intensivpflege	
1.3.15	Evaluation der Intensivpflege	
1.4	Spezifisches Qualitätsmanagement in der Intensivpflege, insbesondere Fallbeispiele und Erfahrungsberichte aus dem Arbeitsbereich	
1.5	Pflegeprozess in der Anästhesiepflege	
1.5.1	Spezifische Krankenbeobachtung, Pflegebedarfsmessung, Datensammlung, Pflegeanamnese	
1.5.1.1	Erkennen und Einschätzen der Patientensituation im Hinblick auf Vitalfunktionsstörungen, Bewusstseins- und Verhaltensänderungen sowie Schmerzzustände	
1.5.1.2	Monitoring	
1.5.2	Pflegediagnosen in der Anästhesiepflege	
1.5.3	Pflegeplanung in der Anästhesiepflege	
1.5.4	Anästhesiepflege unter Berücksichtigung neuester Pflegekenntnisse und Pflegeverfahren sowie alternativer Pflegemethoden	
1.5.5	Maßnahmen bei Bewusstseins-, Wahrnehmungs- und Orientierungsstörungen sowie bei gestörten Körperfunktionen	
1.5.6	Atemunterstützende Maßnahmen und Pflege beatmeter Patienten	
1.5.7	Psychische Betreuung in der Anästhesiepflege	
1.5.8	Lagerung in der Anästhesiepflege	
1.5.9	Anästhesiepflege vor, während und nach operativen Eingriffen	
1.5.10	Unterstützende Pflege und Assistenz bei anästhesiologischen Interventionen	
1.5.10.1	Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung verschiedener Anästhesieverfahren	
1.5.10.2	Zufuhr von Infusionen, Blut und Blutderivaten	
1.5.10.3	Vorbereitung und Überwachung fremdblutsparender Maßnahmen	
1.5.10.4	Schmerztherapie	
1.5.11	Dokumentation in der Anästhesiepflege	
1.5.12	Evaluation der Anästhesiepflege	
1.6	Spezifisches Qualitätsmanagement in der Anästhesiepflege, insbesondere Fallbeispiele und Erfahrungsberichte aus dem Arbeitsbereich	
1.7	Einweisung in medizinische Geräte und Gerätetraining	
1.8	Notfallmanagement und Notfallversorgung sowie cardiopulmonale Reanimation	
1.9	Patiententransport	

- 2 Fachwissenschaft**
- 2.1 Vertiefung der anatomischen und physiologischen Kenntnisse
  - 2.2 Spezielle Kenntnisse über Ätiologie, Pathophysiologie, Symptomatik, Diagnostik, Überwachungs- und Behandlungsmethoden bei intensivmedizinischen Erkrankungen, Verletzungen und Intoxikationen
  - 2.3 Intensivmedizin im Erwachsenenbereich <sup>1</sup>
    - 2.3.1 Atmung
    - 2.3.2 Herz-Kreislauf
    - 2.3.3 Niere, Wasser- und Elektrolythaushalt, Säure-Basen-Haushalt (SBH)
    - 2.3.4 Dialyse
    - 2.3.5 Ernährung und Verdauung, Energie und Wärmehaushalt, Stoffwechsel
    - 2.3.6 Blut und Gerinnung
    - 2.3.7 Zentrales und peripheres Nervensystem
    - 2.3.8 Endokrines System
    - 2.3.9 Traumatologie
    - 2.3.10 Spezielle intensivmedizinische Infektionskrankheiten
    - 2.3.11 Toxikologie
    - 2.3.12 Pädiatrie
    - 2.3.13 Gerontologie
    - 2.3.14 Verbrennungen
    - 2.3.15 Schock
    - 2.3.16 Multiorganversagen
- oder
- 2.4 Intensivmedizin in der Kinder- und Jugendmedizin <sup>2</sup>
    - 2.4.1 Neonatologie
    - 2.4.2 Kardiologie
    - 2.4.3 Pulmologie
    - 2.4.4 Nephrologie
    - 2.4.5 Endokrinologie
    - 2.4.6 Gastroenterologie
    - 2.4.7 Hämatologie, Onkologie
    - 2.4.8 Neurologie, Neurochirurgie
    - 2.4.9 Kinderchirurgie
    - 2.4.10 Schock, Vergiftungen, Unfälle
    - 2.4.11 Infektiologie
    - 2.4.12 Pharmakologie
    - 2.4.13 Themen aus Spezialgebieten insbesondere Perinatalogie, Orthopädie
    - 2.4.14 Pädiatrische Palliative Care
    - 2.4.15 Kind, Sterben und Tod
    - 2.4.16 Genetik
  - 2.5 Anästhesiologie
    - 2.5.1 Allgemeinanästhesieverfahren
    - 2.5.2 Regional- und Lokalanästhesien
    - 2.5.3 Anästhesien in verschiedenen Fachbereichen
    - 2.5.4 Schmerztherapie
  - 2.6 Grundlagen zum Monitoring in der Intensivtherapie
  - 2.7 Vertiefte Kenntnisse über Atem- und Kreislaufstillstand und cardiopulmonale Reanimation
  - 2.8 Pharmakologie in Intensivmedizin und Anästhesiologie
  - 2.9 Ernährungslehre und Infusionstherapie
  - 2.10 Transfusionskunde
  - 2.11 Spezielle Hygiene im Intensivbereich und bei der Anästhesie
  - 2.12 Medizintechnik
  - 2.13 Instrumenten- und Materialkunde
  - 2.14 Transplantationsmedizin
  - 2.15 Dialyseverfahren und -methoden
  - 2.16 Schrittmachertherapie

<sup>1</sup> nur im Schwerpunkt Intensivpflege und Anästhesie im Erwachsenenbereich

<sup>2</sup> nur im Schwerpunkt Intensivpflege und Anästhesie in der Kinder- und Jugendmedizin

<b>3</b>	<b>Spezifische Sozialwissenschaft</b>	<b>30</b>
3.1	Vertiefende sozialwissenschaftliche Kenntnisse	
3.1.1	Wahrnehmung, insbesondere beatmete und bewusstlose Patienten	
3.1.2	Sterbeprozess	
3.1.3	Umgang mit Angehörigen unter Berücksichtigung schwieriger Gespräche	
3.2	Psychohygiene für Pflegende, insbesondere Supervision	
<b>4</b>	<b>Rechtslehre</b>	<b>40</b>
4.1	Grundlagen	
4.1.1	Vertragsrecht	
4.1.2	Haftungsrecht	
4.1.3	Sozialrecht	
4.1.4	Datenschutzrecht	
4.1.5	Strafrecht	
4.2	Vertiefung	
4.2.1	Recht der Stellvertretung und Betreuungsrecht	
4.2.1.1	Arten und Wirkung der Stellvertretung	
4.2.1.2	Stellung und Aufgaben des Betreuers	
4.2.1.3	Einbeziehung des Vormundschaftsgerichts	
4.2.1.4	Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht	
4.2.2	Arzneimittelrecht einschließlich Betäubungsmittelgesetz	
4.2.3	Medizinproduktegesetz einschließlich der dazu erlassenen Vorschriften	
4.2.4	Regelungen zur Transplantationsmedizin	
4.2.5	Weitere spezielle Rechtsgebiete	
	zur freien Verfügung	30
	<b>Stunden insgesamt</b>	<b>470</b>

## **B Praktische Weiterbildung**

1	Im Schwerpunkt Intensivpflege und Anästhesie im Erwachsenenbereich erfolgt die praktische Weiterbildung in den Fachbereichen:	
1.1	Operative, internistische oder interdisziplinäre Intensivpflege	1 000
1.2	Anästhesie	800
1.3	mindestens ein Wahlbereich, insbesondere in den Fachbereichen Dialyse, Rettungsdienst, Notaufnahme und Endoskopie	200
		<hr/>
	<b>Stunden insgesamt</b>	<b>2 000</b>
2	Im Schwerpunkt Intensivpflege und Anästhesie in der Kinder- und Jugendmedizin erfolgt die praktische Weiterbildung in den Fachbereichen:	
2.1	Interdisziplinäre Kinderintensivpflege	800
2.2	Neonatologische Intensivpflege	600
2.3	Anästhesie	400
2.4	mindestens ein Wahlbereich, insbesondere in den Fachbereichen Dialyse, Rettungsdienst, Notaufnahme und Endoskopie	200
		<hr/>
	<b>Stunden insgesamt</b>	<b>2 000</b>

**A Theoretischer und praktischer Unterricht in der Aufbaustufe der Weiterbildung im operativen oder endoskopischen Funktionsdienst**

Themenbereich	Stunden
<b>1 Pflegefachwissen</b>	<b>220</b>
1.1 Besonderheiten in Operationsdienst und Endoskopieabteilung	
1.2 Historische Entwicklung von Operations- und Endoskopiedienst	
1.3 Pflegeprozess im Operationsdienst	
1.3.1 Spezifische Krankenbeobachtung, Pflegebedarfsmessung, Datensammlung, Pflegeanamnese	
1.3.2 Pflegediagnosen im Operationsdienst	
1.3.3 Pflegeplanung im Operationsdienst	
1.3.4 Verhaltensweisen und Maßnahmen vor, während und nach operativen Eingriffen	
1.3.5 Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung beziehungsweise Assistenz bei verschiedenen Anästhesien, Nachbeobachtung im ambulanten Bereich	
1.3.5.1 Aufgaben der unsterilen Schwester	
1.3.5.2 Aufgaben der instrumentierenden Schwester	
1.3.6 Unterstützende Pflege und Assistenz bei Diagnostik und Therapie im Operationssaal	
1.3.6.1 Umgang mit Untersuchungsmaterial	
1.3.6.2 Verband- und Gipstechnik	
1.3.6.3 Nahtmaterial und Zubehör	
1.3.7 Kontrolle, Bedienung und Pflege von technischen Geräten im OP-Saal	
1.3.8 Instrumentenübersicht, Handhabung und Pflege sowie Zusammenstellung von Instrumentensieben	
1.3.9 Dokumentation im Operationsdienst	
1.3.10 Evaluation im Operationsdienst	
1.4 Spezifisches Qualitätsmanagement im Operationsdienst, insbesondere Fallbeispiele, Erfahrungsberichte aus dem Arbeitsbereich	
1.5 Pflegeprozess im Endoskopiedienst	
1.5.1 Spezifische Krankenbeobachtung, Pflegebedarfsmessung, Datensammlung, Pflegeanamnese	
1.5.2 Pflegediagnosen im Endoskopiedienst	
1.5.3 Pflegeplanung im Endoskopiedienst	
1.5.4 Verhaltensweisen und Maßnahmen vor, während und nach endoskopischen Eingriffen	
1.5.5 Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung beziehungsweise Assistenz bei verschiedenen Anästhesien, einschließlich Nachbeobachtung im ambulanten Bereich	
1.5.6 Unterstützende Pflege und Assistenz bei Diagnostik und Therapie in der Endoskopie	
1.5.7 Umgang mit Untersuchungsmaterial	
1.5.8 Kontrolle, Bedienung und Pflege von technischen Geräten in der Endoskopie	
1.5.9 Übersicht, Handhabung und Pflege endoskopischer Geräte	
1.5.10 Dokumentation im Endoskopiedienst	
1.5.11 Evaluation im Endoskopiedienst	
1.6 Spezifisches Qualitätsmanagement im Endoskopiedienst, insbesondere Fallbeispiele, Erfahrungsberichte aus dem Arbeitsbereich	
1.7 Angewandte Krankenhaushygiene	
1.8 Ambulante Versorgung von Patienten	
<b>2 Fachwissenschaft</b>	<b>150</b>
2.1 Topographische Anatomie	
2.2 Physiologische und pathophysiologische Grundlagen	
2.3 Übergreifende Methoden und Techniken operativer und endoskopischer Diagnostik und Therapie	
2.4 Operationsdienst <sup>1</sup>	
2.4.1 Pathophysiologie, Methoden und Techniken chirurgischer Eingriffe und ihre präoperativen Risiken, postoperativen Komplikationen und Infektionen	
2.4.2 Instrumenten-, Geräte- und Materialkunde	
oder	
2.5 Endoskopiedienst <sup>2</sup>	
2.5.1 Pathophysiologie bei endoskopischen Eingriffen, Methoden und Techniken endoskopischer Eingriffe und ihre präendoskopischen Risiken, postendoskopischen Komplikationen und Infektionen	

<sup>1</sup> nur im Schwerpunkt Operationsdienst

<sup>2</sup> nur im Schwerpunkt Endoskopiedienst

2.5.2	Instrumenten-, Geräte- und Materialkunde	
2.6	Grundlagen der Allgemein-, Regional- und Lokalanästhesie	
2.7	Pharmakologie im Operationsdienst und Endoskopiedienst	
2.8	Krankenhaushygiene und Mikrobiologie	
2.9	Medizintechnik	
2.10	Instrumenten- und Materialkunde	
2.11	Notfallmedizin und Reanimation	
2.12	Transplantationsmedizin	
<b>3</b>	<b>Spezifische Sozialwissenschaft</b>	<b>30</b>
3.1	Psychosoziale Situation des Patienten im Operationsaal beziehungsweise im Endoskopiebereich	
3.2	Psychohygiene für Pflegende, insbesondere Supervision	
<b>4</b>	<b>Rechtslehre</b>	<b>40</b>
4.1	Grundlagen	
4.1.1	Vertragsrecht	
4.1.2	Haftungsrecht	
4.1.3	Sozialrecht	
4.1.4	Datenschutzrecht	
4.1.5	Strafrecht	
4.2	Vertiefung	
4.2.1	Recht der Stellvertretung und Betreuungsrecht	
4.2.1.1	Arten und Wirkung der Stellvertretung	
4.2.1.2	Stellung und Aufgaben des Betreuers	
4.2.1.3	Einbeziehung des Vormundschaftsgerichts	
4.2.1.4	Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht	
4.2.2	Arzneimittelrecht einschließlich Betäubungsmittelgesetz	
4.2.3	Medizinproduktegesetz einschließlich der dazu erlassenen Vorschriften	
4.2.4	Regelungen zur Transplantationsmedizin	
4.2.5	Weitere spezielle Rechtsgebiete	
	zur freien Verfügung	30
	<b>Stunden insgesamt</b>	<b>470</b>
<b>B</b>	<b>Praktische Weiterbildung</b>	
1	Im Schwerpunkt Operationsdienst erfolgt die praktische Weiterbildung in den Fachbereichen:	
1.1	Allgemein- und Abdominalchirurgie	800
1.2	zwei weitere operative Fachrichtungen mit jeweils	300
1.3	Anästhesie	200
1.4	Endoskopie	200
1.5	Sterilisationsbereich	200
	<b>Stunden insgesamt</b>	<b>2 000</b>
2	Im Schwerpunkt Endoskopiedienst erfolgt die praktische Weiterbildung in den Fachbereichen:	
2.1	therapeutische und diagnostische endoskopische Gastroenterologie	300
2.2	endoskopische Pneumologie	300
2.3	endoskopische Urologie	300
2.4	minimalinvasive Chirurgie	200
2.5	Sterilisationsbereich	200
	zur Verteilung auf Nummer 2.1 oder 2.2 oder 2.3	300
	zur freien Verfügung	400
	<b>Stunden insgesamt</b>	<b>2 000</b>

**A Theoretischer und praktischer Unterricht in der Aufbaustufe der Weiterbildung in der Onkologie**

Themenbereich	Stunden
<b>1 Pflegefachwissen</b>	<b>220</b>
1.1 Besonderheiten der onkologischen Pflege	
1.2 Historische Entwicklung der onkologischen Pflege	
1.3 Pflegeprozess in der Onkologie und Hämatologie	
1.3.1 Spezifische Krankenbeobachtung, Pflegebedarfsmessung, Datensammlung, Pflegeanamnese	
1.3.2 Pflegediagnosen in der Onkologie	
1.3.3 Pflegeplanung in der Onkologie	
1.3.4 Spezielle Pflegemaßnahmen und -techniken in der Onkologie	
1.3.5 Umgang mit Zytostatika	
1.3.6 Notfallsituationen	
1.3.7 Supportive Maßnahmen	
1.3.8 Schmerzmanagement	
1.3.9 Ernährungsmanagement	
1.3.10 Palliative Pflege im regulären Stationsablauf	
1.3.11 Außerklinische Pflege	
1.3.12 Pflegedokumentation in der Onkologie	
1.3.13 Evaluation in der onkologischen Pflege	
1.4 Nachsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen	
1.5 Spezifisches Qualitätsmanagement in der onkologischen Pflege	
1.5.1 Fallbeispiele	
1.5.2 Erfahrungsberichte aus dem Arbeitsbereich	
<b>2 Fachwissenschaft</b>	<b>150</b>
2.1 Allgemeine physiologische und pathologische Grundlagen	
2.2 Ätiologie, Pathophysiologie, Symptomatik und Diagnostik onkologischer Erkrankungen	
2.3 Chirurgie, Strahlen- und Chemotherapie	
2.4 Grundlagen der Palliativmedizin	
2.5 Symptomkontrolle in der Onkologie und in der Palliativmedizin	
2.6 Spezielle Pharmakologie	
2.7 Komplikationen und Notfälle in der Onkologie	
2.8 Komplementäre und unkonventionelle Behandlungsmethoden	
2.9 Vorsorge, Früherkennung und Nachsorge	
2.10 Präventivonkologie	
<b>3 Spezifische Sozialwissenschaft</b>	<b>30</b>
3.1 Interaktion und Kommunikation im Zusammenhang mit verschiedenen Stadien onkologischer Erkrankungen	
3.2 Besondere ethische, kulturelle, religiöse und spirituelle Aspekte der onkologischen und palliativen Pflege	
3.3 Vertiefende sozialwissenschaftliche Kenntnisse	
3.3.1 Sterbeprozess	
3.3.2 Umgang mit Angehörigen	
3.3.3 Hilfestellungen und Bewältigungsstrategien für Betroffene, Angehörige, ehrenamtliche und professionelle Helfer	
3.4 Psychohygiene für Pflegendende	
3.4.1 Supervision	
<b>4 Rechtslehre</b>	<b>40</b>
4.1 Grundlagen	
4.1.1 Vertragsrecht	
4.1.2 Haftungsrecht	
4.1.3 Sozialrecht	
4.1.4 Datenschutzrecht	
4.1.5 Strafrecht	

- 4.2 Vertiefung
- 4.2.1 Recht der Stellvertretung und Betreuungsrecht
- 4.2.1.1 Arten und Wirkung der Stellvertretung
- 4.2.1.2 Stellung und Aufgaben des Betreuers
- 4.2.1.3 Einbeziehung des Vormundschaftsgerichts
- 4.2.1.4 Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht
- 4.2.2 Arzneimittelrecht einschließlich Betäubungsmittelgesetz
- 4.2.3 Schwerbehindertenrecht
- 4.2.4 Weitere spezielle Rechtsgebiete

zur freien Verfügung 30

---

**Stunden insgesamt** **470**

## **B Praktische Weiterbildung**

Die praktische Weiterbildung erfolgt in den Fachbereichen:

- |   |  |     |
|---|--|-----|
| 1 | konservativ internistischer Fachbereich  | 600 |
| 2 | chirurgischer, gynäkologischer, urologischer Fachbereich   | 700 |
| 3 | radiologischer Fachbereich   | 500 |
| 4 | mindestens ein Wahlbereich, insbesondere kieferchirurgische und neurologische Fachbereiche, Rehabilitationseinrichtungen, ambulante Bereiche, Hospize sowie Knochenmarktransplantationszentren | 200 |

---

**Stunden insgesamt** **2 000**

**A Theoretischer und praktischer Unterricht in der Aufbaustufe der Weiterbildung in der Nephrologie**

Themenbereich	Stunden
<b>1 Pflegefachwissen</b>	<b>220</b>
1.1 Besonderheiten der nephrologischen Pflege	
1.2 Historische Entwicklung der nephrologischen Pflege	
1.3 Pflegeprozess in der Nephrologie	
1.3.1 Spezifische Krankenbeobachtung, Pflegebedarfsmessung, Datensammlung, Pflegeanamnese	
1.3.2 Pflegediagnosen in der nephrologischen Pflege	
1.3.3 Pflegeplanung in der nephrologischen Pflege	
1.3.4 Grundlagen nephrologische Pflege	
1.3.4.1 Enterale und parenterale Ernährung	
1.3.4.2 Spezielle Pflege bei Nierenersatztherapie	
1.3.4.3 Eliminationsverfahren	
1.3.5 Pflege und Überwachung von Patienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden	
1.3.6 Dokumentation in der nephrologischen Pflege	
1.3.7 Evaluation in der nephrologischen Pflege	
1.4 Nachsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen	
1.5 Spezifisches Qualitätsmanagement in der nephrologischen Pflege	
1.5.1 Fallbeispiele	
1.5.2 Erfahrungsberichte aus dem Arbeitsbereich	
<b>2 Fachwissenschaft</b>	<b>150</b>
2.1 Allgemeine physiologische und pathologische Grundlagen	
2.2 Ätiologie, Pathophysiologie, Symptomatik und Diagnostik nephrologischer Erkrankungen	
2.2.1 Chronische Niereninsuffizienz	
2.2.1.1 Konservative Behandlung	
2.2.1.2 Prädialytische Phase	
2.2.2 Behandlungsarten der terminalen Niereninsuffizienz	
2.2.2.1 Hämodialyse	
2.2.2.2 Peritonealdialyse	
2.2.2.3 Selbstbehandlung und Heimdialyse	
2.2.3 Transplantation	
2.2.4 Akutes Nierenversagen	
2.2.5 Pädiatrische Nephrologie	
2.3 Spezielle Pharmakologie	
2.4 Komplikationen und Notfälle in der Nephrologie	
2.5 Komplementäre und unkonventionelle Behandlungsmethoden	
2.6 Vorsorge, Früherkennung und Nachsorge	
<b>3 Spezifische Sozialwissenschaft</b>	<b>30</b>
3.1 Spezielle psychische Aspekte in der nephrologischen Pflege	
3.2 Psychohygiene für Pflegendende, insbesondere Supervision	
<b>4 Rechtslehre</b>	<b>40</b>
4.1 Grundlagen	
4.1.1 Vertragsrecht	
4.1.2 Haftungsrecht	
4.1.3 Sozialrecht	
4.1.4 Datenschutzrecht	
4.1.5 Strafrecht	

- 4.2 Vertiefung
- 4.2.1 Recht der Stellvertretung und Betreuungsrecht
- 4.2.1.1 Arten und Wirkung der Stellvertretung
- 4.2.1.2 Stellung und Aufgaben des Betreuers
- 4.2.1.3 Einbeziehung des Vormundschaftsgerichts
- 4.2.1.4 Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht
- 4.2.2 Arzneimittelrecht einschließlich Betäubungsmittelgesetz
- 4.2.3 Regelungen zur Transplantationsmedizin
- 4.2.4 Weitere spezielle Rechtsgebiete

zur freien Verfügung

30

**Stunden insgesamt**

---

**470**

## **B Praktische Weiterbildung**

Die praktische Weiterbildung erfolgt in den Fachbereichen:

- |   |   |     |
|---|---|-----|
| 1 | konservative Behandlung   | 600 |
| 2 | chronische Hämodialyse oder Peritonealdialyse   | 600 |
| 3 | akute Dialysebehandlung und Behandlung mit Spezialverfahren   | 400 |
| 4 | mindestens ein Wahlbereich, insbesondere in den Fachgebieten für Nierentransplantation und pädiatrische Nephrologie | 400 |

**Stunden insgesamt**

---

**2 000**

**A Theoretischer und praktischer Unterricht in der Aufbaustufe der Weiterbildung  
in der allgemeinen Psychiatrie**

Themenbereich	Stunden
<b>1 Pflegefachwissen</b>	<b>200</b>
1.1 Historische Entwicklung der Psychiatrie und der psychiatrischen Pflege	
1.2 Psychiatrische Versorgungsstrukturen	
1.2.1 Niedergelassene Ärzte und Psychotherapeuten	
1.2.2 Sozialpsychiatrischer Dienst	
1.2.3 Soziotherapie nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch – gesetzliche Krankenversicherung –	
1.2.4 Häusliche psychiatrische Pflege	
1.2.5 Psychiatrische Rehabilitation	
1.2.6 Sozialpsychiatrische Wohnheime	
1.2.7 Betreute psychiatrische Wohnformen	
1.2.8 Selbsthilfegruppen, Angehörigengruppen, Laienhilfe, Familienpflege, Psychose-Seminare	
1.3 Unterschiede zur Pflege in Bereichen der somatischen Pflege	
1.4 Pflege-theorien und deren Bedeutung in der psychiatrischen Pflege	
1.5 Bezugspflege in der psychiatrischen Pflege	
1.6 Pflegediagnosen in der psychiatrischen Pflege	
1.7 Pflegeprozess in der psychiatrischen Pflege	
1.8 Pflegeplanung in der psychiatrischen Pflege	
1.8.1 Spezifische Krankenbeobachtung, Pflegebedarfsmessung, Datenerfassung, Pflegeanamnese	
1.8.1.1 Verhaltens- und Verlaufsbeobachtung	
1.8.1.2 Erkennen von Bewusstseinsstörungen	
1.8.1.3 Erkennen von Orientierungsstörungen	
1.8.1.4 Erkennen von Aufmerksamkeits- und Konzentrationsstörungen	
1.8.1.5 Erkennen von Gedächtnisstörungen	
1.8.1.6 Erkennen von krankheits- und medikamentös bedingtem Verhalten unter Beachtung von Multimorbidität und Chronizität	
1.8.2 Biografiearbeit	
1.8.3 Angehörigenarbeit	
1.9 Konzepte und Methoden in der psychiatrischen Pflege bei speziellen Krankheitsbildern und Lebenssituationen	
1.9.1 Erwachsene mit psychischen Störungen	
1.9.2 Menschen mit organischen und psychischen Störungen im höheren Lebensalter	
1.9.3 Kinder und Jugendliche mit psychischen Störungen und Entwicklungsstörungen	
1.9.4 Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen	
1.9.5 Menschen mit Doppeldiagnosen	
1.9.6 Menschen mit neurologischen Erkrankungen	
1.9.7 Menschen mit psychosomatischen Störungen	
1.9.8 Menschen mit Essstörungen	
1.9.9 Menschen mit Intelligenzminderung und deren gezielte Förderung	
1.9.10 Aggression und Gewalt	
1.9.11 Zwangsmaßnahmen	
1.9.12 Trauer und Verlust	
1.9.13 Angst	
1.9.14 Suizidalität	
1.9.15 Selbstverletzendes Verhalten	
1.9.16 Manipulation	
1.9.17 Missbrauchs- und Traumaerfahrung	
1.9.18 Psychiatrische Notfälle im stationären und ambulanten Pflege- und Behandlungsbereich	
1.10 Besondere Bedeutung der Kommunikation bei der Behandlung und Betreuung psychisch Erkrankter	
1.10.1 Gespräche mit psychisch Kranken, Besonderheiten der Gesprächsführung	
1.10.2 Gesprächsformen: Einzel- und Gruppengespräche	
1.11 Organisation und Leitung von Übungs-, Gesprächs- und Aktivierungsprogrammen, Versammlungen und Besprechungen, Gruppen- und Einzelbetreuung	
1.12 Erlernen spezieller Methoden der Betreuung psychisch Kranker	
1.12.1 Milieugestaltung	
1.12.2 Gedächtnistraining	
1.12.3 Soziotherapie, Aneignung sozialer Kompetenzen	
1.12.4 Tagesstrukturierende Maßnahmen	
1.12.5 Snoozelen	
1.12.6 Beschäftigungstherapie	

- 1.12.7 Integriertes Psychologisches Therapieprogramm für schizophrene Patienten (IPT)
- 1.12.8 Psychoedukation
- 1.12.9 Entspannungsverfahren
- 1.13 Vermittlung von Fähigkeiten zur kotherapeutischen Begleitung anderer Behandlungsverfahren
- 1.14 Spezielle pflegerische Aufgabengebiete
- 1.14.1 Übergangspflege
- 1.14.2 Rehabilitative Pflege
- 1.14.3 Nachstationäre und ambulante häusliche psychiatrische Pflege
- 1.14.4 Psychiatrische Pflege in Heimen und betreuten Wohnformen
- 1.14.5 Soziotherapie nach dem Fünften Buch Sozialgesetz - gesetzliche Krankenversicherung -
- 1.15 Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention in der Psychiatrie
- 1.16 Dokumentation und Berichterstattung der psychiatrischen Pflege im stationären und ambulanten Bereich gegenüber allen am Behandlungs- und Betreuungsprozess beteiligten Berufsgruppen
- 1.17 Durcharbeiten und Erstellen von Praxisberichten, Sozial-, Entlassungs-, Verlegungs-, Aufnahme- und Krankenberichten
- 1.18 Qualitätsmanagement in der psychiatrischen Pflege
- 1.19 Evaluation psychiatrischer Pflege
- 1.20 Psychiatrisch-medizinische Intensivbehandlung und -betreuung

## **2 Fachwissenschaft**

**150**

- 2.1 Allgemeine und spezielle psychiatrische Krankheitslehre; anatomische und physiologische Grundlagen; Diagnostik und Therapie
  - 2.1.1 Organische, einschließlich symptomatischer Störungen
    - 2.1.1.1 Demenz bei Alzheimer
    - 2.1.1.2 Vaskuläre Demenz
    - 2.1.1.3 Demenz bei anderen Erkrankungen
    - 2.1.1.4 Organisch anamnestisches Syndrom nicht durch Alkohol oder andere psychotrope Substanzen bedingt
    - 2.1.1.5 Delirsyndrom nicht durch Alkohol oder andere psychotrope Substanzen bedingt
    - 2.1.1.6 Andere psychische Störungen aufgrund Schädigung, Funktionsstörung des Gehirns oder körperlicher Erkrankungen
    - 2.1.1.7 Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen, Störungen aufgrund einer Krankheit, Schädigung oder Funktionsstörung des Gehirns
  - 2.1.2 Psychische Störungen und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen
    - 2.1.2.1 Alkohol
    - 2.1.2.2 Drogen
    - 2.1.2.3 Medikamente
  - 2.1.3 Schizophrenie, schizotype und wahnhaftige Störungen
    - 2.1.3.1 Schizophrenie
    - 2.1.3.2 Schizotype Störungen
    - 2.1.3.3 Anhaltende wahnhaftige Störungen
    - 2.1.3.4 Akute vorübergehende psychotische Störungen
    - 2.1.3.5 Induzierte wahnhaftige Störungen
    - 2.1.3.6 Schizoaffective Störungen
    - 2.1.3.7 Sonstige nichtorganische psychotische Störungen
  - 2.1.4 Affektive Störungen
    - 2.1.4.1 Manische Episoden
    - 2.1.4.2 Bipolare affektive Störungen
    - 2.1.4.3 Depressive Episoden
    - 2.1.4.4 Rezidivierende depressive Störungen
    - 2.1.4.5 Anhaltende affektive Störungen
  - 2.1.5 Neurotische und somatoforme Störungen, Belastungsstörungen
    - 2.1.5.1 Phobische Störungen
    - 2.1.5.2 Andere Angststörungen
    - 2.1.5.3 Zwangsstörungen
    - 2.1.5.4 Reaktion auf schwere Belastungs- und Anpassungsstörungen
    - 2.1.5.5 Dissoziative Störungen
    - 2.1.5.6 Somatoforme Störungen
  - 2.1.6 Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen und Faktoren
    - 2.1.6.1 Essstörungen
    - 2.1.6.2 Nichtorganische Schlafstörungen
    - 2.1.6.3 Sexuelle Funktionsstörungen
    - 2.1.6.4 Psychische Störungen und Verhaltensstörungen im Wochenbett
    - 2.1.6.5 Schädlicher Gebrauch von nicht abhängigkeiterzeugenden Substanzen
  - 2.1.7 Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen
    - 2.1.7.1 Spezifische Verhaltensstörungen
    - 2.1.7.2 Kombinierte und andere Persönlichkeitsstörungen

- 2.1.7.3 Andauernde Persönlichkeitsveränderungen, nicht Folge einer Schädigung oder Krankheit des Gehirns
- 2.1.7.4 Abnorme Gewohnheiten und Störungen der Impulskontrolle
- 2.1.7.5 Störungen der Geschlechtsidentität, der Geschlechtspräferenzen und Störungen in Verbindung mit der sexuellen Entwicklung und Orientierung
- 2.1.7.6 Andere Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen
- 2.1.8 Intelligenzminderung
- 2.1.9 Entwicklungsstörungen
- 2.1.9.1 Umschriebene Entwicklungsstörungen des Sprechens und der Sprache
- 2.1.9.2 Umschriebene Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten
- 2.1.9.3 Umschriebene Entwicklungsstörungen der motorischen Funktionen
- 2.1.9.4 Kombinierte umschriebene Entwicklungsstörungen
- 2.1.9.5 Tiefgreifende Entwicklungsstörungen
- 2.1.10. Verhaltensstörungen und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend
- 2.1.10.1 Hyperkinetische Störungen
- 2.1.10.2 Störungen des Sozialverhaltens
- 2.1.10.3 Kombinierte Störungen des Sozialverhaltens und der Emotionen
- 2.1.10.4 Emotionale Störungen im Kindesalter
- 2.1.10.5 Störungen sozialer Funktionen mit Beginn in der Kindheit und Jugend
- 2.1.10.6 Ticstörungen
- 2.1.10.7 Andere Verhaltensstörungen und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend
- 2.2 Neurologische Krankheitsbilder und Syndrome
- 2.3 Spezielle therapeutische Konzepte und Diagnostik
- 2.3.1 Forensische Psychiatrie
- 2.3.1.1 Patienten mit geminderter Schuldfähigkeit
- 2.3.1.2 Suchtkranke Patienten
- 2.3.2 Gerontopsychiatrie
- 2.3.3 Suchtbehandlung
- 2.3.4 Kinder- und Jugendpsychiatrie
- 2.3.5 Rehabilitative Psychiatrie
- 2.3.6 Tagesklinische Behandlung
- 2.3.7 Psychotherapeutische Behandlung
- 2.3.8 Psychosomatische Behandlung
- 2.3.9 Ambulante psychiatrische Behandlung
- 2.3.10 Sozialpsychiatrie
- 2.4 Spezielle Pharmakotherapie
- 2.5 Weitere Therapieformen bei der Betreuung psychisch Erkrankter
- 2.5.1 Psychotherapeutische Verfahren
- 2.5.2 Ergotherapeutische Verfahren
- 2.5.3 Kunsttherapeutische Verfahren
- 2.5.4 Musiktherapeutische Verfahren
- 2.5.5 Tanztherapeutische Verfahren
- 2.5.6 Sozialarbeit
- 2.5.7 pädagogische und heilpädagogische Verfahren, Grundlagen der Didaktik

### **3 Spezifische Sozialwissenschaft**

**50**

- 3.1 Fachliche Grundlagen psychiatrischer Pflege unter Berücksichtigung von Einstellungen, Haltungen, Menschenbildern, Sichtweisen und theoretischen Erklärungsmodellen gegenüber psychisch Kranken
- 3.2 Spezielle ethische Fragen in der psychiatrischen Pflege und Betreuung
- 3.3 Macht und Machtlosigkeit in der täglichen Arbeit, Gewaltprophylaxe
- 3.4 Möglichkeiten der persönlichen Psychohygiene
- 3.5 Vertiefende Kenntnisse zu Kriseninterventionen
- 3.6 Therapeutisches Rollenverständnis, Rollenverständnis sozialtherapeutischen Handelns
- 3.7 Teamarbeit in der Psychiatrie
- 3.8 Angehörigenarbeit
- 3.9 Interkulturelle Pflege, Migration und Psychiatrie
- 3.10 Einsetzen pädagogischer und didaktischer Fähigkeiten bei der Ausbildung und Anleitung von Praktikanten, Hospitanten und Mitarbeitern

### **4 Rechtslehre**

**40**

- 4.1 Grundlagen
- 4.1.1 Vertragsrecht
- 4.1.2 Haftungsrecht
- 4.1.3 Sozialrecht
- 4.1.4 Datenschutzrecht
- 4.1.5 Strafrecht

4.2	Vertiefung	
4.2.1	Recht der Stellvertretung und Betreuungsrecht	
4.2.1.1	Arten und Wirkung der Stellvertretung	
4.2.1.2	Stellung und Aufgaben des Betreuers	
4.2.1.3	Einbeziehung des Vormundschaftsgerichts	
4.2.1.4	Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht	
4.2.2	Jugendschutzgesetz	
4.2.3	Arzneimittelrecht einschließlich Betäubungsmittelgesetz	
4.2.4	Sächsisches Gesetz über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten einschließlich des Vergleichs mit Regelungen anderer Bundesländer	
4.2.5	Psychiatrie-Personalverordnung	
4.2.6	Soziotherapieleistungen nach § 37a SGB V	
4.2.7	Richtlinie zur häuslichen psychiatrischen Krankenpflege nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V	
4.2.8	Weitere spezielle Rechtsgebiete	
	zur freien Verfügung oder Hospitation	30
<b>Stunden insgesamt</b>		<b>470</b>

## **B Praktische Weiterbildung**

Die praktische Weiterbildung erfolgt in den Fachbereichen:

1	allgemeine Psychiatrie	200
2	Gerontopsychiatrie	200
3	Kinder- und Jugendpsychiatrie	200
4	Pflege und Rehabilitation abhängig Erkrankter	200
5	Psychotherapie, Psychosomatik oder Forensische Psychiatrie	200
6	teilstationäre psychiatrische Einrichtung, Wohnheim für psychisch kranke Menschen, komplementäre Einrichtung, Werkstatt für Behinderte, Gesundheitsamt, sozialpsychiatrischer Dienst	200
7	häusliche psychiatrische Pflege	100
8	zur freien Verfügung	70
<b>Stunden insgesamt</b>		<b>2 000</b>

## A Theoretischer und praktischer Unterricht in der Aufbaustufe der Weiterbildung in der Psychosomatik und Psychotherapie

Themenbereich	Stunden
<b>1. Pflegefachwissen</b>	<b>80</b>
1.1 Besonderheiten der Pflege in der Psychosomatik	
1.1.1 Unterschied zur Pflege in Bereichen somatischer Stationen und in der Psychiatrie	
1.1.2 Tätigkeitsprofil, Anforderungen, Rolleninterpretation	
1.2 Historische Entwicklung des Faches Psychosomatik und der Pflege in der Psychosomatik	
1.3 Beziehungsgestaltung in der psychosomatischen Pflege	
1.4 Pflegeprozess in der psychosomatischen Pflege	
1.4.1 Spezielle Krankenbeobachtung, Pflegebedarfsmessung, Datensammlung, Pflegeanamnese	
1.4.2 Verhaltens- und Verlaufsbeobachtung	
1.4.3 Relevante Pflegemodelle und Pflegeatheorien	
1.4.4 Pflegeplanung	
1.4.5 Dokumentation	
1.4.6 Evaluation von Pflegemaßnahmen	
1.4.7 Qualitätsmanagement, Qualitätssicherung	
1.5 Berichterstattung	
1.6 Durcharbeiten und Erstellen von Praxisberichten, Sozial- und Krankenberichten	
1.7 Primär-, Tertiär-, Sekundärprävention in der Psychiatrie und Psychosomatik	
1.8 Übergangspflege, rehabilitative Pflege, nachgehende psychische Betreuung	
1.9 Organisation und Leitung von Gesprächs- und Übungsgruppen, Aktivierungsprogrammen, Versammlungen und Besprechungen	
1.10 Fachliche Grundlagen unter Berücksichtigung von Einstellungen, Haltungen, Menschenbildern, Sichtweisen, theoretischen Erklärungsmodellen gegenüber psychisch Kranken	
1.10.1 Pflege bei speziellen Krankheitsbildern und Situationen	
1.10.2 Integration der Krankheitsbilder in die Fachwissenschaft	
<b>2. Fachwissenschaft</b>	
<b>Psychiatrische Grundlagen, Pflege bei psychiatrischen Krankheitsbildern, Pharmakologie</b>	<b>30</b>
2.1 Grundlagen der psychiatrisch - medizinischen Krankheitslehre	
2.1.1 Einführung in die Psychopathologie	
2.1.2 Therapeutische Konzepte und Diagnostik in der Psychiatrie	
2.1.3 Psychiatrische Erkrankungen in Abgrenzung zur psychosomatischen Medizin	
2.1.4 Psychiatrische Pflege bei speziellen Krankheitsbildern	
2.1.5 Besonderheiten der Pflege in der Kinder- und Jugendpsychiatrie	
2.1.6 Besonderheiten der Pflege bei Suchterkrankungen	
2.1.7 Besonderheiten der Pflege in der Gerontopsychiatrie	
2.2 Spezielle Pharmakologie	
<b>3. Fachwissenschaft Psychosomatik und Psychotherapie</b>	<b>180</b>
3.1 Kontext Psychosomatik und Psychotherapie	
3.1.1 Psychosomatik im Allgemeinkrankenhaus	
3.1.2 Psychosomatik als Teil einer psychiatrischen Klinik	
3.1.3 Psychosomatik im Bereich Rehabilitation	
3.1.4 Einfluss der Organisation auf den eigenen Handlungsspielraum, insbesondere Akutklinik, Rehabilitationsklinik	
3.2 Psychotherapeutische Verfahren und spezielle Methoden	
3.2.1 Definition Psychotherapie	
3.2.2 Verhaltenstherapie	
3.2.3 Psychodynamische Therapien	
3.2.4 Systemische Therapien	
3.2.5 Paartherapie	
3.2.6 Familientherapie	
3.2.7 Psychotherapie im Alter	
3.2.8 Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen	
3.2.9 Entspannungsverfahren, insbesondere Progressive Muskelrelaxation nach Jacobsen, Imagination	
3.3 Allgemeine Psychosomatik	
3.3.1 Einteilung psychosomatischer Erkrankungen	
3.3.2 Entstehungsmodelle psychischer Erkrankungen	
3.3.3 Spezielle Psychosomatik und Krankheitslehre	

- 3.4 Krankheitsbewältigung  
 Zu den Krankheitsbildern nach Nummer 3.4.1 bis 3.4.10 sind relevante Lehr- und Lerninhalte, Techniken und Methoden nach folgenden Schwerpunkten handlungsorientiert zu vermitteln:
- a) spezielle Krankheitslehre,
  - b) Gesundheitspflege in der Triade,
  - c) Zusammenarbeit von Patient, Therapeut, Pflege und Arzt,
  - d) Rollengrenzen, Auftragsklärung,
  - e) Gesundheitspflege in der Dyade,
  - f) Pflege als eigene therapeutische Tätigkeit,
  - g) Besonderheiten der Gesprächsführung,
  - h) Versorgung bei akuten Beschwerden,
  - i) mögliche Krisen, Maßnahmen zur Krisenintervention,
  - j) Unterstützung bei der Krisenbewältigung,
  - k) spezielle Indikationsgruppen, zum Beispiel Esstagebuch,
  - l) Unterstützung bei der Alltagsbewältigung, tagesstrukturierende Maßnahmen,
  - m) Maßnahmen zur Erhöhung der sozialen Kompetenz,
  - n) Leitung von Informationsgruppen,
  - o) besondere Verfahren, zum Beispiel Exposition, Biofeedback,
  - p) Gespräche zur Motivationsförderung,
  - q) Bedeutung von sozialen Beziehungen,
  - r) ergänzende psychotherapeutische Angebote, zum Beispiel Musik -, Kunst - und Körpertherapie und
  - s) Entspannungsverfahren, insbesondere Progressive Muskelrelaxation nach Jacobsen.
- 3.4.1 Depressive Erkrankungen  
 3.4.2 Angsterkrankungen  
 3.4.3 Posttraumatische Belastungsstörungen  
 3.4.4 Persönlichkeitsstörungen  
 3.4.5 Zwangserkrankungen  
 3.4.6 Essstörungen  
 3.4.7 Somatoforme Störungen und chronische Schmerzerkrankung  
 3.4.8 Suchterkrankungen  
 3.4.9 Psychotische Erkrankungen  
 3.4.10 Suizidalität

#### **4. Spezifische Sozialwissenschaft**

40

- 4.1 Kommunikation und Gesprächsführung
  - 4.1.1 Gesprächsformen, Einzel- und Gruppengespräche
  - 4.1.2 Umgang mit Angehörigen
  - 4.1.3 Umgang mit Mitarbeitern, Behörden und anderen Bezugsgruppen
- 4.2 Teamarbeit in der Psychosomatik
  - 4.2.1 Rolle und Standortbestimmung der Pflegenden im multiprofessionellen Team
  - 4.2.2 Kooperation und Abgrenzung
  - 4.2.3 Teamarbeit, Teamentwicklung
  - 4.2.4 Rollenverständnis sozialtherapeutischen Handelns
- 4.3 Umgang mit Aggressionen, Aggressionsvermeidung
- 4.4 Sozialmedizinische Einflussfaktoren, zum Beispiel Rentenbegehren
- 4.5 Versorgungssystem, Kostenträger
  - 4.5.1 Vernetzung mit anderen Versorgungsformen, zum Beispiel Beratung, Case-Management
  - 4.5.2 Beratungsfelder; Abgrenzung zwischen Beratung und Therapie
  - 4.5.3 Ablauf einer Beratung
- 4.6 Spezielle ethische Fragen in der psychosomatischen Pflege und Betreuung

#### **5 Rechtslehre**

40

- 5.1 Grundlagen
  - 5.1.1 Vertragsrecht
  - 5.1.2 Haftungsrecht
  - 5.1.3 Sozialrecht
  - 5.1.4 Datenschutzrecht
  - 5.1.5 Strafrecht
- 5.2 Vertiefung
  - 5.2.1 Recht der Stellvertretung und Betreuungsrecht
    - 5.2.1.1 Arten und Wirkung der Stellvertretung
    - 5.2.1.2 Stellung und Aufgaben des Betreuers
    - 5.2.1.3 Einbeziehung des Vormundschaftsgerichts
    - 5.2.1.4 Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

5.2.2	Sächsisches Gesetz über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten	
5.2.3	Weitere spezielle Rechtsgebiete	
<b>6</b>	<b>Selbsterfahrung, Fallarbeit</b>	<b>80</b>
6.1	Übertragung, Gegenübertragung, Widerstand	
6.2	Bevorzugte und vermiedene Interaktionsstile	
6.3	Supervision	
6.4	Balint-Gruppe	
6.5	Selbstfürsorge, Burn-out-Prophylaxe, Selbstmanagement	
zur freien Verfügung		20
<b>Stunden insgesamt</b>		<b>470</b>

## **B Praktische Weiterbildung**

Die praktische Weiterbildung erfolgt in den Fachbereichen:

1	allgemeine Psychosomatik	800
2	externe psychosomatische Einrichtungen	200
3	spezielle Indikationen	400
4	allgemeine Psychiatrie	200
5	Tageskliniken oder komplementäre Einrichtungen	200
6	ein Wahlbereich, insbesondere Kinder- und Jugendpsychiatrie, betreutes Wohnen, ambulante Einrichtungen, Beratungsstellen	200
<b>Stunden insgesamt</b>		<b>2 000</b>

**A Theoretischer und praktischer Unterricht in der Aufbaustufe der Weiterbildung  
in der forensischen Psychiatrie**

Themenbereich	Stunden
<b>1 Pflegefachwissen</b>	<b>220</b>
1.1	Bezugspflege, psychiatrische und forensische Pflegeplanung
1.2	Verhaltens- und Verlaufsbeobachtung
1.2.1	Verhaltensbeobachtungen
1.2.2	Verhaltensdokumentationen
1.3	Durchführung von Aktivierungsgruppen
1.3.1	Sporttherapie
1.3.2	Kunsttherapie
1.3.3	Musiktherapie
1.3.4	Kommunikative Bewegungstherapie
1.3.5	Ergotherapie
1.3.6	Entspannungstraining
1.4	Durchführung von Patientenversammlungen, Milieutherapie, Gruppenarbeit
1.5	Klubarbeit und niederschwellige Angebote für psychisch Kranke und deren Angehörige
1.6	Gesprächsgruppen
<b>2 Fachwissenschaft</b>	<b>150</b>
2.1	Psychiatrisch-medizinische Grundlagen
2.1.1	Psychiatrische Krankheitslehre
2.1.2	Neurosen, Persönlichkeitsstörungen, psychosomatische Erkrankungen
2.1.3	Psychische Störungen
2.1.4	Cerebrale Anfallsleiden, Epilepsien
2.1.5	Endogene Psychosen
2.1.6	Gerontopsychiatrie
2.2	Psychiatrie des Kindes- und Jugendalters
2.2.1	Geistige Behinderungen
2.2.2	Prä- und postnatale Störungen
2.2.3	Entwicklungspsychologie
2.2.4	Kindliche Verhaltensstörungen
2.3	Forensische Psychiatrie
2.3.1	Sexualstörungen
2.3.2	Suchterkrankungen mit Therapieansätzen
2.3.3	Abnorme seelische Reaktionen
2.4	Medikamentöse Therapie und andere somatische Behandlungsformen
2.5	Soziotherapeutische Behandlungsformen
2.5.1	Milieutherapie
2.5.2	Sozialtraining
<b>3 Spezifische Sozialwissenschaft</b>	<b>30</b>
3.1	Kriminologie
3.1.1	Kriminalität und Persönlichkeit
3.1.2	Kriminalität und ihre Ursachen
3.1.3	Forensik und Psychiatrie in der öffentlichen Wahrnehmung
3.1.4	Deliktspezifisches Verhalten
3.2	Umgang mit physischer Gewalt und Möglichkeiten der Prävention
3.3	Spezielle ethische Fragen in der forensischen Betreuung
<b>4 Rechtslehre</b>	<b>40</b>
4.1	Grundlagen
4.1.1	Vertragsrecht
4.1.2	Haftungsrecht
4.1.3	Sozialrecht
4.1.4	Datenschutzrecht
4.1.5	Strafrecht

4.2	Vertiefung	
4.2.1	Recht der Stellvertretung, Betreuungsrecht, Patientenverfügung	
4.2.2	Arzneimittelrecht einschließlich Betäubungsmittelgesetz	
4.2.3	Strafvollzugsgesetz	
4.2.4	Sächsisches Gesetz über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten einschließlich des Vergleichs mit Regelungen anderer Bundesländer	
4.2.5	Psychiatrie-Personalverordnung	
4.2.6	Weitere spezielle Rechtsgebiete	

zur freien Verfügung	30
----------------------	----

<b>Stunden insgesamt</b>	<b>470</b>
--------------------------	------------

## **B      Praktische Weiterbildung**

Die praktische Weiterbildung erfolgt in den Fachbereichen:

1	stationäre Behandlung und Versorgung von Patienten der allgemeinen Psychiatrie	400
2	stationäre Behandlung und Versorgung von Abhängigkeitskranken	400
3	stationäre Behandlung und Versorgung von gerontopsychiatrischen Patienten, fakultativ Forensische Psychiatrie	400
4	teilstationäre Einrichtungen oder Institutsambulanzen	400
5	komplementäre Dienste und Einrichtungen	400

<b>Stunden insgesamt</b>	<b>2 000</b>
--------------------------	--------------

## **Theoretischer und praktischer Unterricht in der Zusatzqualifikation Kinder- und Jugendpsychiatrie**

	Themenbereich	Stunden
<b>1</b>	<b>Psychische Störungen und Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen</b>	<b>40</b>
1.1	Intelligenzminderung und Demenzzustände	
1.2	Hochbegabung	
1.3	Psychische Störungen nach zerebralen Schädigungen und Anfallsleiden	
1.4	Enuresis, Enkopresis	
1.5	Umschriebene Entwicklungsstörungen, Teilleistungsstörungen	
1.6	Hyperkinetische Störungen	
1.7	Tics, motorische Stereotypien, Verhaltens- und Anpassungsstörungen	
1.8	Störungen des Sprechens und der Sprache	
1.9	Autismus und andere tiefgreifende Entwicklungsstörungen	
1.10	Schizophrene Störungen	
1.11	Affektive Störungen	
1.12	Angststörungen	
1.13	Zwangsstörungen	
1.14	Neurotische Störungen	
1.15	Belastungs- und Anpassungsstörungen	
1.16	Essstörungen	
1.17	Persönlichkeitsstörungen und Störungen der Impulskontrolle	
1.18	Störungen des Sozialverhaltens, Dissozialität und Delinquenz, Schulverweigerung	
1.19	Sexuelle Störungen, Störungen der Sexualentwicklung	
1.20	Alkohol- und Drogenabhängigkeit, nicht stoffgebundene Abhängigkeiten	
1.21	Körperliche Misshandlung und Vernachlässigung	
1.22	Selbstverletzung und suizidales Verhalten	
1.23	Neurologische Erkrankungen, insbesondere prä-, peri-, postnatale und periphere Schädigungen	
1.24	Sexueller Missbrauch, sexuelle Übergriffe durch Kinder und Jugendliche	
<b>2</b>	<b>Grundlagen der Arbeit in der Kinder- und Jugendpsychiatrie</b>	<b>25</b>
2.1	Entwicklungspsychologie Säugling, Kleinkind, Schulkind, Adoleszenz	
2.2	Grundlagen der Pädagogik Definition, Ziele, planmäßige Methoden, Spiele und Projekte, insbesondere situative und geplante Angebote, Kurzvorstellung von pädagogischen Ansätzen	
2.3	Regelaufgaben des Pflege- und Erziehungsdienstes in der Kinder- und Jugendpsychiatrie laut Psychiatrie-Personalverordnung	
2.3.1	Einzelfall- und gruppenbezogene Behandlung und Betreuung	
2.3.2	Beziehungsgestaltung zu den Patienten	
2.4	Zusammenarbeit zwischen allen Mitarbeitern der Klinik, auch bezogen auf Klinikschule, Heimatschule, Jugendämter, Kindereinrichtungen, Helferkonferenz, Therapiebesprechungen	
2.5	Therapien der Kinder- und Jugendpsychiatrie, soweit nicht in der Weiterbildung in der allgemeinen Psychiatrie vermittelt, insbesondere Spieltherapie, Logopädie, Familientherapie, Kunsttherapie, Ergotherapie, therapeutisches Reiten, Mototherapie, Rollenspiel, Pharmakotherapie als ein Teil der Gesamtbehandlung inklusive Nebenwirkungen	
2.6	Angehörigenarbeit	
2.7	Psychohygiene, Supervision	
2.8	Nachbetreuung	

<b>3</b>	<b>Spezifische Rechtslehre</b>	<b>10</b>
3.1	Achtes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe -	
3.2	Aufsichts- und Obhutspflichten	
3.3	Recht der Unterbringung	
3.3.1	§ 1631b Bürgerliches Gesetzbuch	
3.3.2	Sächsisches Gesetz über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten	
3.4	Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe -	
3.5	Jugendgerichtsgesetz	
3.6	Weitere spezielle Rechtsgebiete	
zur freien Verfügung		5
<b>Stunden insgesamt</b>		<hr/> <b>80</b>

**Theoretischer und praktischer Unterricht in der Zusatzqualifikation  
Pflege und Betreuung an Sucht erkrankter Menschen**

Themenbereich	Stunden	
<b>1</b>	<b>Begriffserklärungen</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Legale und illegale Suchtmittel und nichtstoffliche Abhängigkeiten</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Ursachen, Entstehung und Verlaufsformen von Suchterkrankungen</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Pharmakotherapie und psychotherapeutische Behandlungsmethoden</b>	<b>8</b>
4.1	Antiepileptika, Antidepressiva, Substitutionstherapie, Co-Medikation	
4.2	Drogenscreening	
4.3	Psychoedukation	
4.4	Notfallmanagement, Suizidgefährdung	
4.5	Pflege	
<b>5</b>	<b>Beziehungsgestaltung zu an Sucht erkrankten Menschen</b>	<b>40</b>
5.1	Erforderlicher Kontaktaufbau	
5.2	Gesprächsführung, insbesondere verbale und nonverbale Kommunikation, Einzel- und Gruppengespräche	
5.3	Geeignete Gruppenangebote, insbesondere Entspannungstraining, Hirnleistungstraining	
5.4	Patienten zu Experten ihrer Erkrankung machen	
5.5	Umgang mit unmotivierten Patienten	
5.6	Umgang mit Konfliktsituationen, insbesondere Depressionen, Aggressivität, Rückfällen	
<b>6</b>	<b>Angehörigenarbeit</b>	<b>4</b>
6.1	Information, Aufklärung, Orientierung	
6.2	Betreuung und Beratung	
<b>7</b>	<b>Nachbetreuung</b>	<b>4</b>
7.1	Ambulante Behandlungs- und Beratungsstellen	
7.2	Selbsthilfegruppen	
7.3	Komplementäre Einrichtungen, insbesondere Adaption, soziotherapeutische Heime, betreutes Wohnen	
<b>8</b>	<b>Psychohygiene und Burn-out-Prophylaxe</b>	<b>4</b>
<b>9</b>	<b>Spezifische Rechtslehre</b>	<b>8</b>
9.1	Freiwillige und nichtfreiwillige Behandlung	
9.2	Freiheitseinschränkende Maßnahmen	
9.3	Eigentum	
9.4	Weitere spezielle Rechtsgebiete	
<b>Stunden insgesamt</b>		<hr/> <b>80</b>

## **Theoretischer und praktischer Unterricht in der Zusatzqualifikation Psychosomatik und Psychotherapie**

	Themenbereich	Stunden
<b>1</b>	<b>Besonderheiten der psychosomatischen Pflege</b>	<b>8</b>
1.1	Psychosomatische Pflege	
1.1.1	Besonderheiten der Pflege	
1.1.2	Unterschied zur Pflege in somatischen Bereichen und in der Psychiatrie	
1.1.3	Tätigkeitsprofil, Anforderungen, Rolleninterpretationen	
1.2	Historische Entwicklung des Faches Psychosomatik und der Pflege in der Psychosomatik	
<b>2</b>	<b>Psychotherapeutische Verfahren</b>	<b>10</b>
2.1	Überblick über psychotherapeutische Verfahren	
2.2	Definition Psychotherapie	
2.3	Verhaltenstherapie	
2.4	Psychodynamische Therapien	
2.5	Systemische Therapien	
2.6	Familientherapie	
2.7	Paartherapie	
2.8	Psychotherapie im Alter	
2.9	Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen	
<b>3</b>	<b>Spezielle Krankheitslehre und Behandlungsstrategien</b>	<b>42</b>
	Zu den Krankheitsbildern nach Nummer 3.1 bis 3.9 sind relevante Lehr- und Lerninhalte, Techniken und Methoden nach folgenden Schwerpunkten handlungsorientiert zu vermitteln:	
	a) spezielle Krankheitslehre,	
	b) Gesundheitspflege in der Triade: Zusammenarbeit von Patient, Therapeut, Pflege und Arzt,	
	c) Rollengrenzen, Auftragsklärung,	
	d) Gesundheitspflege in der Dyade,	
	e) Pflege als eigene therapeutische Tätigkeit,	
	f) Besonderheiten der Gesprächsführung,	
	g) Versorgung bei akuten Beschwerden,	
	h) mögliche Krisen, Kriseninterventionen,	
	i) Unterstützung bei der Krisenbewältigung,	
	j) spezielle Indikationsgruppen, zum Beispiel Esstagebuch,	
	k) Unterstützung bei der Alltagsbewältigung, tagesstrukturierende Maßnahmen,	
	l) Maßnahmen zur Erhöhung der sozialen Kompetenz,	
	m) besondere Verfahren, zum Beispiel Exposition, Biofeedback,	
	n) Gespräche zur Motivationsförderung,	
	o) Bedeutung von sozialen Beziehungen,	
	p) ergänzende psychotherapeutische Angebote, zum Beispiel Musik-, Kunst- und Körpertherapie,	
	q) Entspannungsverfahren und	
	r) nachgehende psychische Betreuung.	
3.1	Depressive Erkrankungen	
3.2	Angsterkrankungen	
3.3	Posttraumatische Belastungsstörungen	
3.4	Persönlichkeitsstörungen	
3.5	Zwangsstörungen	
3.6	Essstörungen	
3.7	Somatoforme Störungen und chronische Schmerzkrankungen	
3.8	Suchterkrankungen	
3.9	Psychotische Erkrankungen	

<b>4</b>	<b>Sozialwissenschaftliche Grundlagen</b>	<b>12</b>
4.1	Kommunikation und Gesprächsführung anhand konkreter Übungssituationen im Einzelgespräch und in der Gruppe	
4.2	Leitung von Informationsgruppen	
4.3	Selbsterfahrung: Übertragung, Gegenübertragung, Selbstfürsorge, Burn-out-Prophylaxe	
4.4	Sozialmedizinische Einflussfaktoren, zum Beispiel Rentenbegehren	
4.5	Vernetzung mit anderen Versorgungsformen, zum Beispiel Beratung, Case-Management, Selbsthilfegruppen, komplementäre Einrichtungen	
<b>5</b>	<b>Spezifische Rechtslehre</b>	<b>8</b>
5.1	Sächsisches Gesetz über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten	
5.2	Weitere spezielle Rechtsgebiete	
<b>Stunden insgesamt</b>		<hr/> <b>80</b>

**A Theoretischer und praktischer Unterricht in der Aufbaustufe der Weiterbildung in der Geriatrie, Rehabilitation und Gerontopsychiatrie**

Themenbereich	Stunden
<b>1 Spezifisches Pflegefachwissen</b>	<b>220</b>
1.1 Besonderheiten der geriatrischen Pflege	8
1.2 Historische Entwicklung der geriatrischen und gerontopsychiatrischen Pflege	8
1.3 Pflegeprozess und Pflegedokumentation in der Geriatrie und Gerontopsychiatrie; geriatrisches Assessment; Gerontopsychiatrische Intervention	40
1.3.1 Spezifische Krankenbeobachtung, Pflegebedarfsmessung, Datensammlung, Pflegeanamnese	
1.3.2 Pflegerisches Assessment zur Risikoeinschätzung	
1.3.3 Pflegeplanung in der Geriatrie, Rehabilitation, Gerontopsychiatrie	
1.3.4 Evaluation	
1.4 Rehabilitation	20
1.4.1 Annahme von Behinderung, Umstellung der Lebensgewohnheiten, Bedeutung maximaler Selbstständigkeit für den Behinderten und den Pflegenden	
1.4.2 Ziele, Aufgaben, Phasen, Möglichkeiten, Konzepte	
1.4.3 Das multiprofessionelle Reha-Team	
1.4.4 Pflegerische Maßnahmen bei Hilfsmiteinsatz	
1.4.5 Besonderheiten der geriatrische Rehabilitation	
1.5 Methoden und Konzepte in der geriatrischen und gerontopsychiatrischen Pflege	100
1.5.1 Biografische Arbeit, insbesondere Zusammenhang von individuellen und sozialen Bedingungen	
1.5.2 Affolter-Konzept, basale Stimulation, Bobath-Konzept	
1.5.3 Kinästhetik, Lagerung, Mobilisation, Transfer	
1.5.4 Validation und Erinnerungsarbeit, Snoozeln und Entspannungsverfahren, Ergotherapie, Milieugestaltung, tagesstrukturierende Maßnahmen, Gedächtnistraining	
1.6 Spezielle Pflegemaßnahmen bei geriatrischen Krankheitsbildern und in besonderen Lebenssituationen	28
1.6.1 Notfallsituationen, insbesondere lebensbedrohliche Situationen, akute Stresssituationen in der Pflegebeziehung	
1.6.2 Schmerzmanagement	
1.6.3 Ernährungsmanagement einschließlich Schluckstörungen	
1.6.4 Pflege bei Schwerhörigkeit, Sprachstörungen und Sehbehinderung	
1.6.5 Palliativpflege und Sterbebegleitung	
1.7 Prophylaxen	8
1.8 Spezifisches Qualitätsmanagement in der Geriatrie, Rehabilitation, Gerontopsychiatrie	8
<b>2 Fachwissenschaft</b>	<b>150</b>
2.1 Allgemeine physiologische und pathologische Grundlagen	8
2.2 Geriatrie und Rehabilitation	40
2.2.1 Der geriatrische Patient	
2.2.2 Epidemiologie, Prävention, Multimorbidität und Chronizität, Krankheitsprofile älterer betagter Menschen	
2.2.3 Geriatrische Leitsyndrome	
2.2.4 Geriatrie in Deutschland und Europa, insbesondere Akutgeriatrie und rehabilitative Geriatrie, Besonderheiten, Indikationen, Ziele, Grundprinzipien, Bestandteile der geriatrischen Betreuung	
2.2.5 Einführung in das Fachgebiet Rehabilitation, insbesondere gesetzliche Grundlagen, Unterschiede Kur und Rehabilitation, spezifische Behandlungsverläufe, Beurteilungsmaße von Rehabilitation	
2.2.6 Grundsätze und Besonderheiten der Pharmakotherapie im Alter	
2.3 Gerontopsychiatrie	40
2.3.1 Klinische Psychologie	
2.3.2 Psyche des alten Menschen	
2.3.3 Gerontopsychologie	
Wahrnehmung im Alter, Denken und Gedächtnis, Emotion und Aggression, Motivation	
2.3.4 Gerontopsychiatrische Erkrankungen	
2.3.4.1 Dementielle Erkrankungen	
2.3.4.2 Akute Verwirrtheitszustände	
2.3.4.3 Depressionen und Suizidalität im Alter	
2.3.4.4 Angststörungen	
2.3.4.5 Sucht und Missbrauch	
2.3.4.6 Neurosen, Wahn	
2.3.5 Grundsätze der Pharmakotherapie und Umgang mit Psychopharmaka	
2.4 Somatische Erkrankungen im Alter	46
2.4.1 Neurologie	

2.4.2	Traumatologie	
2.4.3	Innere Medizin	
2.4.3.1	Erkrankungen des Herz- und Kreislaufsystems	
2.4.3.2	Erkrankungen des Respirationstraktes	
2.4.3.3	Erkrankungen des Gastrointestinaltraktes	
2.4.3.4	Stoffwechselerkrankungen	
2.4.4	Erkrankungen des Bewegungsapparates	
2.4.5	Erkrankungen der Nieren und der ableitenden Harnwege	
2.4.6	Infektionserkrankungen	
2.4.7	Dermatologie	
2.5	Schnittstellenmanagement	40
2.5.1	Das multiprofessionelle Team, zum Beispiel Pflegekräfte und Ärzte, Therapeuten, hauswirtschaftliche Dienstleister, Sozialarbeiter, Psychologen, Seelsorger	
2.5.2	Einbeziehung von Partnern des sozialen Umfeldes, Angehörigenarbeit	
2.5.3	Kooperation und Koordination der sozialen Netzwerke, zum Beispiel Gesundheitseinrichtungen, Pflegeeinrichtungen, Sozialversicherungsträger, Selbsthilfeorganisationen und ehrenamtliche Initiativen, Landespflegeausschüsse, Behörden und Ämter	
<b>3</b>	<b>Spezifische Sozialwissenschaft</b>	<b>30</b>
3.1	Demografische Entwicklung, Altern, der ältere Mensch in der Gesellschaft	
3.2	Spezielle ethische Aspekte in der Geriatrie, Rehabilitation, Gerontopsychiatrie	
3.3	Interaktion, Kommunikation und Gesprächsführung in der Geriatrie, Rehabilitation, Gerontopsychiatrie, insbesondere die Bedeutung der Kommunikation mit geriatrisch und psychisch veränderten Personen	
3.4	Pflegekette als Bestandteil des sozialen Netzes	
3.4.1	Entlassungsmanagement	
3.4.2	Überleitungspflege	
3.4.3	Unterstützung des sozialen Umfeldes, insbesondere Angehörigenarbeit, Wohn- und Betreuungsformen	
3.5	Selbstpflege und Psychohygiene, insbesondere Stressbewältigung, Burn-out-Prophylaxe, Macht und Machtlosigkeit, Gewalt in der Pflege	
<b>4.</b>	<b>Rechtslehre</b>	<b>40</b>
4.1	Grundlagen	
4.1.1	Vertragsrecht	
4.1.2	Haftungsrecht	
4.1.3	Sozialrecht	
4.1.4	Datenschutzrecht	
4.1.5	Strafrecht	
4.2	Vertiefung	
4.2.1	Recht der Stellvertretung und Betreuungsrecht	
4.2.1.1	Arten und Wirkung der Stellvertretung	
4.2.1.2	Stellung und Aufgaben des Betreuers	
4.2.1.3	Einbeziehung des Vormundschaftsgerichts	
4.2.1.4	Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht	
4.2.2	Schwerbehindertenrecht	
4.2.3	Weitere spezielle Rechtsgebiete	
	zur freien Verfügung	30
<b>Stunden insgesamt</b>		<b>470</b>

## **B Praktische Weiterbildung**

Die praktische Weiterbildung erfolgt in den Fachbereichen:

1	Akutgeriatrie	200
2	Rehabilitation	200
3	Gerontopsychiatrie	200
4	Geriatriische Pflege	200
4.1	ambulante Pflegeeinrichtung	
4.2	stationäre Pflegeeinrichtung	
	zur freien Verfügung	1 200
<b>Stunden insgesamt</b>		<b>2 000</b>

**A Theoretischer und praktischer Unterricht in der Weiterbildung in der  
Schwerpflege und Gerontopsychiatrie**

Themenbereich	Stunden
<b>1. Spezifisches Pflegefachwissen</b>	<b>200</b>
1.1 Besonderheiten der geriatrischen und gerontopsychiatrischen Pflege	10
1.2 Pflegeprozess und Pflegedokumentation	20
1.2.1 Ausgewählte Pflegemodelle	
1.2.2 Spezifische Krankenbeobachtung und Mitwirkung bei der Diagnostik	
1.2.3 Datensammlung, Anamnese und Pflegebedarfsmessung zur Risikoeinschätzung und als Grundlage der Begutachtung des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK)	
1.2.4 Pflegeplanung bei Multimorbidität, Schwerpflegebedürftigkeit und psychiatrische Erkrankungen	
1.2.5 Evaluation	
1.3 Gerointervention	10
1.3.1 Geroprophylaxe und -prävention	
1.3.2 Rehabilitation, Restauration und Korrektur	
1.3.3 Kognitive Umstellung, Entwicklung von Coping-Strategien	
1.4 Methoden und Konzepte in der geriatrischen Pflege für Schwerpflegebedürftige und Multimorbide	30
1.4.1 Soziotherapeutische Ansätze, zum Beispiel Biografiearbeit, Physiotherapie, Milieuthérapie, Logopädie, Affolter-Konzept	
1.4.2 Medizinisch-pflegerische Ansätze, zum Beispiel basale Stimulation, Kinästhetik, Bobath-Konzept, Lagerung und Mobilisation	
1.5 Methoden und Konzepte in der gerontopsychiatrischen Betreuung	30
1.5.1 Biografie- und Erinnerungsarbeit, Gedächtnistraining	
1.5.2 Milieuthérapie, Tagesstrukturierung, Ergo-, Musik- und Kunsttherapie	
1.5.3 Validation, Mäeutik, Dementia Care Mapping	
1.5.4 Maßnahmen der Gewaltprävention	
1.6 Schwerpunkte der Behandlungspflege bei Störungen der Körperfunktionen	60
1.6.1 Verbände und Drainagen	
1.6.2 Injektionen	
1.6.3 Infusionen	
1.6.4 Transfusionen	
1.6.5 Port-Systeme	
1.6.6 Blutentnahme	
1.6.7 Harndrainagen	
1.6.8 Stomaversorgung	
1.6.9 Sondenernährung	
1.6.10 Versorgung von Dialyse-Patienten	
1.6.11 Bronchialtoilette	
1.6.12 Beatmung in der Häuslichkeit	
1.6.13 Mitwirkung bei der medikamentösen Therapie	
1.7 Risikomanagement und Prophylaxen	10
1.8 Besondere Lebens- und Pflegesituationen	20
1.8.1 Notfallsituationen, Erste Hilfe bei akuter Lebensgefahr, akute Stresssituationen in der Pflegebeziehung und Gewaltprävention	
1.8.2 Schmerzmanagement	
1.8.3 Ernährungsmanagement einschließlich der Behandlung von Schluckstörungen	
1.8.4 Pflege bei Menschen mit Wahrnehmungseinschränkungen	
1.8.5 Palliativpflege und Sterbebegleitung	
1.9 Spezifisches Qualitätsmanagement, anleitende und koordinierende Aufgaben der Fachkraft im Pflegeprozess	10
<b>2 Fachwissenschaft</b>	<b>120</b>
2.1 Geriatrie und Pflegebedürftigkeit	20
2.1.1 Der geriatrische Patient, geriatrische Leitsyndrome und deren Auswirkung auf die Lebenssituation des alten Menschen	
2.1.2 Epidemiologie, Prävention, Rehabilitation, Grundprinzipien und Bestandteile der geriatrischen Betreuung	
2.1.3 Bestimmung von Multimorbidität, Chronizität und Pflegebedürftigkeit	

2.2	Psychologie des Alterns	40
2.2.1	Klinische Psychologie Grundlagen, Diagnostik, Therapie	
2.2.2	Gerontopsychologie	
2.2.2.1	Wahrnehmung im Alter	
2.2.2.2	Denken und Gedächtnis	
2.2.2.3	Emotion und Aggression	
2.2.2.4	Motivation	
2.2.3	Gerontopsychiatrische Erkrankungen	
2.2.3.1	Dementielle Erkrankungen	
2.2.3.2	Akute Verwirrheitszustände	
2.2.3.3	Depression und Suizidalität im Alter	
2.2.3.4	Angststörungen und Neurosen	
2.2.3.5	Sucht	
2.2.3.6	Wahn	
2.2.4	Grundsätze der Pharmakotherapie, Umgang mit Psychopharmaka	
2.3	Somatische Erkrankungen im Alter	20
2.3.1	Krankheiten des Zentralnervensystems	
2.3.2	Krankheiten des Bewegungsapparates	
2.3.3	Krankheiten des Herz-, Kreislauf- und Atmungssystems	
2.3.4	Krankheiten des Verdauungssystems und des endokrinen Systems	
2.3.5	Tumor- und maligne Systemkrankheiten	
2.3.6	Spezielle Pharmakologie	
2.4	Schnittstellenmanagement	40
2.4.1	Das multiprofessionelle Team, zum Beispiel Pflegekräfte und Ärzte, Therapeuten, hauswirtschaftliche Dienstleister, Sozialarbeiter, Psychologen, Seelsorger	
2.4.2	Einbeziehung von Partnern des sozialen Umfeldes, Angehörigenarbeit	
2.4.3	Kooperation und Koordination der sozialen Netzwerke, zum Beispiel Gesundheitseinrichtungen, Pflegeeinrichtungen, Sozialversicherungsträger, Selbsthilfeorganisationen und ehrenamtliche Initiativen, Landespflegeausschüsse, Behörden und Ämter	
<b>3.</b>	<b>Spezifische Sozialwissenschaften</b>	<b>100</b>
3.1	Demografische Entwicklung	5
3.2	Spezielle ethische Grenzbereiche in der Geriatrie und Gerontopsychiatrie	10
3.3	Sozial- und Methodenkompetenz	45
3.3.1	Besonderheiten in der Interaktion, Kommunikation und Gesprächsführung mit Schwerstpflegebedürftigen und gerontopsychiatrisch veränderten Menschen	
3.3.2	Sozialtraining, insbesondere Förderung lebenspraktischer Fähigkeiten und Unterstützung zum Bewahren von Alltagskompetenz	
3.3.2.1	Patienten- und Angehörigenberatung	
3.3.2.2	Unterstützung bei Verarbeitungsprozessen	
3.3.2.3	Organisation notwendiger rehabilitativer Nachbetreuung	
3.3.2.4	Erkundung des Entlassungsumfeldes	
3.3.2.5	Beratung und Vermittlung häuslicher Hilfen	
3.3.2.6	Beratung zu alternativen Wohnformen und zur Betreuung im Heim	
3.3.3	Multiplikatorenrolle der Pflegefachkraft	
3.4	Psychohygiene	
3.4.1	Stressbewältigung	
3.4.2	Verarbeitung von Macht und Machtlosigkeit in der täglichen Arbeit	
<b>4.</b>	<b>Rechtslehre</b>	<b>40</b>
4.1	Grundlagen	
4.1.1	Vertragsrecht	
4.1.2	Haftungsrecht	
4.1.3	Sozialrecht	
4.1.4	Datenschutzrecht	
4.1.5	Strafrecht	

- 4.2 Vertiefung
- 4.2.1 Recht der Stellvertretung und Betreuungsrecht
- 4.2.1.1 Arten und Wirkung der Stellvertretung
- 4.2.1.2 Stellung und Aufgaben des Betreuers
- 4.2.1.3 Einbeziehung des Vormundschaftsgerichts
- 4.2.1.4 Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht
- 4.2.2 Arzneimittelrecht einschließlich Betäubungsmittelgesetz
- 4.2.3 Schwerbehindertenrecht
- 4.2.4 Weitere spezielle Rechtsgebiete

zur freien Verfügung 40

---

**Stunden insgesamt** **500**

## **B Praktische Weiterbildung**

Die praktische Weiterbildung erfolgt in den Fachbereichen:

- 1 Krankenhaus 160
- 1.1 Chirurgie
- 1.2 Intensivtherapie
- davon mindestens 40 Stunden Pflege von beatmeten Patienten
- 2 Altenpflege 160
- 3 zur Verteilung auf Nummer 1 und 2 oder weitere Fachbereiche 100

---

**Stunden insgesamt** **420**

**A Theoretischer und praktischer Unterricht in der Aufbaustufe der Weiterbildung in der Palliativ- und Hospizpflege**

Themenbereich	Stunden
<b>1 Palliative Care</b>	<b>160</b>
<b>Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 2 Satz 6 SGB V</b>	<b>15</b>
1.1 Das Konzept Hospiz	
1.1.1 Gesellschaftspolitisch: soziale Bürgerbewegung	
1.1.2 Gesundheitspolitisch: palliative Care zur Erhaltung der Lebensqualität	
1.1.3 Ganzheitliche Orientierung	
1.1.3.1 Körperliche, seelische, soziale und spirituelle Bedürfnisse	
1.1.3.2 Einbeziehung von Familie und Freunden auch in der Trauer	
1.1.3.3 Team von Mediziner*innen, Pflegenden, Seelsorgern, Sozialarbeitern und weitere	
1.1.4 Ethische Orientierung	
1.1.4.1 Lebenswert und Menschenwürde bis zuletzt	
1.1.4.2 Selbstbestimmungsrecht des Patienten, Fürsorgepflicht des Arztes	
1.1.4.3 Das natürliche Sterben zulassen	
1.1.5 Praktische Umsetzung des Hospizkonzeptes	
1.1.5.1 Zusammenarbeit von Fachkräften mit ehrenamtlichen Helfern in ambulanten Hospizdiensten, stationären Hospizen, Palliativstationen	
1.1.5.2 Integration des Hospizkonzeptes in Pflegeeinrichtungen, ambulanten Pflegediensten, Krankenhäusern, Altenpflegeheimen	
1.2 Klärung der Rolle einer Fachkraft für Palliativ- und Hospizpflege	4
1.2.1 Vermittlung zwischen Arzt und Patient oder Angehörigen	
1.2.2 Beratung von Patienten und Angehörigen	
1.2.3 Einsatz und Begleitung von ehrenamtlichen Hospizhelfern	
1.2.4 Verbreitung der Hospizidee	
1.3 Palliativ- und hospizpflegerische Kompetenzen in der letzten Lebensphase	45
1.3.1 Leitbild Palliativpflege	
1.3.2 Schmerztherapie	
1.3.3 Übelkeit, Erbrechen	
1.3.4 Obstipation, Diarrhoe	
1.3.5 Flüssigkeit, Ernährung, perkutane endoskopische Gastroskopie (PEG)	
1.3.6 Mundpflege	
1.3.7 Respiratorische Symptome	
1.3.8 Dekubitus	
1.3.9 Lymphödem	
1.3.10 Juckreiz	
1.3.11 Unruhe, Schlaflosigkeit, Verwirrtheit	
1.3.12 Pflege von Patienten zum Beispiel mit exulcerierenden Tumoren, Amyotrophe Lateralsklerose (ALS), Diabetes mellitus, AIDS	
1.3.13 Lagerung	
1.3.14 Wohltuende ergänzende Pflege	
1.4 Seelische Begleitung	10
1.4.1 Ängste und Hoffnungen	
1.4.2 Schuldgefühle	
1.4.3 Aggression und Depression	
1.4.4 Verzweiflung, Wunsch nach Suizid oder Tötung	
1.4.5 Wohltuende musische Aktivitäten: Musik, Bilder, Vorlesen	
1.5 Soziale Begleitung	20
1.5.1 Mitbestimmungsrecht des Patienten	
1.5.2 Biographiearbeit	
1.5.3 Konflikte in der Familie	
1.5.4 Finanzielle Sorgen, sozialrechtliche Beratung	
1.5.5 Letzte Dinge regeln	
1.5.6 Angehörige auf den Tod vorbereiten	
1.5.7 Beerdigungswünsche regeln	
1.6 Spirituelle Begleitung	10
1.6.1 Lebensrückblick, Lebensbilanz	
1.6.2 Sinnfragen, Schuldfragen	
1.6.3 Fragen nach dem Danach, Antworten von Religionen und Weltanschauungen	

1.6.4	Hilfreiche Wirkung von Gebeten und Ritualen	
1.6.5	Zusammenarbeit mit Seelsorgern	
1.7	Kommunikation mit Patienten und Angehörigen	18
1.7.1	Schweigen, Zuhören, Erzählen lassen	
1.7.2	Offen und gezielt fragen, Umgang mit der Wahrheit	
1.7.3	Rat, Begleitung, Verständnishilfen anbieten, Vereinbarungen treffen	
1.7.4	Nähe und Distanz ausbalancieren	
1.7.5	Umgang mit Verweigerung und Ablehnung	
1.7.6	Umgang mit überwältigenden Gefühlen	
1.7.7	Umgang mit Spannungen und Konflikten	
1.7.8	Nonverbale Sprache, Kommunikation ohne Worte	
1.7.9	Kommunikation mit „nicht mehr ansprechbaren“ Patienten	
1.8	Verhalten in der Terminalphase	10
1.8.1	Erkennen der Anzeichen und physiologischen Veränderungen	
1.8.2	Therapiebegrenzungen	
1.8.3	Einstellen auf mögliche Komplikationen, Einweisung ins Krankenhaus	
1.8.4	Vorbereitung der Angehörigen	
1.8.5	Symptome des eingetretenen Todes	
1.8.6	Rituale zum Abschiednehmen	
1.8.7	Feststellung des Todes durch den Arzt	
1.8.8	Umgang mit der Leiche	
1.8.9	Absprachen mit dem Bestattungsunternehmen	
1.8.10	Regelungen notwendiger Formalitäten	
1.9	Trauerbegleitung	10
1.9.1	Ausdrucksformen der Trauer	
1.9.2	Phasen der Trauer	
1.9.3	Wenn Trauer zur Krankheit wird	
1.9.4	Rituale und Hilfeangebote in der Trauer	
1.9.5	Erkennen von schwerer Trauer und krankhafter Trauer	
1.10	Selbstpflege und Weiterentwicklung	8
1.10.1	Auseinandersetzungen mit dem eigenen Sterben	
1.10.2	Besondere mit der Hospizarbeit verbundene Belastungen	
1.10.3	Selbst-Pflegemittel, körperlich, seelisch, sozial, spirituell	
1.10.4	Selbstreflektion, Supervision, Weiterbildung	
1.11	Kooperation und Organisation	10
1.11.1	Notwendigkeit der Teamarbeit, Rückhalt, Feedback	
1.11.2	Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen	
1.11.3	Dokumentationen unterschiedlicher Art	
1.11.4	Juristische Klärung von Rechten und Pflichten	
1.11.5	Versicherungsschutz	
<b>2</b>	<b>Koordinatorenseminar</b>	
	<b>Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 2 Satz 6 SGB V</b>	<b>40</b>
2.1	Aufgaben der Koordination ehrenamtlicher Hospizarbeit im Überblick	4
2.1.1	Beratung von Patienten und Angehörigen	
2.1.2	Einsatz und Praxisbegleitung des ehrenamtlich Tätigen	
2.1.3	Vernetzung der Hilfsangebote	
2.1.4	Beziehungspflege in der ehrenamtlichen Gruppe	
2.1.5	Dokumentation der ehrenamtlichen Arbeit	
2.2	Beratung von Patienten und Angehörigen, Erstkontakt	6
2.2.1	Kontaktaufnahme	
2.2.2	Auswahl eines geeigneten Hospizhelfers	
2.2.3	Krisenintervention, Notsituation in der Begleitung	
2.3	Aufbau einer ehrenamtlichen Hospizgruppe	8
2.3.1	Gewinnung von Ehrenamtlichen	
2.3.2	Auswahlgespräche	
2.3.3	Konzept des Vorbereitungskurses	
2.3.4	Anschließendes Klärungsgespräch zur ehrenamtlichen Mitarbeit	
2.3.5	Aufnahme in die Gruppe	
2.4	Funktion der Gruppe in der ehrenamtlichen Hospizarbeit	5
2.4.1	Gruppe als Halt, Unterstützung, gegenseitige Bereicherung	
2.4.2	Balance zwischen Freiwilligkeit und Selbstverpflichtung	
2.4.3	Grundbedürfnisse und Lebensphasen einer Gruppe	
2.5	Verantwortung für die Arbeit in einer ehrenamtlichen Gruppe	5
2.5.1	Gemeinsame Zielvereinbarung	

2.5.2	Delegation von Aufgaben, Arbeitsgruppen, Projekte	
2.5.3	Dokumentation	
2.6	Gruppenpflege, Burn-out-Prophylaxe	4
2.6.1	Kommunikationskultur in der Gruppe	
2.6.2	Kraftquellen, Rituale, Spiritualität	
2.6.3	Besondere Belastungen in der Hospizarbeit, gegenseitige Fürsorge	
2.7	Vernetzung der Hospizarbeit	6
2.7.1	Aufbau und Pflege von Regelkontakten	
2.7.2	Öffentliche Veranstaltungen	
2.7.3	Fortbildungsangebote	
2.8	Beziehung Haupt- und Ehrenamt, insbesondere Ehrenamtliche zwischen verpflichteten Angehörigen und bezahlten Pflegekräften, Umgang mit Konflikten	2
<b>3</b>	<b>Seminar zur Führungskompetenz</b>	
	<b>Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 2 Satz 6 SGB V</b>	<b>80</b>
3.1	Leitbilder für die Leitung	8
3.1.1	Leitungskonzept, Leitungsgrundsätze	
3.1.2	Leistungsstile	
3.1.3	Leitungskompetenzen	
3.1.4	Reflexion eigener Stärken und Schwächen	
3.1.5	Umgang mit Macht	
3.2	Einbindung der Leitung in Strukturen	4
3.2.1	Transparenz und Stabilität der Organisation, Vorstand, Trägerschaft	
3.2.2	Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche	
3.2.3	Loyalität zum Träger und Rücksicht auf finanzielle Engpässe	
3.2.4	Realistische Stellenbeschreibung	
3.3	Kommunikationsaufgaben in der Leitung	10
3.3.1	Mitarbeitergespräche führen	
3.3.2	Sitzungen und Gruppengespräche leiten	
3.3.3	Verhandlungen führen zum Beispiel mit Vorstand oder Kooperationspartnern	
3.3.4	Öffentlich auftreten, insbesondere Vortrag, Interview, Pressegespräch	
3.4	Teamentwicklung	10
3.4.1	Entwicklungsphasen in Organisationen	
3.4.2	Zielvereinbarungen, Reflexionen, Kontrolle, Erfolgsbilanzen	
3.4.3	Weiterbildungskonzept für Vorstand, Leitung, Mitarbeiter	
3.5	Arbeitsplanung und Delegation von Aufgaben	4
3.5.1	Aufgaben in der Hospizarbeit neben der direkten Sterbebegleitung	
3.5.2	Verteilung der Aufgaben an Einzelne, an Arbeits- oder Projektgruppen	
3.6	Rechtliche Sicherheiten	4
3.6.1	rechtliche Stellung der Ehrenamtlichen, Vereinbarung mit dem Träger	
3.6.2	Haftungsfragen, Versicherungsschutz, Rechtsschutz, Datenschutz	
3.6.3	Klärung arbeitsrechtlicher Fragen	
3.7	Fürsorgepflichten	6
3.7.1	Besondere Belastungen der Ehrenamtlichen	
3.7.2	Gerechte Verteilung der Arbeit	
3.7.3	Born-out-Prophylaxe	
3.7.4	Lebensbilanz, Lebensbalance, insbesondere Gesundheit, Arbeit, Familie, Sinn	
3.8	Krisenmanagement	8
3.8.1	Lebenskrisen in Gruppen, Interventionsmöglichkeiten	
3.8.2	Spannungen und Konflikte, Lösungsmöglichkeiten	
3.8.3	Supervision	
3.8.4	Moderierte Klausur	
3.9	Politische Arbeit	6
3.9.1	Mitarbeit in Gremien und an Runden Tischen	
3.9.2	Veranstaltungen zu öffentlich diskutierten Themen	
3.9.3	Verträge mit Kooperationspartnern	
3.10	Kosten- und Finanzierungsplanung	4
3.10.1	Aufstellung der notwendigen Kosten	
3.10.2	Erschließung von Finanzquellen	
3.11	Arbeitsorganisation	8
3.11.1	Zeitmanagement	
3.11.2	Büroordnung	
3.12	Mitarbeiterpflege	4
3.12.1	regelmäßige Information und Mitbestimmung	
3.12.2	Anerkennung der Arbeit, Formen, Rituale	

3.12.3	Einbeziehung besonderer Talente	
3.12.4	Feste, Feiern, würdige Verabschiedung	
3.13	Wertorientierung und Spiritualität	4
3.13.1	Regelmäßige Reflexion der in der Hospizbewegung vertretenen Werte und Normen	
3.13.2	Entwicklung einer Spiritualität der Weite	
<b>4</b>	<b>Häufige Krankheitsbilder in Palliativ- und Hospizpflege, Pflegeaspekte</b>	<b>28</b>
4.1	Tumorerkrankungen nach Chemo- und Strahlentherapie	
4.2	Neurodegenerative Erkrankungen, insbesondere Schlaganfall, Gehirnblutung, Schädel-Hirn-Trauma, dementielle Prozesse, Parkinson, Multiple Sklerose, Amyotrophe Lateralsklerose	
4.3	Diabetes mellitus	
4.4	Depression, Suizidalität	
4.5	Pflegeaspekte, Vertiefung	
4.5.1	Krankenbeobachtung im Kontext von basaler Stimulation, Aromapflege und Kinästhetik	
4.5.2	Exkursion, Reflexion und Diskussion von Versorgungsmodellen wie zum Beispiel Palliative-Care-Teams, Palliativ-Netzwerke, integrierte Palliativversorgung	
<b>5</b>	<b>Rechtslehre</b>	<b>22</b>
5.1	Grundlagen	
5.1.1	Vertragsrecht	
5.1.2	Haftungsrecht	
5.1.3	Sozialrecht	
5.1.4	Datenschutzrecht	
5.1.5	Strafrecht	
5.2	Vertiefung	
5.2.1	Recht der Stellvertretung und Betreuungsrecht	
5.2.1.1	Arten und Wirkung der Stellvertretung	
5.2.1.2	Stellung und Aufgaben des Betreuers	
5.2.1.3	Einbeziehung des Vormundschaftsgerichts	
5.2.1.4	Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht	
5.2.2	Arbeitsrecht	
5.2.3	Vereinsrecht	
5.2.4	Arzneimittelrecht einschließlich Betäubungsmittelgesetz	
5.2.5	Pflegerelevante Rechtsfragen, zum Beispiel Freiheitsberaubung durch Fixierung	
5.2.6	Schwerbehindertenrecht	
5.2.7	Testament und Nachlassverwaltung	
5.2.8	Weitere spezielle Rechtsgebiete	
5.3	Ethische Aspekte spezifischer Rechtsfragen	
5.3.1	Sterbebegleitung, Sterbehilfe einschließlich des Vergleichs mit Regelungen anderer Länder	
5.3.2	Selbsttötung und unterlassene Hilfeleistung	
<b>6</b>	<b>Beratung in der Pflege</b>	<b>40</b>
6.1	Beratung zur psychologischen, sozialen und emotionalen Dimension der Pflege	
6.1.1	Die hilfreiche Beziehung in der Pflege	
6.1.2	Scham, Schuld, Verantwortung, Abhängigkeit	
6.1.3	Alltägliches Pflegesystem und Familiendynamik	
6.1.4	Wechselseitigkeit in der Pflegebeziehung	
6.2	Beratung und soziale Netzwerke in der Pflege	
6.2.1	Persönliche und soziale Ressourcendiagnostik und -aktivierung	
6.2.2	Netzwerkförderung und Förderung sozialer Unterstützung	
6.2.3	Unterstützung der Unterstützer	
6.2.4	Vernetzung institutioneller Hilfen	
6.2.5	Beratung, Zusammenarbeit professioneller und nicht professioneller Hilfen	
6.3	Beratung in Gruppen und Organisationen der Pflege	
6.3.1	Interkollegiale Beratung	
6.3.2	Supervision im Kollegenkreis ohne externen Supervisor	
6.3.3	Beratung in interdisziplinären Teams	
6.3.4	Beratung in und von Pflegeorganisationen, Einrichtungen	
6.3.5	Beratung von Gruppen ehrenamtlicher und alltäglicher Helfer	
<b>7</b>	<b>Wahlthemenbereich:</b>	
	<b>Einführung geriatrische Palliative Care</b>	<b>20</b>
7.1	Linderung psychischer und körperlicher Beschwerden	
7.1.1	Psychische Not und Verhaltensveränderungen alter Menschen	
7.1.2	Körperliche Leitsymptome	

7.2	Gesundheitsfördernde Palliativpflege für mehr Lebensfreude und Lebensqualität	
7.2.1	Versuch, Lebensqualität für psychisch veränderte Sterbende zu definieren	
7.2.2	Mehr Lebensfreude durch bedürfnisorientierte Palliativpflege, Teilrehabilitation und Stressbewältigung der palliativ zu Pflegenden, Stärkung des Selbstwertgefühls, Genießen, Nutzung verschiedener Unterstützungssysteme, Religion und Spiritualität	
7.3	Vorbereitung der Sterbebegleiter	
7.3.1	Selbsterfahrung der Helfer	
7.3.2	Kompetenz in der Palliativpflege	
7.3.3	Spirituelle Aspekte in der Palliativpflege	
7.4	Ethische und rechtliche Aspekte in der geriatrischen Palliativpflege	
7.5	Menschenwürdiger Sterbeprozess	
7.5.1	Psychosoziales Sterben	
7.5.2	Körperliches Sterben	
7.5.3	Der Tod als Vollendung des Lebens	
7.6	Trauer, insbesondere geriatrische Palliativpflege in der vorwegnehmenden Trauer	
7.7	Organisation der Palliativpflege	
7.7.1	Multiprofessionelles Team	
7.7.2	Vernetzung im Familien- und Gesundheitssystem	
7.7.3	Qualitätssicherung	
7.8	Stressmanagement und Selbstpflege der Begleiter	
7.9	Arbeitskreis Palliativpflege	
7.10	Dachorganisationen der Hospizbewegung	

oder

<b>8</b>	<b>Wahlthemenbereich:</b>	
	<b>Einführung pädiatrische Palliative Care</b>	<b>20</b>
8.1	Grundlegende Informationen über kurative, palliative und supportive Therapie	3
8.2	Pädiatrische Schmerztherapie	3
8.3	Spezifische palliative Pflege- und Behandlungsmethoden bei Kindern	3
8.4	Schwierige Gespräche mit kranken Kindern, Jugendlichen, ihren Eltern, Geschwistern, Angehörigen und Freunden	3
8.5	Ethische und rechtliche Fragen am Lebensende	2
8.6	Begleitung eines Kindes und der Familie im Sterben und nach Eintritt des Todes	3
8.7	Abschied gestalten und bestatten	3

<b>Stunden insgesamt:</b>	<b>390</b>
---------------------------	------------

## **B Praktische Weiterbildung**

Die praktische Weiterbildung erfolgt wahlweise in den Fachbereichen: Palliativstation, Schmerzlinik oder Schmerzambulanz	80
---	----

<b>Stunden insgesamt:</b>	<b>80</b>
---------------------------	-----------

**A Theoretischer und praktischer Unterricht in der Aufbaustufe der Weiterbildung in der Hygiene und Infektionsprävention**

Themenbereich	Stunden
<b>1 Hygienefachwissen</b>	<b>270</b>
1.1 Geschichte der Hygiene, Krankenhaushygiene	
1.2 Grundlagen der Krankenhaushygiene	
1.2.1 Nosokomiale Infektionen, Übertragungswege, Reservoir, Infektionsketten	
1.2.1.1 Verhütung von Harnwegsinfektionen	
1.2.1.2 Verhütung von Atemwegsinfektionen	
1.2.1.3 Verhütung von Wundinfektionen	
1.2.1.4 Verhütung von Bakteriämien und Septikämien	
1.2.2 Händehygiene, Händewaschen und Händedesinfektion	
1.2.3 Desinfektion, Hausreinigung und Flächendesinfektion	
1.2.4 Sterilisation	
1.3 Anforderungen der Hygiene an spezielle Bereiche	
1.3.1 Anforderungen der Hygiene an die Aufbereitung von Medizinprodukten	
1.3.2 Anforderungen der Hygiene an Pflege, Therapie und Diagnostik	
1.3.3 Anforderungen der Hygiene an die Endoskopie	
1.3.4 Anforderungen der Hygiene an die Dialyse	
1.3.5 Anforderungen der Hygiene an Anästhesie- und Operationseinheiten	
1.3.6 Anforderungen der Hygiene an Intensivseinheiten	
1.3.7 Anforderungen der Hygiene an die Geburtshilfe und Neonatologie	
1.3.8 Anforderungen der Hygiene an die Physiotherapie und Ergotherapie	
1.3.9 Anforderungen der Hygiene im Bereich der Ver- und Entsorgung, Hygiene der Transportanlagen	
1.4 Wäschehygiene, insbesondere Anforderungen der Hygiene an die Wäsche und die Wäscherei	
1.5 Anforderungen der Hygiene an die Bettenaufbereitung	
1.6 Anforderungen der Hygiene an Küchen, Umgang mit Lebensmitteln	
1.7 Anforderungen der Hygiene an die Isolier- oder Infektionsabteilung	
1.8 Maßnahmen beim Auftreten übertragbarer Krankheiten einschließlich multiresistenter Keime	
1.9 Anforderungen der Hygiene an Baumaßnahmen in Gesundheitseinrichtungen, Beurteilung von Bauplanungsunterlagen, Ausstattung und Einrichtung, bereichsspezifische, funktionelle und bauliche Voraussetzungen	
1.10 Zentrale und dezentrale Luftaufbereitung	
1.11 Wassertechnische Einrichtungen, Wasseraufbereitung, Abwasser	
1.12 Anforderungen der Hygiene an Einrichtungen der Altenpflege-Infektionsprävention in Heimen	
1.13 Anforderungen der Hygiene an Einrichtungen der ambulanten Krankenpflege	
1.14 Tierhaltung in Gesundheitseinrichtungen	
1.15 Hygieneplan	
1.16 Hygienekommission	
1.17 Dokumentation, Schriftverkehr und Formulargestaltung	
1.18 Umweltschonende Material- und Abfallwirtschaft	
1.19 Spezifisches Qualitätsmanagement	
1.19.1 Fallbeispiele insbesondere zu Infektionszwischenfällen	
1.19.2 Erfahrungsberichte aus dem Arbeitsbereich	
1.20 Personenschutz und Arbeitssicherheit einschließlich Immunprophylaxe	
<b>2 Fachwissenschaft</b>	<b>180</b>
2.1 Grundlagen der Hygiene und Mikrobiologie	
2.1.1 Grundlagen der Bakteriologie, Virologie, Mykologie, Parasitologie	
2.1.2 Befundauswertung	
2.2 Grundlagen der Infektiologie, insbesondere Infektionserfassung	
2.3 Grundlagen der Chemotherapie und Immunologie	
2.4 Gewinnung und Versand von Untersuchungsmaterial und einfache mikrobiologische Untersuchungen zur Ermittlung des Hygienestatus	
2.5 Schädlingsbekämpfung, Schädlinge und Lästlinge	
2.6 Elektronische Datenverarbeitung (EDV)	
2.6.1 EDV als Grundlage und Hilfsmittel, insbesondere spezielle Software	
2.6.2 EDV und Informationssysteme	
2.6.3 Der Computer im Arbeitsalltag	

<b>3</b>	<b>Spezifische Sozialwissenschaft</b>	<b>30</b>
3.1	Vertiefende kommunikative Kenntnisse, Präsentations- und Moderationstechniken	
3.2	Öffentlichkeitsarbeit und Sozialmarketing	
3.3	Weitere sozialwissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten	
<b>4</b>	<b>Rechtslehre</b>	<b>40</b>
4.1	Grundlagen	
4.1.1	Vertragsrecht	
4.1.2	Haftungsrecht	
4.1.3	Sozialrecht	
4.1.4	Datenschutzrecht	
4.1.5	Strafrecht	
4.2	Vertiefung	
4.2.1	Arbeitsschutzgesetz, Arbeitssicherheitsgesetz	
4.2.2	Infektionsschutzgesetz einschließlich der dazu erlassenen Vorschriften	
4.2.3	Vertiefende Kenntnisse zu Hygieneangelegenheiten	
4.2.3.1	Empfehlungen und Veröffentlichungen des Robert-Koch-Institutes	
4.2.3.2	Empfehlungen und Veröffentlichungen der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen	
4.2.3.3	Impfempfehlungen der Ständigen Impfkommision und der Sächsischen Impfkommision	
4.2.3.4	Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie DIN-Normen beim Bau von Krankenhäusern oder Heimen	
4.2.4	Weitere spezielle Rechtsgebiete	

zur freien Verfügung 30

**Stunden insgesamt** **550**

---

## **B Praktische Weiterbildung**

Die praktische Weiterbildung erfolgt in den Fachbereichen:

1	Einführungspraktikum	160
2	Laborpraktikum, insbesondere Bakteriologie	120
3	Intensivstation	160
4	Operationssaal	160
5	chirurgische Station	160
6	internistische Station	160
7	Zentralsterilisation	120
8	Küche	40
9	technische Abteilung	120

**Stunden insgesamt** **1 200**

---

**A Theoretischer und praktischer Unterricht in der Weiterbildung zur  
Hygienebeauftragten oder zum Hygienebeauftragten in Pflegeeinrichtungen**

Themenbereich	Stunden
<b>1 Grundlagen der Hygiene in Pflegeeinrichtungen</b>	<b>60</b>
1.1 Einführung in die Hygiene	
1.2 Berufsbild und Aufgaben von Hygienebeauftragten in Pflegeeinrichtungen	
1.3 Hygienemaßnahmen im Bereich der Pflege	
1.3.1 Hygieneprobleme in der Altenpflege	
1.3.2 Hygieneprobleme bei Schwerstpflegebedürftigen	
1.3.3 Hygienemaßnahmen bei speziellen therapeutischen Maßnahmen	
1.4 Händehygiene, Hautschutz, Handschuhplan	
1.5 Hygienepläne, Desinfektions- und Reinigungspläne	
1.6 Umgang mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln	
1.7 Hausreinigung, Bettenhygiene, Wäschehygiene	
1.8 Berufs- und Schutzkleidung	
1.9 Sozialhygiene, Sozialmedizin	
<b>2 Grundlagen der Mikrobiologie</b>	<b>25</b>
2.1 Grundlagen der Bakteriologie, Virologie, Mykologie und Parasitologie	
2.2 Spezielle Infektionserreger, insbesondere Bakterien, Viren, Pilze	
2.3 Antibiotikatherapie und Resistenzentstehung	
2.4 Prionenerkrankungen	
2.5 Endoparasiten und Ektoparasiten	
2.6 Schädlinge und Lästlinge, Desinfektion	
2.7 Gewinnung und Versand von Untersuchungsmaterial	
<b>3 Infektionskrankheiten</b>	<b>25</b>
3.1 Nosokomiale Infektionen, Übertragungswege, Reservoir und Prävention	
3.1.1 Verhütung von Harnwegsinfektionen	
3.1.2 Verhütung von Atemwegsinfektionen	
3.1.3 Verhütung von Wundinfektionen	
3.1.4 Verhütung von Bakteriämien und Septikämien	
3.2 Prävention und Kontrolle des Methicillin-resistenten Staphylococcus-aureus (MRSA) und extended-spectrum- $\beta$ -lactamase (ESBL)	
3.3 Hygienemaßnahmen bei übertragbaren Krankheiten	
3.4 Management in Ausbruchssituationen, zum Beispiel Noro-Viren	
<b>4 Spezielle Hygienemaßnahmen und Hygienetechnik</b>	<b>70</b>
4.1 Küchenhygiene, Umgang mit Lebensmitteln	
4.2 Tierhaltung in Pflegeeinrichtungen	
4.3 Einführung in die Hygienetechnik	
4.4 Aufbereitung von Medizinprodukten, Reinigung, Desinfektion und Sterilisation	
4.5 Umgang mit Sterilgut und Sterilgutlagerung	
4.6 Aufbereitung von Medizingeräten	
4.7 Abfallentsorgung, Abfallplan	
4.8 Trinkwasserhygiene	
4.9 Hygienebegehung, Hygiene-Audit	
4.10 Hygienekommission	
<b>5 Rhetorik, Methodik, Didaktik</b>	<b>20</b>
5.1 Grundlagen der Kommunikation und Gesprächsführung	
5.2 Grundlagen der Moderation und Präsentation	
5.3 Gestaltung von Fortbildungsveranstaltungen	
5.4 Praktische Übungen zur Kommunikations- und Vortragstechnik	

<b>6</b>	<b>Elektronische Datenverarbeitung (EDV)</b>	<b>10</b>
6.1	Hardware, Software	
6.2	Computer-Anwendungen	
6.3	Textverarbeitung, insbesondere Erstellen eines Hygieneplans	
6.4	Tabellenkalkulation, zum Beispiel Infektionsstatistik	
6.5	Informationsbeschaffung aus dem Internet	

<b>7</b>	<b>Rechtslehre</b>	<b>10</b>
7.1	Grundlagen	
7.1.1	Vertragsrecht	
7.1.2	Haftungsrecht	
7.1.3	Sozialrecht	
7.1.4	Datenschutzrecht	
7.1.5	Strafrecht	
7.2	Vertiefung	
7.2.1	Arbeitsschutzgesetz, Arbeitssicherheitsgesetz	
7.2.2	Infektionsschutzgesetz einschließlich der dazu erlassenen Vorschriften	
7.2.3	Vertiefende Kenntnisse zu Hygieneangelegenheiten	
7.2.4	Weitere spezielle Rechtsgebiete	

zur freien Verfügung		20
----------------------	--	----

<b>Stunden insgesamt</b>		<b>240</b>
--------------------------	--	------------

## **B Praktische Weiterbildung**

Die praktische Weiterbildung erfolgt in den Fachbereichen:

1	Krankenhaus	40
2	ambulante Pflegeeinrichtung	60
3	stationäre Pflegeeinrichtung	60

<b>Stunden insgesamt</b>		<b>160</b>
--------------------------	--	------------

**A Theoretischer und praktischer Unterricht in der Weiterbildung  
in der psychosozialen Medizin**

Themenbereich	Stunden
<b>1 Therapeutenverhalten</b>	<b>160</b>
1.1 Gruppenselbsterfahrung in tiefenpsychologisch fundierter Gruppenpsychotherapie	
1.2 Klientenzentriertes Gesprächsverhalten	
1.3 Stressbewältigung	
1.4 Problemfallseminar, Balintarbeit	
<b>2 Psychosoziale Medizin und psychotherapeutische Verfahren</b>	<b>100</b>
2.1 Grundlagen der psychosozialen Medizin	
2.1.1 Definition und Gegenstände	
2.1.2 Psychische Funktionsbereiche und ihre Störungen	
2.1.3 Psychischer Befund	
2.1.4 Physiotherapeutischer Befund	
2.1.5 Teamarbeit im psychotherapeutischen Konzept	
2.2 Psychotherapeutische Verfahren	
2.2.1 Tiefenpsychologische Verfahren	
2.2.2 Verhaltenstherapie	
2.2.3 Gesprächspsychotherapie	
2.2.4 Übersicht über andere Formen der Einzel- und Gruppenpsychotherapie	
2.3 Krankheitsbilder	
2.3.1 Somatoforme Störungen	
2.3.2 Borderlinestörungen, Essstörungen	
2.3.3 Überforderungs- und Anpassungsstörungen	
2.3.4 Angsterkrankung	
2.3.5 Dissoziative Persönlichkeitsstörungen	
2.3.6 Störungen des Sozialverhaltens	
2.3.7 Wahrnehmungs- und Aufmerksamkeitsstörungen	
2.3.8 Bipolare Erkrankungen, Depressionen	
2.3.9 Suchterkrankung	
2.3.10 Wahnerkrankung	
2.4 Theorie der Gruppenarbeit	
2.4.1 Merkmale des Dialogs in der Einzelarbeit	
2.4.2 Merkmale der Gruppe	
2.4.3 Gruppenregeln	
2.4.4 Das Verhalten des Therapeuten	
2.5 Zusammenarbeit im psychotherapeutischen Team	
2.5.1 Das psychotherapeutische Konzept	
2.5.2 Die Verantwortlichkeiten im Team	
2.5.3 Die Integration der Komplementärtherapien	
2.5.4 Feed back, Variable im Team	
2.6 Grundlagen der Beratung für Eigenprogramme, Selbsthilfe	
2.6.1 Motivationsfragen in der Körperarbeit	
2.6.2 Regeln der Beratung in der Körperarbeit	
<b>3 Praktische Verfahren, Methoden der Körperarbeit</b>	<b>150</b>
3.1 Funktional übende Verfahren	
3.1.1 Konzentrierte Entspannung	
3.1.1.1 Grundkurs: Erleben der Methode, theoretische Grundlagen,	
3.1.1.2 Aufbaukurs: Methodenspezifisches Therapeutenverhalten	
3.1.2 Lehrstunde mit kollegialem Feed back und Supervision	
3.1.3 Funktionelle Entspannung oder	
3.1.4 Progressive Muskelrelaxation oder	
3.1.5 Autogenes Training, Selbsterleben der unterschiedlichen Entspannungsverfahren	
3.2 Körpertherapeutische Verfahren	
3.2.1 Kommunikative Bewegungstherapie	
3.2.2 Konzentrierte Bewegungstherapie	
3.2.3 Bewegungs- und Körperarbeit	
3.2.4 Bewegungs- und Körperarbeit unter kommunikativem Aspekt	

<b>4</b>	<b>Lehrstunden, Supervision</b>	<b>40</b>
4.1	Praktische Einzelarbeit, Gruppenarbeit	
4.2	Protokollarbeit	
4.3	Lehrstunden in der Gruppe, Supervidierte Einzelarbeit	
<b>5</b>	<b>Rechtslehre</b>	<b>55</b>
5.1	Grundlagen	
5.1.2	Vertragsrecht	
5.1.3	Haftungsrecht	
5.1.4	Sozialrecht	
5.1.5	Datenschutzrecht	
5.1.6	Strafrecht	
5.2	Vertiefung	
5.2.1	Recht der Stellvertretung und Betreuungsrecht	
5.2.1.1	Arten und Wirkung der Stellvertretung	
5.2.1.2	Stellung und Aufgaben des Betreuers	
5.2.1.3	Einbeziehung des Vormundschaftsgerichts	
5.2.2	Psychotherapeutengesetz	
5.2.3	Krankenhausfinanzierungsgesetz und Sächsisches Krankenhausgesetz	
5.2.4	Fünftes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung -	
5.2.5	Heilmittelrichtlinien	
5.2.6	Sächsisches Gesetz über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten	
5.2.7	Weitere spezielle Rechtsgebiete	

<b>Stunden insgesamt</b>	<hr/>	<b>505</b>
--------------------------	-------	------------

## **B Praktische Weiterbildung**

Die praktische Weiterbildung erfolgt wahlweise in den Fachbereichen:

Psychiatrie, Psychosomatik, Sucht oder internistische und onkologische Fachbereiche mit psychosomatischem Profil	<hr/>	70
--	-------	----

<b>Stunden insgesamt</b>	<hr/>	<b>70</b>
--------------------------	-------	-----------

**A Theoretischer und praktischer Unterricht in der Weiterbildung Medizinische Wellness**

Themenbereich	Stunden
<b>1 Wellness-Management</b>	<b>65</b>
1.1 Überblick über die Wellnessbranche	
1.2 Betriebswirtschaftliche Grundlagen	
1.3 Rechnungswesen	
1.3.1 Inventur, Inventar, Bilanz	
1.3.2 Kosten- und Leistungsrechnung	
1.3.3 Jahresabschluss	
1.3.4 Controlling	
1.4 Einblick in die Personalplanung und -führung	
1.4.1 Aufgaben der Personalwirtschaft und Personalbeschaffung	
1.4.2 Personalverwaltung	
1.4.3 Mitarbeiterführung	
1.5 Marketing	
1.5.1 Grundlagen	
1.5.1.1 Marketingstrategien	
1.5.1.2 Marktuntersuchung	
1.5.1.3 Rechtlicher Rahmen	
1.5.2 Verkaufstraining	
1.5.3 Internet	
1.6 Leitung von Wellnessanlagen, Einblick in die Planung und Organisation	
1.6.1 Rechtsformen der Unternehmen	
1.6.2 Betriebsorganisation	
1.6.2.1 Aufbauorganisation	
1.6.2.2 Ablauforganisation	
1.7 Qualitätssicherung	
<b>2 Kommunikation und Gesundheit</b>	<b>65</b>
2.1 Personale und nonverbale Kommunikation	
2.1.1 Grundlagen der Gesprächsführung und Kommunikationsregeln	
2.1.2 Fragetechniken und Antworttendenzen, Gesprächsarten	
2.1.3 Bedeutung der nonverbalen Kommunikation und Körpersprache	
2.2 Konfliktmanagement	
2.2.1 Konflikte und Lösungsstrategien	
2.2.2 Aufbau und Analyse eines Konfliktgespräches	
2.2.3 Kritikfähigkeit und Fehler; Kritikgespräche trainieren und analysieren	
2.2.4 Interventionstechniken und Verhandlungsführung	
2.3 Moderationstechniken und -methoden	
2.4 Gruppenleiter- und Trainingskompetenz	
2.5 Selbstbild	
2.5.1 Selbstbild und Fremdbild	
2.5.2 Entwicklung des Selbstwertgefühls	
2.5.3 Wahrnehmungsprozesse und Verhandlungsebenen	
2.6 Gesundheit: Begriffserklärung und Definition	
2.7 Theoretische Ansätze der Gesundheitsberatung	
2.7.1 Psychoanalytischer Ansatz	
2.7.2 Gesprächstherapeutischer Ansatz	
2.7.3 Verhaltenstherapeutischer Ansatz	
2.8 Inhalte und Phasen der Gesundheitsberatung	
2.8.1 Analyse	
2.8.2 Planung	
2.8.3 Kontrolle	
2.9 Theorien des Gesundheitsverhaltens	
2.9.1 Das biopsychosoziale Modell	
2.9.2 Modell der Salutogenese	
2.9.3 Gesunderhaltende Schutzfaktoren und Ressourcen	
2.9.4 Konsequenzen für die Gesundheitsförderung	
2.10 Grundlagen zum Erstellen von individuellen Programmen im Sinne der Salutogenese, insbesondere Wellness-check-up	

<b>3</b>	<b>Massage</b>	
3.1	Grundlagen	
3.1.1	Stellenwert der Massage im Wellnessbereich	
3.1.2	Überblick wellnesgerechter Massageformen	
3.2	Kriterien einer wellnesgerechten Massage	
3.2.1	Zielstellung	
3.2.2	Merkmale	
3.2.3	Ambiente und andere Wohlfühlaspekte	
3.3	Massage als ganzheitliche Anwendung, psycho-physiologische Wirkungen richtig eingesetzt	
3.4	Klassische Massagetechniken wellnesgerecht aufbereitet	
3.4.1	Klassische Massage	
3.4.2	Fußreflexzonenmassage	
3.4.3	Manuelle Lymphdrainage	
3.4.4	Bindegewebsmassage	
3.4.5	Weitere Massagetechniken	
3.5	Wellnesgerechte Massageformen	
3.5.1	Shiatsu	
3.5.2	Aromamassage	
3.5.3	Ayurvedische Massage	
3.5.4	Weitere Massageformen	
3.6	Kritische Reflektion, Ausblick und Trends	

<b>4</b>	<b>Hydro-Balneo und Natur</b>	
4.1	Überblick	
4.1.1	Bedeutung und Stellenwert der Hydro- und Balneo-Anwendungen	
4.1.2	Badkulturgeschichte	
4.2	Physiologische Grundlagen der Hydro- und Balneo-Anwendungen	
4.2.1	Eigenschaften der verschiedenen Medien	
4.2.2	Faszination des „Elementes Wasser“	
4.3	Wasser und Bäderanwendungen wellnesgerecht aufbereiten und umsetzen	
4.3.1	Kneippanwendungen	
4.3.1.1	Wickel, Auflagen, Kompressen, Packungen	
4.3.1.2	Güsse	
4.3.1.3	Teilbäder	
4.3.1.4	Anwendungen mit Naturerleben, zum Beispiel Taulaufen, Schneegehen	
4.3.2	Bäder	
4.3.2.1	Bäderkultur	
4.3.2.2	Badeausstattung	
4.3.2.3	Bademedien	
4.3.2.4	Spezifische Wirkung von Bädern und ihre Anwendung	
4.3.3	Anwendung und Wirkung verschiedener Badezusätze	
4.4	Anwendung und Wirkung von Sauna und Dampfbädern, insbesondere Gesundheitssauna, Farblichtsauna, Biosauna, Hamam, Rasul	
4.5	Natur als gesundheitsförderndes Erlebnis für alle Sinne	
4.5.1	Natur als Gestaltungsmittel	
4.5.2	Natur erleben, Wahrnehmung und Sinnesschulung	
4.6	Kritische Reflektion, Ausblick und Trends	

<b>5</b>	<b>Entspannung und Psychologie</b>	
5.1	Begriffsbestimmung	
5.1.1	Stress	
5.1.2	Entspannung	
5.2	Stress und die Ebenen der Stressreaktion	
5.2.1	Eustress	
5.2.2	Distress	
5.3	Methoden der Stressbewältigung	
5.3.1	Kurzfristige Stressbewältigungstechniken	
5.3.2	Langfristige Stressbewältigungstechniken	
5.4	Ausgewählte Entspannungsverfahren in Theorie und Praxis	
5.4.1	Körperliche Ebene	
5.4.2	Mentale Ebene	

- 5.5 Psychologie
- 5.5.1 Persönlichkeitsbildung
- 5.5.2 Sozialkompetenz
- 5.5.3 Individuelle, emotionale Unterstützung
- 5.6 Kritische Reflektion, Ausblick und Trends

## **7 Wellnessgerechte Fitness**

24

- 7.1 Grundwissen aus dem Fitnessbereich
  - 7.1.1 Grundlagen der Trainingslehre
  - 7.1.2 Health check up
  - 7.1.3 Trainingsplanung
- 7.2 Medizinisch angelegte Konzepte wellnessgerecht ausrichten
- 7.3 Geräteunterstütztes Fitnesstraining
  - 7.3.1 Cardio
  - 7.3.2 Ausdauertraining
  - 7.3.3 Krafttraining
- 7.4 Fitnesstraining ohne Gerät
  - 7.4.1 Cardio
  - 7.4.2 Ausdauertraining
  - 7.4.3 Krafttraining
- 7.5 Wellnessgerechte Begleitung von Einzel- und Gruppentraining basierend auf den Erkenntnissen des Health check up
- 7.6 Hintergründe und praktisches Kennenlernen einzelner Techniken und ihrer Wirkungsweise nach Trends, zum Beispiel Qi Gong, Tai Chi, Hatha, Yoga
- 7.7 Kritische Reflektionen, Ausblick und Trends

## **8 Wellness durch Essen und Trinken 20**

- 8.1 Grundlagen der Ernährungslehre
  - 8.1.1 Energiebedarf
  - 8.1.2 Nährstoffe
  - 8.1.3 Nicht nutritive Stoffe
  - 8.1.4 Mineralstoffe
  - 8.1.5 Vitamine
- 8.2 Nahrungsmittel und die Qualität der Ernährung
  - 8.2.1 Einteilung des Essens in Lebens- und Nahrungsmittel
  - 8.2.2 Subjektive Bewertung der Ernährung
  - 8.2.3 Wertigkeit der Ernährung unter den Aspekten: Gesundheit, Genuss, Funktion, Ökonomie, Kultur
  - 8.2.4 Kommunikation mit der Küchenleitung
- 8.3 Diäten
  - 8.3.1 Formen
  - 8.3.2 Prinzipien
  - 8.3.3 Bewertung
- 8.4 Einblick in die Erstellung eines Ernährungsplanes
  - 8.4.1 Essregulation im Verlauf des Lebens
  - 8.4.2 Diskussion von Ernährungsformen, Motivation
- 8.5 Wellness-Drinks
- 8.6 Essen und Trinken mit allen Sinnen
- 8.7 Kritische Reflektionen, Ausblick und Trends

## **9 Körperpflege und Ästhetik**

30

- 9.1 Dermatologie
  - 9.1.1 Grundlagen
  - 9.1.2 Hauterkrankungen
  - 9.1.3 Haut und Umwelt
  - 9.1.4 Kosmetische Chirurgie
- 9.2 Hautbefund
  - 9.2.1 Hautbeurteilung
  - 9.2.2 Hauttypbestimmung
- 9.3 Natürliche Kosmetik in Theorie und Praxis
- 9.4 Einblick in die Farb- und Typenberatung
- 9.5 Kritische Reflektionen, Ausblick und Trends

<b>10</b>	<b>Wellness und Design</b>	<b>20</b>
10.1	Begriffsbestimmung	
10.2	Bedeutung der Sinnesleistung	
10.3	Persönliche und räumliche Ausstrahlung	
10.4	Raum und Funktion	
10.5	Gestaltung und Design	
10.6	Natur und Ökologie	
10.7	Authentizität und Erleben	
10.8	Licht, Farbe, Düfte, Klang	
10.9	Raumpsychologie	
10.10	Ausblick und Trends	

<b>11</b>	<b>Rechtslehre</b>	<b>10</b>
11.1	Grundlagen	
11.1.1	Vertragsrecht	
11.1.2	Haftungsrecht	
11.1.3	Sozialrecht	
11.1.4	Datenschutzrecht	
11.1.5	Strafrecht	
11.2	Vertiefung	
11.2.1	Arbeitsrecht	
11.2.2	Handels- und Gewerberecht	
11.2.3	Berufsrecht	
11.2.4	Steuerrecht	
11.2.5	Weitere spezielle Rechtsgebiete	

**Stunden insgesamt:**

---

**346**

## **A Theoretischer und praktischer Unterricht im Lehrgang Behandlungspflege**

Themenbereich	Stunden
<b>1 Pflegewissenschaft</b>	<b>12</b>
1.1 Instrumente der Pflege und ihre Bedeutung; Qualitätssicherung	
1.2 Pflegeverständnis	
1.3 Pflegeprozess	
1.4 Pflegeplanung und -dokumentation	
1.5 Pflegestandards	
<b>2 Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen</b>	<b>6</b>
2.1 Besondere Aspekte	
2.2 Situationsbeobachtung, Krankenbeobachtung, Verlaufsschilderung unter besonderer Berücksichtigung der ambulanten Pflege	
2.3 Pflegestufen	
2.4 Einhaltung ärztlicher Verordnungen	
2.5 Organisation und Absprachen, Informationsaustausch	
<b>3 Durchführung ärztlicher Verordnungen</b>	<b>52</b>
3.1 Verbände und Drainagen	8
3.1.1 Allgemeine Richtlinien	
3.1.2 Anlegen und Wechseln von aseptischen und septischen Wundverbänden einschließlich Entfernen von Fäden und Klammern	
3.1.3 Überprüfung und Umgang mit Wunddrainagen	
3.1.4 Überprüfung von Gipsverbänden	
3.1.5 Anlegen und Überprüfen von Kompressionsverbänden mit Binden beziehungsweise Strümpfen	
3.1.6 Einsatz von Schienen	
3.1.7 Einsatz von Stützmidern und Stützkorsetten	
3.2 Organisation der Medikamentenversorgung	4
3.2.1 Aufbewahrung von Medikamenten	
3.2.2 Überprüfung des Verfallsdatums	
3.2.3 Medikamenteneinnahme des Patienten	
3.2.4 Besonderheiten der Verabreichung und Überwachung in der ambulanten Pflege	
3.2.5 Umgang mit Betäubungsmitteln, Zytostatika	
3.3 Subkutane und intramuskuläre Injektionen	6
3.3.1 Maßnahmen der Asepsis und des Selbstschutzes	
3.3.2 Subkutane Injektion	
3.3.2.1 Injektionsstellen, -kanülen, -winkel	
3.3.2.2 Injektionstechnik	
3.3.2.3 Nebenwirkungen und Komplikationen	
3.3.3 Intramuskuläre Injektion	
3.3.3.1 Injektionsorte	
3.3.3.2 Injektionstechniken	
3.3.3.3 Komplikationen	
3.3.4 Dokumentation	
3.3.5 Vorgehen nach Stichverletzungen	
3.4 Infusionen	6
3.4.1 Ziele der Infusionstherapie	
3.4.2 Infusionslösungen	
3.4.3 Infusionstechnik, insbesondere Schwerkraftinfusion, Infusion über Injektions- und Infusionspumpen	
3.4.4 Möglichkeiten der Verabreichung, insbesondere Venenverweilkanülen, zentraler Venenkatheter, Portsystem, subkutane Infusion	
3.4.5 Pflegerische Maßnahmen, insbesondere Vorbereitung, Wechsel von Infusionen, Berechnen der Infusionsdauer, Überwachung der Infusion, Fixierung, Lagerung, Verbandwechsel	
3.4.6 Komplikationen	

3.5	Pflege und Betreuung von Patienten mit Harndrainage	8
3.5.1	Methoden der Uringewinnung: Spontanurin, Mittelstrahlurin, Sammelurin	
3.5.2	Katheterisieren der Harnblase, Katheterpflege, Blasenspülungen	
3.5.3	Pflege und Betreuung von Patienten mit Harndrainagen	
3.5.4	Transurethrale und suprapubische Instillationen und Spülungen	
3.5.5	Erfassen der Flüssigkeitsbilanz	
3.5.6	Urinuntersuchung mit Teststreifen	
3.6	Stomaversorgung	4
3.6.1	Stomaarten	
3.6.2	Beratung des Patienten	
3.6.3	Pflegemaßnahmen	
3.6.4	Komplikationen	
3.7	Insuline und ihre Wirkungen	2
3.7.1	Überblick der Insuline einschließlich ihrer Wirkungszeit	
3.7.2	Bestimmung des kapillaren Blutglukosewertes; Technik und Interpretation	
3.8	Sondenernährung	8
3.8.1	Legen und Wechseln einer transnasalen, transoralen Ernährungssonde	
3.8.2	Pflege von Patienten mit transnasalen oder transoralen Ernährungs sonden, perkutaner endoskopischer Gastrostomie (PEG), Jejunostomie (PEJ), Feinnadelkatheterjejunostomie (FKJ)	
3.8.3	Sondenkostformen	
3.8.4	Verabreichung von Sondenkost	
3.8.5	Komplikationen	
3.9	Bronchialtoilette und Umgang mit Sauerstoff	6
3.9.1	Arten von Trachealkanülen	
3.9.2	Wechsel und Pflege der Trachealkanülen	
3.9.3	Bronchialtoilette, insbesondere Aufbau der Absaugvorrichtung, hygienische Richtlinien, Technik des Absaugens	
3.9.4	Umgang mit Beatmungsgeräten und Sauerstoff	
3.9.4.1	Grundprinzipien der Beatmungsgeräte	
3.9.4.2	Bedienung und Überwachung von Beatmungsgeräten, insbesondere unter Beachtung der ambulanten Pflege	
3.9.4.3	Aufbau einer Sauerstoffeinheit	
3.9.4.4	Umgang mit der Sauerstoffeinheit in Routine und Notfall	
<b>4</b>	<b>Rechtslehre</b>	<b>10</b>
4.1	Vertragsrecht	
4.2	Haftungsrecht	
4.3	Strafrecht	

---

**Stunden insgesamt** **80**

## **B Hospitation**

Hospitation in einer chirurgischen Abteilung eines Krankenhauses 120

---

**Stunden insgesamt** **120**

# ZEUGNIS

über die Prüfung in der **Grundstufe**

Frau/Herr \*

\_\_\_\_\_  
Vorname, Name

\_\_\_\_\_  
geboren am

hat am \_\_\_\_\_ die Prüfung in der Grundstufe nach § \_\_\_\_\_ der Verordnung des Sächsischen  
Staatsministeriums für Soziales über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen in der derzeit gültigen Fassung  
an der staatlich anerkannten Weiterbildungseinrichtung

in

\_\_\_\_\_  
Bezeichnung der Weiterbildungseinrichtung

\_\_\_\_\_  
Ort

bestanden.

Die Grundstufe umfasste die Themenbereiche:

Pflegewissenschaft, Gesundheitswissenschaft, Qualitätsmanagement*	_____	Stunden
Sozialwissenschaft*	_____	Stunden
Humanwissenschaft*	_____	Stunden
Betriebswirtschaft, Organisation*	_____	Stunden

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des\* Prüfungsvorsitzenden

(Stempel)

# ZEUGNIS

über die Prüfung in der Weiterbildung zur/zum\*

---

---

Frau/Herr\*

Vorname, Name

---

geboren am

---

hat am \_\_\_\_\_ die Prüfung in der Weiterbildung nach § \_\_\_\_\_ der Verordnung des Sächsischen  
Staatsministeriums für Soziales über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen in der derzeit gültigen Fassung  
an der staatlich anerkannten Weiterbildungseinrichtung

in

Bezeichnung der Weiterbildungseinrichtung

Ort

---

bestanden.

Folgende Noten wurden erzielt:

Noten

im schriftlichen Teil der Prüfung

Vornote: \_\_\_\_\_ Prüfungsnote: \_\_\_\_\_

im mündlichen Teil der Prüfung/  
Kolloquium\*

\_\_\_\_\_

im praktischen Teil der Prüfung/  
Facharbeit\*

\_\_\_\_\_

Thema der Facharbeit: \_\_\_\_\_

**Prädikat:** \_\_\_\_\_

Ort, Datum

(Stempel)

Unterschrift der/des\* Prüfungsvorsitzenden

---

\* Nichtzutreffendes streichen

\_\_\_\_\_  
Bezeichnung der Weiterbildungseinrichtung

## **Bescheinigung**

über eine Zusatzqualifikation in der Psychiatrie

Frau/Herr<sup>\*</sup>

\_\_\_\_\_  
Vorname, Name

\_\_\_\_\_  
geboren am

hat die

### **Zusatzqualifikation**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. \_\_\_\_\_ der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen in der derzeit gültigen Fassung erworben.

Die Zusatzqualifikation umfasste die Themenbereiche:

_____	_____ Stunden
_____	_____ Stunden
_____	_____ Stunden
_____	_____ Stunden

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Leiterin/des Leiters<sup>\*</sup> der Weiterbildungseinrichtung

(Stempel)

\_\_\_\_\_  
<sup>\*</sup> Nichtzutreffendes streichen

Bezeichnung der Weiterbildungseinrichtung

---

## URKUNDE

über die Berechtigung zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung

” \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ “

Frau/Herr \*

Vorname, Name

---

geboren am

---

erhält aufgrund des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen im Freistaat Sachsen (Weiterbildungsgesetz Gesundheitsfachberufe - SächsGfbWBG) in der derzeit gültigen Fassung mit Wirkung vom heutigen Tage die Berechtigung, die Weiterbildungsbezeichnung

” \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ “

zu führen.

Ort, Datum

---

(Stempel)

Unterschrift der Leiterin/des Leiters\* der Weiterbildungseinrichtung

---

\* Nichtzutreffendes streichen